Europäisches Parlament
2019-2024

Rechtsausschuss

2023/0133(COD)

31.10.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 389 - 780

Entwurf eines Berichts
Marion Walsmann
(PE753.697v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über standardessenzielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0232 – C9-0147/2023 – 2023/0133(COD))

Änderungsantrag 389
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 15.

Änderungsantrag 390
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unverbindliches Sachverständigengutachten ***zur Gesamtlizenzgebühr***	***Festlegung einer Gesamtlizenzgebühr durch ein*** unverbindliches Sachverständigengutachten

Or. en

Änderungsantrag 391
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unverbindliches Sachverständigengutachten zur Gesamtlizenzgebühr	***Verbindliches*** Sachverständigengutachten zur Gesamtlizenzgebühr

Or. fr

Änderungsantrag 392
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Ein SEP-Inhaber oder ein Anmelder kann das Kompetenzzentrum um ein ***unverbindliches*** Sachverständigengutachten zu einer globalen Gesamtlizenzgebühr ersuchen.	1. Ein SEP-Inhaber oder ein Anmelder kann das Kompetenzzentrum um ein ***verbindliches*** Sachverständigengutachten zu einer globalen Gesamtlizenzgebühr ersuchen.

Or. fr

Änderungsantrag 393
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) der Aufnahme des Standards in den delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 1 Absatz 4.

Or. en

Änderungsantrag 394
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Das Kompetenzzentrum unterrichtet die zuständige Standardisierungsorganisation und alle ***bekannten*** Beteiligten über den Antrag. Es veröffentlicht den Antrag auf der Website des EUIPO und fordert die Beteiligten auf, innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der	4. Das Kompetenzzentrum unterrichtet die zuständige Standardisierungsorganisation und alle ***relevanten*** Beteiligten über den Antrag. Es veröffentlicht den Antrag auf der Website des EUIPO und fordert die Beteiligten auf, innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der

Veröffentlichung des Antrags ihr Interesse an einer Teilnahme an dem Verfahren zu bekunden.	Veröffentlichung des Antrags ihr Interesse an einer Teilnahme an dem Verfahren zu bekunden.

Or. en

Änderungsantrag 395
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Jeder Beteiligte kann die Teilnahme an dem Verfahren beantragen, nachdem er die Gründe für sein Interesse dargelegt hat. SEP-Inhaber müssen ihren geschätzten Anteil dieser SEP an allen SEP für einen Standard angeben. Anwender müssen Informationen über alle relevanten Implementierungen des Standards vorlegen, einschließlich aller relevanten Marktanteile in der Union.	5. Jeder Beteiligte kann die Teilnahme an dem Verfahren beantragen, nachdem er die Gründe für sein Interesse dargelegt hat. SEP-Inhaber müssen ihren geschätzten Anteil dieser SEP an allen SEP für einen Standard angeben. Anwender müssen Informationen über alle relevanten Implementierungen des Standards vorlegen, einschließlich aller relevanten Marktanteile in der Union. ***Anwender müssen Informationen über alle relevanten aktuellen oder potenziellen Implementierungen des Standards vorlegen.***

Or. en

Änderungsantrag 396
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Jeder Beteiligte kann die Teilnahme an dem Verfahren beantragen, nachdem er die Gründe für sein Interesse dargelegt hat. SEP-Inhaber müssen ihren geschätzten Anteil dieser SEP an allen SEP für einen Standard angeben. Anwender müssen	5. Jeder Beteiligte kann die Teilnahme an dem Verfahren beantragen, nachdem er die Gründe für sein Interesse dargelegt hat. SEP-Inhaber müssen ihren geschätzten Anteil dieser SEP an allen SEP für einen Standard angeben. Anwender ***und sonstige***

Informationen über alle relevanten Implementierungen des Standards vorlegen, einschließlich aller relevanten Marktanteile in der Union.	***Beteiligte*** müssen Informationen über alle relevanten Implementierungen des Standards vorlegen, einschließlich aller relevanten Marktanteile in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 397
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Wenn die Anträge auf Beteiligung von SEP-Inhabern gestellt werden***, die zusammen mindestens 20 % aller SEP für den Standard repräsentieren, und von Anwendern, die zusammen mindestens 10 % des relevanten Marktanteils in der Union halten, oder von mindestens zehn KMU***, ernennt das Kompetenzzentrum ein Gremium von drei Schlichtern, die aus der Liste der Schlichter mit dem entsprechenden Hintergrund in dem relevanten Technologiebereich ausgewählt werden.	6. Wenn die Anträge auf Beteiligung von ***einer beliebigen Gruppe von fünf*** SEP-Inhabern ***oder -Anwendern*** gestellt werden, ernennt das Kompetenzzentrum ein Gremium von drei Schlichtern, die aus der Liste der Schlichter mit dem entsprechenden Hintergrund in dem relevanten Technologiebereich ausgewählt werden.

Or. en

Änderungsantrag 398
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Wenn die Anträge auf Beteiligung von SEP-Inhabern gestellt werden***, die zusammen mindestens 20 % aller SEP für den Standard repräsentieren, und von Anwendern, die zusammen mindestens 10 % des relevanten Marktanteils in der***	6. Wenn die Anträge auf Beteiligung von ***fünf*** SEP-Inhabern ***oder -Anwendern oder von mindestens drei KMU*** gestellt werden, ernennt das Kompetenzzentrum ein Gremium von drei Schlichtern, die aus der Liste der Schlichter mit dem

Union halten, oder von mindestens ***zehn*** KMU, ernennt das Kompetenzzentrum ein Gremium von drei Schlichtern, die aus der Liste der Schlichter mit dem entsprechenden Hintergrund in dem relevanten Technologiebereich ausgewählt werden.

entsprechenden Hintergrund in dem relevanten Technologiebereich ausgewählt werden.

Or. en

Änderungsantrag 399
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Wenn die Anträge auf Beteiligung von SEP-Inhabern gestellt werden, die zusammen mindestens ***20*** % aller SEP für den Standard repräsentieren, und von ***Anwendern, die zusammen mindestens 10 % des relevanten Marktanteils in der Union halten, oder von*** mindestens zehn ***KMU***, ernennt das Kompetenzzentrum ein Gremium von drei Schlichtern, die aus der Liste der Schlichter mit dem entsprechenden Hintergrund in dem relevanten Technologiebereich ausgewählt werden.	6. Wenn die Anträge auf Beteiligung von SEP-Inhabern gestellt werden, die zusammen mindestens ***10*** % aller SEP für den Standard repräsentieren, und von mindestens zehn ***Anwendern***, ernennt das Kompetenzzentrum ein Gremium von drei Schlichtern, die aus der Liste der Schlichter mit dem entsprechenden Hintergrund in dem relevanten Technologiebereich ausgewählt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 400
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Wenn die Anträge auf Beteiligung von SEP-Inhabern gestellt werden, die zusammen mindestens ***20*** % aller SEP für	6. Wenn die Anträge auf Beteiligung von SEP-Inhabern gestellt werden, die zusammen mindestens ***15*** % aller SEP für

den Standard repräsentieren, und von Anwendern, die zusammen mindestens ***10*** % des relevanten Marktanteils in der Union halten, oder von mindestens zehn KMU, ernennt das Kompetenzzentrum ein Gremium von drei Schlichtern, die aus der Liste der Schlichter mit dem entsprechenden Hintergrund in dem relevanten Technologiebereich ausgewählt werden.	den Standard repräsentieren, und von Anwendern, die zusammen mindestens ***5*** % des relevanten Marktanteils in der Union halten, oder von mindestens zehn KMU, ernennt das Kompetenzzentrum ein Gremium von drei Schlichtern, die aus der Liste der Schlichter mit dem entsprechenden Hintergrund in dem relevanten Technologiebereich ausgewählt werden.

Or. en

Änderungsantrag 401
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Wenn die Anträge auf Beteiligung von SEP-Inhabern gestellt werden, die zusammen mindestens 20 % aller SEP für den Standard repräsentieren, ***und*** von Anwendern, die zusammen mindestens 10 % des relevanten Marktanteils in der Union halten, oder von mindestens zehn KMU, ernennt das Kompetenzzentrum ein Gremium von drei Schlichtern, die aus der Liste der Schlichter mit dem entsprechenden Hintergrund in dem relevanten Technologiebereich ausgewählt werden.	6. Wenn die Anträge auf Beteiligung von SEP-Inhabern gestellt werden, die zusammen mindestens 20 % aller SEP für den Standard repräsentieren, ***oder*** von Anwendern, die zusammen mindestens 10 % des relevanten Marktanteils in der Union halten, oder von mindestens zehn KMU, ernennt das Kompetenzzentrum ein Gremium von drei Schlichtern, die aus der Liste der Schlichter mit dem entsprechenden Hintergrund in dem relevanten Technologiebereich ausgewählt werden.

Or. en

Änderungsantrag 402
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Nach der Bestellung fordert das Gremium die ***teilnehmenden*** SEP-Inhaber auf, innerhalb eines Monats	8. Nach der Bestellung fordert das Gremium die ***interessierten Parteien, einschließlich*** SEP-Inhaber ***und -Anwender und sonstige Beteiligte,*** auf, innerhalb eines Monats

Or. en

Änderungsantrag 403
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Nach der Bestellung fordert das Gremium die teilnehmenden ***SEP-Inhaber*** auf, innerhalb eines Monats	8. Nach der Bestellung fordert das Gremium die teilnehmenden ***Beteiligten*** auf, innerhalb eines Monats

Or. fr

Änderungsantrag 404
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Nach der Bestellung fordert das Gremium die teilnehmenden ***SEP-Inhaber*** auf, innerhalb eines Monats	8. Nach der Bestellung fordert das Gremium die teilnehmenden ***Parteien*** auf, innerhalb eines Monats

Or. en

Änderungsantrag 405
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 8 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) etwaige Nachweise vorzulegen oder Stellungnahmen abzugeben, die dem Gremium bei der Festlegung einer Stellungnahme zur Gesamtlizenzgebühr helfen.

Or. en

Änderungsantrag 406
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 8 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) Nachweise und Unterlagen vorzulegen, die dem Gremium bei der Festlegung der Gesamtlizenzgebühr helfen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 407
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. Das Gremium gestattet den Teilnehmern, Antworten auf die Vorbringen gemäß Absatz 8 zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 408
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 9 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) das Verfahren für das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr für einen Zeitraum von zunächst höchstens sechs Monaten auszusetzen, ***der auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags eines der beteiligten SEP-Inhaber verlängert werden kann,*** oder	(a) das Verfahren für das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr für einen Zeitraum von zunächst höchstens sechs Monaten auszusetzen, oder

Or. en

Änderungsantrag 409
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 9 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) das Verfahren ***für das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr*** für einen Zeitraum von zunächst höchstens sechs Monaten auszusetzen, der auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags eines der beteiligten SEP-Inhaber verlängert werden kann, oder	(a) das Verfahren für einen Zeitraum von zunächst höchstens sechs Monaten auszusetzen, der auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags eines der beteiligten SEP-Inhaber verlängert werden kann, oder

Or. fr

Änderungsantrag 410
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 9 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) das Verfahren für das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr für einen Zeitraum von zunächst höchstens sechs Monaten auszusetzen, der auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags eines der ***beteiligten SEP-Inhaber*** verlängert werden kann, oder	(a) das Verfahren für das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr für einen Zeitraum von zunächst höchstens sechs Monaten auszusetzen, der auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags eines der ***teilnehmenden Beteiligten*** verlängert werden kann, oder

Or. fr

Änderungsantrag 411
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 9 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das Sachverständigengutachten zu erstellen.	b) das ***verbindliche*** Sachverständigengutachten zu erstellen.

Or. fr

Änderungsantrag 412
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Das Gremium legt das Sachverständigengutachten innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Aussetzungszeitraums gemäß Absatz 8 Buchstabe a oder nach der Entscheidung gemäß Absatz 8 Buchstabe b vor. Das Gutachten muss von mindestens zwei der drei Schlichter unterstützt werden.	10. Das Gremium legt das ***verbindliche*** Sachverständigengutachten innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Aussetzungszeitraums gemäß Absatz 8 Buchstabe a oder nach der Entscheidung gemäß Absatz 8 Buchstabe b vor. Das ***verbindliche*** Gutachten muss von mindestens zwei der drei Schlichter unterstützt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 413
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Das Gremium legt das Sachverständigengutachten innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Aussetzungszeitraums gemäß Absatz ***8*** Buchstabe a oder nach der Entscheidung gemäß Absatz ***8*** Buchstabe b vor. Das Gutachten muss von mindestens zwei der drei Schlichter unterstützt werden.	10. Das Gremium legt das Sachverständigengutachten innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Aussetzungszeitraums gemäß Absatz ***9*** Buchstabe a oder nach der Entscheidung gemäß Absatz ***9*** Buchstabe b vor. Das Gutachten muss von mindestens zwei der drei Schlichter unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 414
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. Das Sachverständigengutachten muss eine Zusammenfassung der im Antrag enthaltenen Angaben, die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Informationen, die Namen der Schlichter, das Verfahren, die Gründe für das Gutachten über die Gesamtlizenzgebühr und die zugrunde liegende Methodik enthalten. Die Gründe für etwaige abweichende Auffassungen sind in einem Anhang zum Sachverständigengutachten anzugeben.	11. Das Sachverständigengutachten muss eine Zusammenfassung der im Antrag enthaltenen Angaben, die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Informationen, die Namen der Schlichter, das Verfahren, ***den empfohlenen Gesamtlizenzgebührensatz,*** die Gründe für das Gutachten über die Gesamtlizenzgebühr und die zugrunde liegende Methodik enthalten. Die Gründe für etwaige abweichende Auffassungen sind in einem Anhang zum Sachverständigengutachten anzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 415
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. Das Sachverständigengutachten muss eine Zusammenfassung der im Antrag enthaltenen Angaben, die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Informationen, die Namen der Schlichter, das Verfahren, die Gründe für das Gutachten über die Gesamtlizenzgebühr und die zugrunde liegende Methodik enthalten. Die Gründe für etwaige abweichende Auffassungen sind in einem Anhang zum Sachverständigengutachten anzugeben.	11. Das ***verbindliche*** Sachverständigengutachten muss eine Zusammenfassung der im Antrag enthaltenen Angaben, die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Informationen, die Namen der Schlichter, das Verfahren, die Gründe für das Gutachten über die Gesamtlizenzgebühr und die zugrunde liegende Methodik enthalten. Die Gründe für etwaige abweichende Auffassungen sind in einem Anhang zum Sachverständigengutachten anzugeben.

Or. fr

Änderungsantrag 416
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. Das Sachverständigengutachten muss eine Analyse der betreffenden Wertschöpfungskette und der potenziellen Auswirkungen der Gesamtlizenzgebühr auf die Innovationsanreize ***sowohl der SEP-Inhaber als auch*** der Beteiligten in der Wertschöpfungskette, in der die Lizenzierung erfolgen soll, enthalten.	12. Das ***verbindliche*** Sachverständigengutachten muss eine Analyse der betreffenden Wertschöpfungskette und der potenziellen Auswirkungen der Gesamtlizenzgebühr auf die Innovationsanreize ***insbesondere*** der Beteiligten in der Wertschöpfungskette, in der die Lizenzierung erfolgen soll, enthalten.

Or. fr

Änderungsantrag 417
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht das Sachverständigengutachten und unterrichtet die Teilnehmer über diese Veröffentlichung.	13. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht das ***verbindliche*** Sachverständigengutachten und unterrichtet die Teilnehmer über diese Veröffentlichung.

Or. fr

Änderungsantrag 418
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Kompetenzzentrum nimmt innerhalb von 60 Tagen nach dem ***frühesten der folgenden Ereignisse*** einen Eintrag in das Register für einen Standard ***vor, für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen worden sind:***	1. Das Kompetenzzentrum nimmt innerhalb von 60 Tagen nach dem ***Inkrafttreten des betreffenden delegierten Rechtsakts*** einen Eintrag in das Register für einen Standard ***oder einen Teil davon oder einen Anwendungsfall in einem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 66 vor.***

Or. en

Begründung

Geändert, um dem neuen Verfahren zur Festlegung des Anwendungsbereichs der Verordnung Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 419
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Kompetenzzentrum nimmt innerhalb von 60 Tagen ***nach dem frühesten der folgenden Ereignisse*** einen Eintrag in das Register für einen Standard vor, für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen worden sind:	1. Das Kompetenzzentrum nimmt innerhalb von 60 Tagen einen Eintrag in das Register für einen Standard vor, für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen worden sind:

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 15.

Änderungsantrag 420
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Veröffentlichung des Standards und der zugehörigen Informationen durch das Kompetenzzentrum gemäß Artikel 14 Absatz 7;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 421
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Veröffentlichung einer Gesamtlizenzgebühr und damit zusammenhängender Informationen durch das Kompetenzzentrum gemäß Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 11.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 422
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Veröffentlichung einer Gesamtlizenzgebühr und damit zusammenhängender Informationen durch das Kompetenzzentrum gemäß Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 11.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 423
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht auf der Website des EUIPO eine Mitteilung, in der die Beteiligten über die Eintragung in das Register informiert werden***, und verweist auf die in Absatz 1 genannten Veröffentlichungen***. Das Kompetenzzentrum benachrichtigt die bekannten SEP-Inhaber einzeln auf elektronischem Wege und die betreffende Standardisierungsorganisation über die Mitteilung gemäß diesem Absatz.	2. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht auf der Website des EUIPO eine Mitteilung, in der die Beteiligten über die Eintragung in das Register informiert werden. Das Kompetenzzentrum benachrichtigt die bekannten SEP-Inhaber einzeln auf elektronischem Wege und die betreffende Standardisierungsorganisation über die Mitteilung gemäß diesem Absatz.

Or. en

Änderungsantrag 424
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Ein SEP-Inhaber muss die Informationen im Register und in der Datenbank aktualisieren, um relevante Änderungen in Bezug auf sein eingetragenes SEP widerzuspiegeln, indem er das Kompetenzzentrum ***innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten der Änderung*** benachrichtigt.	5. Ein SEP-Inhaber muss die Informationen im Register und in der Datenbank ***jährlich*** aktualisieren, um relevante Änderungen in Bezug auf sein eingetragenes SEP widerzuspiegeln, indem er das Kompetenzzentrum benachrichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 425
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Der Antrag auf Eintragung wird erst dann angenommen, wenn der SEP-Inhaber die Eintragungsgebühr entrichtet hat. Die Kommission legt die Eintragungsgebühr in dem auf der Grundlage von Artikel 63 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt fest. Die Eintragungsgebühr umfasst im Falle mittlerer und großer Unternehmen die voraussichtlichen Kosten ***und Gebühren der Essenzialitätsprüfung für die*** gemäß Artikel 29 Absatz 1 ***ausgewählten SEP***.	6. Der Antrag auf Eintragung wird erst dann angenommen, wenn der SEP-Inhaber die Eintragungsgebühr entrichtet hat. Die Kommission legt die Eintragungsgebühr in dem auf der Grundlage von Artikel 63 Absatz 5 erlassenen Durchführungsrechtsakt fest. Die Eintragungsgebühr umfasst im Falle mittlerer und großer Unternehmen die voraussichtlichen Kosten gemäß Artikel 29 Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 426
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 22	***entfällt***
Prüfung der Voraussetzungen für die Eintragung	
1. Eine Stichprobe von SEP-Eintragungen wird jährlich auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft.	
2. Das EUIPO legt eine Methodik für die Auswahl einer Stichprobe von SEP-Eintragungen für Überprüfungen fest.	
3. Enthält die Eintragung nicht die Angaben gemäß den Artikeln 4 und 5 oder enthält sie unvollständige oder ungenaue Angaben, so fordert das Kompetenzzentrum den SEP-Inhaber auf, die vollständigen und genauen Angaben innerhalb der gesetzten Frist von mindestens zwei Monaten nachzureichen.	
4. Versäumt es der SEP-Inhaber, korrekte und vollständige Angaben zu machen, wird die Eintragung im Register so lange ausgesetzt, bis die Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit behoben ist.	
5. Ein SEP-Inhaber, für dessen SEP die Eintragung in das Register gemäß Absatz 4 ausgesetzt wurde und der der Ansicht ist, dass die Feststellung des Kompetenzzentrums unrichtig ist, kann bei den Beschwerdekammern des EUIPO eine Entscheidung in dieser Angelegenheit beantragen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach der Aussetzung zu stellen. Innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung weisen die Beschwerdekammern des EUIPO den Antrag entweder zurück oder fordern das Kompetenzzentrum auf, seine Feststellung zu korrigieren und die antragstellende Person zu informieren.	
6. Jede Vervollständigung oder Berichtigung von Angaben zu einem SEP gemäß diesem Artikel erfolgt kostenlos.	

Or. en

Änderungsantrag 427
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Eine Stichprobe von*** SEP-Eintragungen ***wird*** jährlich auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft.	1. SEP-Eintragungen ***können*** jährlich auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft ***werden, wenn der SEP-Inhaber dem zustimmt***.

Or. en

Änderungsantrag 428
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Enthält die Eintragung nicht die Angaben gemäß den Artikeln 4 und 5 oder enthält sie unvollständige oder ungenaue Angaben, so ***fordert*** das Kompetenzzentrum den SEP-Inhaber ***auf***, die vollständigen und genauen Angaben innerhalb ***der gesetzten Frist*** von ***mindestens*** zwei Monaten nachzureichen.	3. Enthält die Eintragung nicht die Angaben gemäß den Artikeln 4 und 5 oder enthält sie unvollständige oder ungenaue Angaben, so ***kann*** das Kompetenzzentrum den SEP-Inhaber ***auffordern***, die vollständigen und genauen Angaben innerhalb von zwei Monaten nachzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 429
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Versäumt es der SEP-Inhaber, korrekte und vollständige Angaben zu machen, wird die Eintragung im Register so lange ausgesetzt, bis die Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit behoben ist.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies verstößt gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da ein ausgesetztes Patent nicht durchgesetzt werden kann. Dies würde den Zielen von Artikel 47 und Artikel 52 Absatz 1 der EU-Charta der Grundrechte sowie Artikel 41 Absatz 2 des TRIPS-Übereinkommens der WTO zuwiderlaufen.

Änderungsantrag 430
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Versäumt es der SEP-Inhaber, korrekte und vollständige Angaben zu machen, wird die Eintragung im Register so lange ausgesetzt, bis die Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit behoben ist.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung hat eine unverhältnismäßige Wirkung, da ein ausgesetztes Patent nicht durchgesetzt werden kann. Durch diese Bestimmung erhält das EUIPO, eine Verwaltungseinrichtung der EU, Befugnisse, die die Entscheidungen der nationalen Gerichte und das Einheitliche Patentgericht ersetzen würden. Durch die Streichung aus dem Register verliert ein Patent seine Durchsetzbarkeit (d. h., es verliert seinen Wert).

Änderungsantrag 431
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Versäumt es der SEP-Inhaber, korrekte und vollständige Angaben zu machen, wird die Eintragung im Register so lange ausgesetzt, bis die Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit behoben ist.	4. Versäumt es der SEP-Inhaber, korrekte und vollständige Angaben zu machen, wird die Eintragung im Register so lange ausgesetzt, bis die Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit behoben ist. ***Die Eintragung im Register wird gelöscht, wenn der SEP-Inhaber nicht innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum der Aussetzung der Eintragung reagiert.***

Or. fr

Änderungsantrag 432
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Wurde für ein SEP die Eintragung in das Register gemäß Absatz 4 ausgesetzt, so gilt als Datum der Eintragung das Datum, an dem die Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit behoben wurde.

Or. en

Änderungsantrag 433
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Ein SEP-Inhaber, für dessen SEP die Eintragung in das Register gemäß Absatz 4 ausgesetzt wurde und der der Ansicht ist, dass die Feststellung des Kompetenzzentrums unrichtig ist, kann bei den Beschwerdekammern des EUIPO eine Entscheidung in dieser Angelegenheit beantragen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach der Aussetzung zu stellen. Innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung weisen die Beschwerdekammern des EUIPO den Antrag entweder zurück oder fordern das Kompetenzzentrum auf, seine Feststellung zu korrigieren und die antragstellende Person zu informieren.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung hat eine unverhältnismäßige Wirkung, da ein ausgesetztes Patent nicht durchgesetzt werden kann. Durch diese Bestimmung erhält das EUIPO, eine Verwaltungseinrichtung der EU, Befugnisse, die die Entscheidungen der nationalen Gerichte und das Einheitliche Patentgericht ersetzen würden. Durch die Streichung aus dem Register verliert ein Patent seine Durchsetzbarkeit (d. h., es verliert seinen Wert).

Änderungsantrag 434
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Ein SEP-Inhaber, für dessen SEP die Eintragung in das Register gemäß Absatz 4 ausgesetzt wurde und der der Ansicht ist, dass die Feststellung des Kompetenzzentrums unrichtig ist, kann bei den Beschwerdekammern des EUIPO eine Entscheidung in dieser Angelegenheit beantragen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach der	***entfällt***

Aussetzung zu stellen. Innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung weisen die Beschwerdekammern des EUIPO den Antrag entweder zurück oder fordern das Kompetenzzentrum auf, seine Feststellung zu korrigieren und die antragstellende Person zu informieren.

Or. en

Begründung

Dies verstößt gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da ein ausgesetztes Patent nicht durchgesetzt werden kann. Dies würde den Zielen von Artikel 47 und Artikel 52 Absatz 1 der EU-Charta der Grundrechte sowie Artikel 41 Absatz 2 des TRIPS-Übereinkommens der WTO zuwiderlaufen.

Änderungsantrag 435
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Ein SEP-Inhaber kann eine Berichtigung seiner SEP-Eintragung oder der in der Datenbank enthaltenen Informationen beantragen, indem er einen entsprechenden Antrag an das Kompetenzzentrum stellt, ***sofern in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist***.	1. Ein SEP-Inhaber kann eine Berichtigung seiner SEP-Eintragung oder der in der Datenbank enthaltenen Informationen beantragen, indem er einen entsprechenden Antrag an das Kompetenzzentrum stellt, ***wenn das SEP Gegenstand einer Prüfung der Essenzialität gemäß Artikel 31 ist, und zwar bis zu Veröffentlichung des Ergebnisses dieser Essenzialitätsprüfung***.

Or. fr

Änderungsantrag 436
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) das negative Ergebnis einer Essenzialitätsprüfung gemäß Artikel 32 Absatz 5 und Artikel 33 Absatz 1;

Or. fr

Änderungsantrag 437
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Korrigiert der SEP-Inhaber den Eintrag im Register oder die für die Datenbank übermittelten Informationen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, wird die Eintragung im Register so lange ausgesetzt, bis die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit behoben ist.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies verstößt gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da ein ausgesetztes Patent nicht durchgesetzt werden kann. Dies würde den Zielen von Artikel 47 und Artikel 52 Absatz 1 der EU-Charta der Grundrechte sowie Artikel 41 Absatz 2 des TRIPS-Übereinkommens der WTO zuwiderlaufen.

Änderungsantrag 438
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Korrigiert der SEP-Inhaber den Eintrag im Register oder die für die Datenbank übermittelten Informationen	***entfällt***

nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, wird die Eintragung im Register so lange ausgesetzt, bis die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit behoben ist.

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung hat eine unverhältnismäßige Wirkung, da ein ausgesetztes Patent nicht durchgesetzt werden kann. Durch diese Bestimmung erhält das EUIPO, eine Verwaltungseinrichtung der EU, Befugnisse, die die Entscheidungen der nationalen Gerichte und das Einheitliche Patentgericht ersetzen würden. Durch die Streichung aus dem Register verliert ein Patent seine Durchsetzbarkeit (d. h., es verliert seinen Wert).

Änderungsantrag 439
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Korrigiert der SEP-Inhaber den Eintrag im Register oder die für die Datenbank übermittelten Informationen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, wird die Eintragung im Register so lange ausgesetzt, bis die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit behoben ist.	5. Korrigiert der SEP-Inhaber den Eintrag im Register oder die für die Datenbank übermittelten Informationen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, wird die Eintragung im Register so lange ausgesetzt, bis die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit behoben ist. ***Wird der SEP-Inhaber nach der Aussetzung der Eintragung im Register nicht tätig, so wird die Eintragung gelöscht.***

Or. fr

Änderungsantrag 440
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ein SEP-Inhaber, für dessen SEP	***entfällt***

die Eintragung in das Register gemäß Absatz 5 ausgesetzt wurde und der der Ansicht ist, dass die Feststellung des Kompetenzzentrums unrichtig ist, kann bei den Beschwerdekammern des EUIPO eine Entscheidung in dieser Angelegenheit beantragen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach der Aussetzung zu stellen. Innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung weisen die Beschwerdekammern des EUIPO den Antrag entweder zurück oder fordern das Kompetenzzentrum auf, seine Feststellung zu korrigieren und die antragstellende Person zu informieren.

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung hat eine unverhältnismäßige Wirkung, da ein ausgesetztes Patent nicht durchgesetzt werden kann. Durch diese Bestimmung erhält das EUIPO, eine Verwaltungseinrichtung der EU, Befugnisse, die die Entscheidungen der nationalen Gerichte und das Einheitliche Patentgericht ersetzen würden. Durch die Streichung aus dem Register verliert ein Patent seine Durchsetzbarkeit (d. h., es verliert seinen Wert).

Änderungsantrag 441
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ein SEP-Inhaber, für dessen SEP die Eintragung in das Register gemäß Absatz 5 ausgesetzt wurde und der der Ansicht ist, dass die Feststellung des Kompetenzzentrums unrichtig ist, kann bei den Beschwerdekammern des EUIPO eine Entscheidung in dieser Angelegenheit beantragen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach der Aussetzung zu stellen. Innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung weisen die Beschwerdekammern des EUIPO den Antrag entweder zurück oder fordern das	***entfällt***

Kompetenzzentrum auf, seine Feststellung zu korrigieren und die antragstellende Person zu informieren.

Or. en

Begründung

Dies verstößt gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da ein ausgesetztes Patent nicht durchgesetzt werden kann. Dies würde den Zielen von Artikel 47 und Artikel 52 Absatz 1 der EU-Charta der Grundrechte sowie Artikel 41 Absatz 2 des TRIPS-Übereinkommens der WTO zuwiderlaufen.

Änderungsantrag 442
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Die Bearbeitung von Berichtigungsanträgen gemäß diesem Artikel durch das Kompetenzzentrum wird von der Auswahl des SEP für die Essenzialitätsprüfung gemäß Artikel 29 bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses der Essenzialitätsprüfung im Register und in der Datenbank gemäß Artikel 33 Absatz 1 ausgesetzt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 443
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 24	***entfällt***
Auswirkungen einer fehlenden Eintragung oder einer Aussetzung der	

Eintragung von SEP

1. Ein SEP, das nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist eingetragen wird, kann in Bezug auf die Implementierung des Standards, für den eine Eintragung vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats erforderlich ist, ab der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist bis zu seiner Eintragung im Register nicht durchgesetzt werden.

2. Ein SEP-Inhaber, der seine SEP nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist eingetragen hat, hat ab der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist bis zur Eintragung im Register keinen Anspruch auf Lizenzgebühren oder Schadensersatz wegen Verletzung dieser SEP im Zusammenhang mit der Implementierung des Standards, für den die Eintragung erforderlich ist.

3. Die Absätze 1 und 2 lassen Bestimmungen in Verträgen unberührt, die eine Lizenzgebühr für ein breites Spektrum gegenwärtiger oder künftiger Patente festlegen und in denen vorgesehen ist, dass die Ungültigkeit, die Unwesentlichkeit oder die Nichtdurchsetzbarkeit einer begrenzten Anzahl von Patenten die Gesamthöhe und die Durchsetzbarkeit der Lizenzgebühr oder anderer Vertragsbedingungen nicht berührt.

4. Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Eintragung eines SEP während des Aussetzungszeitraums gemäß Artikel 22 Absatz 4 oder Artikel 23 Absatz 5 ausgesetzt wird, es sei denn, die Beschwerdekammern fordern das Kompetenzzentrum auf, seine Feststellungen gemäß Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 6 zu korrigieren.

5. Das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats, das über eine Frage im Zusammenhang mit einem in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP zu entscheiden hat, prüft im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit der

Klage, ob das SEP eingetragen ist.

Or. en

Begründung

Die Nichtbeachtung sollte nicht zulässig sein, um die Einhaltung eines Verwaltungsverfahrens zu fördern. Dies würde den Zielen von Artikel 17 Absatz 2 und der Charta der Grundrechte der EU zuwiderlaufen.

Änderungsantrag 444
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 24	***entfällt***
Auswirkungen einer fehlenden Eintragung oder einer Aussetzung der Eintragung von SEP	
1. Ein SEP, das nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist eingetragen wird, kann in Bezug auf die Implementierung des Standards, für den eine Eintragung vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats erforderlich ist, ab der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist bis zu seiner Eintragung im Register nicht durchgesetzt werden.	
2. Ein SEP-Inhaber, der seine SEP nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist eingetragen hat, hat ab der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist bis zur Eintragung im Register keinen Anspruch auf Lizenzgebühren oder Schadensersatz wegen Verletzung dieser SEP im Zusammenhang mit der Implementierung des Standards, für den die Eintragung erforderlich ist.	
3. Die Absätze 1 und 2 lassen Bestimmungen in Verträgen unberührt, die eine Lizenzgebühr für ein breites Spektrum gegenwärtiger oder künftiger	

Patente festlegen und in denen vorgesehen ist, dass die Ungültigkeit, die Unwesentlichkeit oder die Nichtdurchsetzbarkeit einer begrenzten Anzahl von Patenten die Gesamthöhe und die Durchsetzbarkeit der Lizenzgebühr oder anderer Vertragsbedingungen nicht berührt.

4. Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Eintragung eines SEP während des Aussetzungszeitraums gemäß Artikel 22 Absatz 4 oder Artikel 23 Absatz 5 ausgesetzt wird, es sei denn, die Beschwerdekammern fordern das Kompetenzzentrum auf, seine Feststellungen gemäß Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 6 zu korrigieren.

5. Das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats, das über eine Frage im Zusammenhang mit einem in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP zu entscheiden hat, prüft im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage, ob das SEP eingetragen ist.

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung ist nicht mit dem Grundrecht auf Eigentum gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01) und dem AEUV, insbesondere dem Recht auf Schadensersatz, vereinbar, und die Nichtbeachtung sollte nicht allein deshalb zulässig sein, dass damit die Einhaltung eines Verwaltungsverfahrens gefördert wird.

Änderungsantrag 445
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 24	***entfällt***
Auswirkungen einer fehlenden Eintragung oder einer Aussetzung der	

Eintragung von SEP

1. Ein SEP, das nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist eingetragen wird, kann in Bezug auf die Implementierung des Standards, für den eine Eintragung vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats erforderlich ist, ab der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist bis zu seiner Eintragung im Register nicht durchgesetzt werden.

2. Ein SEP-Inhaber, der seine SEP nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist eingetragen hat, hat ab der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist bis zur Eintragung im Register keinen Anspruch auf Lizenzgebühren oder Schadensersatz wegen Verletzung dieser SEP im Zusammenhang mit der Implementierung des Standards, für den die Eintragung erforderlich ist.

3. Die Absätze 1 und 2 lassen Bestimmungen in Verträgen unberührt, die eine Lizenzgebühr für ein breites Spektrum gegenwärtiger oder künftiger Patente festlegen und in denen vorgesehen ist, dass die Ungültigkeit, die Unwesentlichkeit oder die Nichtdurchsetzbarkeit einer begrenzten Anzahl von Patenten die Gesamthöhe und die Durchsetzbarkeit der Lizenzgebühr oder anderer Vertragsbedingungen nicht berührt.

4. Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Eintragung eines SEP während des Aussetzungszeitraums gemäß Artikel 22 Absatz 4 oder Artikel 23 Absatz 5 ausgesetzt wird, es sei denn, die Beschwerdekammern fordern das Kompetenzzentrum auf, seine Feststellungen gemäß Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 6 zu korrigieren.

5. Das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats, das über eine Frage im Zusammenhang mit einem in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP zu entscheiden hat, prüft im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit der

Klage, ob das SEP eingetragen ist.

Or. en

Änderungsantrag 446
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Ein SEP, das nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist eingetragen wird, kann in Bezug auf die Implementierung des Standards, für den eine Eintragung vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats erforderlich ist, ab der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist bis zu seiner Eintragung im Register nicht durchgesetzt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 447
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Ein SEP, das nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist eingetragen wird, kann in Bezug auf die Implementierung des Standards, für den eine Eintragung vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats erforderlich ist, ab der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist bis zu seiner Eintragung im Register nicht durchgesetzt werden.	1. Ein SEP, das nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist eingetragen wird, kann in Bezug auf die Implementierung des Standards, für den eine Eintragung vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats erforderlich ist, ab der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist bis zu seiner Eintragung im Register nicht durchgesetzt werden. ***Die Auswirkungen auf die Durchsetzung des betreffenden SEP werden vom Einheitlichen Patentgericht festgestellt.***

Or. en

Änderungsantrag 448
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein SEP-Inhaber, der seine SEP nicht innerhalb der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist eingetragen hat, hat ab der in Artikel 20 Absatz 3 genannten Frist bis zur Eintragung im Register keinen Anspruch auf Lizenzgebühren oder Schadensersatz wegen Verletzung dieser SEP im Zusammenhang mit der Implementierung des Standards, für den die Eintragung erforderlich ist.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Durch eine derartige Bestimmung würde das EUIPO, eine Verwaltungseinrichtung der EU, Befugnisse erhalten, die Entscheidungen der nationalen Gerichte und des Einheitlichen Patentgerichts ersetzen würden. Dadurch könnte die Rechtsunsicherheit erhöht werden, auch in Bezug auf die Anwendung der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums.Dieselbe Begründung gilt für die nachstehenden Absätze von Artikel 24, deren Streichung vorgeschlagen wird.

Änderungsantrag 449
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Absätze 1 und 2 lassen Bestimmungen in Verträgen unberührt, die eine Lizenzgebühr für ein breites Spektrum gegenwärtiger oder künftiger Patente festlegen und in denen	***entfällt***

vorgesehen ist, dass die Ungültigkeit, die Unwesentlichkeit oder die Nichtdurchsetzbarkeit einer begrenzten Anzahl von Patenten die Gesamthöhe und die Durchsetzbarkeit der Lizenzgebühr oder anderer Vertragsbedingungen nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 450
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Die Absätze*** 1 ***und 2 lassen*** Bestimmungen in Verträgen unberührt, die eine Lizenzgebühr für ein breites Spektrum gegenwärtiger oder künftiger ***Patente*** festlegen und in denen vorgesehen ist, dass die Ungültigkeit, die Unwesentlichkeit oder die Nichtdurchsetzbarkeit einer begrenzten Anzahl von Patenten die Gesamthöhe und die Durchsetzbarkeit der Lizenzgebühr oder anderer Vertragsbedingungen nicht berührt.	3. ***Absatz*** 1 ***lässt*** Bestimmungen in Verträgen unberührt, die eine Lizenzgebühr für ein breites Spektrum gegenwärtiger oder künftiger ***SEP*** festlegen und in denen vorgesehen ist, dass die Ungültigkeit, die Unwesentlichkeit oder die Nichtdurchsetzbarkeit einer begrenzten Anzahl von Patenten die Gesamthöhe und die Durchsetzbarkeit der Lizenzgebühr oder anderer Vertragsbedingungen nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 451
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Eintragung eines SEP während des Aussetzungszeitraums gemäß Artikel 22 Absatz 4 oder Artikel 23 Absatz 5 ausgesetzt wird, es sei denn, die	***entfällt***

Beschwerdekammern fordern das Kompetenzzentrum auf, seine Feststellungen gemäß Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 6 zu korrigieren.

Or. en

Änderungsantrag 452
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Die Absätze*** 1 ***und 2 gelten*** auch, wenn die Eintragung eines SEP während des Aussetzungszeitraums gemäß Artikel 22 Absatz 4 oder Artikel 23 Absatz 5 ausgesetzt wird, es sei denn, die Beschwerdekammern fordern das Kompetenzzentrum auf, seine Feststellungen gemäß Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 6 zu korrigieren.	4. ***Absatz*** 1 ***gilt*** auch, wenn die Eintragung eines SEP während des Aussetzungszeitraums gemäß Artikel 22 Absatz 4 oder Artikel 23 Absatz 5 ausgesetzt wird, es sei denn, die Beschwerdekammern fordern das Kompetenzzentrum auf, seine Feststellungen gemäß Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 6 zu korrigieren.

Or. en

Änderungsantrag 453
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats, das über eine Frage im Zusammenhang mit einem in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP zu entscheiden hat, prüft im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage, ob das SEP eingetragen ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 454
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats, das über eine Frage im Zusammenhang mit ***einem*** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP zu entscheiden hat, prüft im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage, ob das SEP eingetragen ist.	5. Das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats, das über eine Frage im Zusammenhang mit ***der Implementierung eines*** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP zu entscheiden hat, prüft im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage ***gemäß Absatz 1***, ob das SEP eingetragen ist.

Or. en

Änderungsantrag 455
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) als Folge eines negativen Ergebnisses der Essenzialitätsprüfung gemäß Artikel 31 Absatz 5 und Artikel 33 Absatz 1.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 456
Adrián Vázquez Lázara, Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) als Folge eines negativen Ergebnisses der Essenzialitätsprüfung gemäß Artikel 31 Absatz 5 und Artikel 33 Absatz 1.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit dem neuen technischen Schlichtungsverfahren.

Änderungsantrag 457
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt werden***, ausgenommen ab der Auswahl des SEP für die Essenzialitätsprüfung gemäß Artikel 29 bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses der Essenzialitätsprüfung im Register und in der Datenbank gemäß Artikel 33 Absatz 1***.	2. Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 458
Adrián Vázquez Lázara, Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt werden***, ausgenommen ab der Auswahl des SEP für die Essenzialitätsprüfung gemäß Artikel 29***	2. Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt werden.

bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses der Essenzialitätsprüfung im Register und in der Datenbank gemäß Artikel 33 Absatz 1.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit dem neuen technischen Schlichtungsverfahren.

Änderungsantrag 459
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Das Kompetenzzentrum führt Aufzeichnungen über alle aus dem Register und der Datenbank entfernten SEP und macht diese öffentlich zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 460
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Überschrift IV

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
IV ***Gutachter und*** Schlichter	IV Schlichter

Or. en

Änderungsantrag 461
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gutachter und Schlichter	Schlichter

Or. en

Änderungsantrag 462
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Ein Gutachter führt Essenzialitätsprüfungen durch.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 463
Adrián Vázquez Lázara, Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Ein Gutachter führt Essenzialitätsprüfungen durch.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit dem neuen technischen Schlichtungsverfahren.

Änderungsantrag 464
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Ein Gutachter führt Essenzialitätsprüfungen durch.	1. Ein Gutachter führt Essenzialitätsprüfungen durch***, deren Ergebnis für den SEP-Inhaber verbindlich ist***.

Or. fr

Änderungsantrag 465
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein Schlichter nimmt ***folgende Aufgaben wahr:***	2. Ein Schlichter nimmt ***an einer FRAND-Bestimmung teil.***

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 15.

Änderungsantrag 466
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ein Schlichter ***nimmt folgende Aufgaben wahr:***	2. Ein Schlichter

Or. en

Änderungsantrag 467
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Vermittlung zwischen den Parteien bei der Bestimmung einer Gesamtlizenzgebühr;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 468
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Vermittlung zwischen den Parteien bei der Bestimmung einer Gesamtlizenzgebühr;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 469
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Vermittlung zwischen den Parteien bei der Bestimmung einer Gesamtlizenzgebühr;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 470
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Vermittlung zwischen den Parteien bei der Bestimmung einer Gesamtlizenzgebühr;	(a) Vermittlung zwischen den Parteien bei der Bestimmung einer Gesamtlizenzgebühr;

Or. en

Änderungsantrag 471
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Abgabe einer unverbindlichen Stellungnahme zu einer Gesamtlizenzgebühr;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 472
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Abgabe einer unverbindlichen Stellungnahme zu einer Gesamtlizenzgebühr;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit der Streichung des Mechanismus der Gesamtlizenzgebühr.

Änderungsantrag 473
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Abgabe einer ***unverbindlichen*** Stellungnahme zu einer Gesamtlizenzgebühr;	(b) Abgabe einer ***verbindlichen*** Stellungnahme zu einer Gesamtlizenzgebühr;

Or. fr

Änderungsantrag 474
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) Teilnahme an einer FRAND-Bestimmung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 475
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) Vermittlung zwischen den Parteien des technischen Schlichtungsverfahrens;

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit der Streichung der Essenzialitätsprüfungen und mit dem

neuen technischen Schlichtungsverfahren.

Änderungsantrag 476
Adrián Vázquez Lázara, Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die ***Gutachter*** und ***Schlichter müssen*** sich an einen Verhaltenskodex halten.	3. Die ***Schlichter müssen unparteiisch und unabhängig sein, über das erforderliche Fachwissen*** und ***die erforderliche Erfahrung verfügen und*** sich an einen Verhaltenskodex halten.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit der Streichung der Essenzialitätsprüfungen und mit dem neuen technischen Schlichtungsverfahren. Die Änderung steht ferner im Einklang mit dem Entwurf eines Berichts des JURI-Ausschusses.

Änderungsantrag 477
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die ***Gutachter und*** Schlichter müssen sich an einen Verhaltenskodex halten.	3. Die Schlichter müssen sich an einen Verhaltenskodex halten.

Or. en

Änderungsantrag 478
Adrián Vázquez Lázara, Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Das Kompetenzzentrum ernennt [10] Gutachter aus dem Verzeichnis der Gutachter als Fachkollegen-Gutachter für einen Zeitraum von [drei] Jahren.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit der Streichung der Essenzialitätsprüfungen und mit dem neuen technischen Schlichtungsverfahren. Die Begutachtung durch Fachkollegen ist in der Verordnung nicht mehr vorgesehen.

Änderungsantrag 479
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Das Kompetenzzentrum ernennt [10] Gutachter aus dem Verzeichnis der Gutachter als Fachkollegen-Gutachter für einen Zeitraum von [drei] Jahren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 480
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Bei der Erstellung und Verwaltung der Liste der Sachverständigen gemäß Artikel 3 Buchstabe b erfüllt das Kompetenzzentrum folgende Anforderungen: a) Vor der Benennung

eines Sachverständigen führt das Kompetenzzentrum eine gründliche Bewertung früherer Zugehörigkeiten durch, um mögliche Interessenkonflikte zu ermitteln. b) Das Kompetenzzentrum stellt sicher, dass jede Person, die in die Liste aufgenommen wird, über die notwendigen Fähigkeiten zur Wahrnehmung der erforderlichen Aufgaben verfügt. Die Sachverständigen müssen insbesondere mindestens über folgende Qualifikationen verfügen:

– Qualifikation als Europäischer Patentvertreter gemäß den vom EPI festgelegten Anforderungen, einschließlich der europäischen Qualifikationsprüfung,

– umfangreiche Erfahrung von mindestens zehn Jahren in der Patentbranche und Streitbeilegung in Europa,

– nachgewiesenes Verständnis der FRAND-Verpflichtungen und eingehende Kenntnis von Normungsorganisationen,

– solider technischer Hintergrund in einschlägigen Technologiebereichen (Telekommunikation, Elektronik).

Or. en

Begründung

Die in dem Vorschlag vorgesehene Auslagerung der Funktionen des Kompetenzzentrums mit der größten Wirkung (Gesamtlizenzgebühr, Abgabe einer unverbindlichen Stellungnahme zu einer Gesamtlizenzgebühr, die einer FRAND-Bestimmung dient) an externe Sachverständige wirft erhebliche Bedenken hinsichtlich der Kohärenz, Qualität und Unparteilichkeit auf. Die Verordnung selbst muss ausreichende Anforderungen enthalten, um Interessenkonflikte zu vermeiden und die berufliche Qualifikation der Sachverständigen sicherzustellen.

Änderungsantrag 481
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***18*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der nach dem genannten Prüfverfahren erlassen wird, die praktischen und operativen Modalitäten für Folgendes fest:	5. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der nach dem ***in Artikel 68 Absatz 2*** genannten Prüfverfahren erlassen wird, die praktischen und operativen Modalitäten für Folgendes fest:

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 15.

Änderungsantrag 482
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der nach dem genannten Prüfverfahren erlassen wird, die praktischen und operativen Modalitäten für Folgendes fest:	5. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der nach dem ***in Artikel 68 Absatz 2*** genannten Prüfverfahren erlassen wird, die praktischen und operativen Modalitäten für Folgendes fest:

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit der Streichung des Mechanismus der Gesamtlizenzgebühr.

Änderungsantrag 483
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***18*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der nach dem genannten Prüfverfahren erlassen wird, die praktischen und operativen Modalitäten für Folgendes fest:	5. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***12*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der nach dem genannten Prüfverfahren erlassen wird, die praktischen und operativen Modalitäten für Folgendes fest:

Or. fr

Änderungsantrag 484
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) die Anforderungen an die Gutachter oder Schlichter, einschließlich eines Verhaltenskodex;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 485
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) die Anforderungen an die Gutachter oder Schlichter, einschließlich eines Verhaltenskodex;	(a) die Anforderungen an die Gutachter oder Schlichter, einschließlich eines Verhaltenskodex***, der erforderlichen Qualifikationen, der erforderlichen Erfahrung und der Kriterien für die Unparteilichkeit***;

Or. en

Änderungsantrag 486
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) die Anforderungen an die ***Gutachter oder*** Schlichter, einschließlich eines Verhaltenskodex;	(a) die Anforderungen an die Schlichter, einschließlich eines Verhaltenskodex;

Or. en

Änderungsantrag 487
Adrián Vázquez Lázara, Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) die ***Anforderungen*** an die ***Gutachter oder*** Schlichter, einschließlich eines Verhaltenskodex;	(a) die ***Anforderung*** an die Schlichter, einschließlich eines Verhaltenskodex;

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit der Streichung der Essenzialitätsprüfungen und mit dem neuen technischen Schlichtungsverfahren.

Änderungsantrag 488
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die Verfahren gemäß den Artikeln 17***,*** 18, ***31 und 32*** sowie Titel VI.	(b) die Verfahren gemäß den Artikeln 17 ***und*** 18, ***Titel V*** sowie Titel VI.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit der Streichung der Essenzialitätsprüfungen und mit dem neuen technischen Schlichtungsverfahren.

Änderungsantrag 489
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die Verfahren gemäß den Artikeln ***17, 18,*** 31 und 32 sowie Titel VI.	(b) die Verfahren gemäß den Artikeln 31 und 32 sowie Titel VI.

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 15.

Änderungsantrag 490
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die Verfahren gemäß den Artikeln ***17, 18,*** 31 und 32 sowie Titel VI.	(b) die Verfahren gemäß den Artikeln 31 und 32 sowie Titel VI.

Or. en

Änderungsantrag 491
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Kompetenzzentrum führt ein Verfahren zur Auswahl der Kandidaten auf der Grundlage der Anforderungen durch, die in ***dem in*** Artikel 26 Absatz 5 ***genannten Durchführungsrechtsakt*** festgelegt sind.	1. Das Kompetenzzentrum führt ein Verfahren zur Auswahl der Kandidaten auf der Grundlage der Anforderungen durch, die in Artikel 26 Absatz 5 festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 492
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Das Kompetenzzentrum erstellt eine Liste geeigneter Kandidaten für ***Gutachter*** oder Schlichter. Es ***kann*** unterschiedliche Listen von ***Gutachtern und*** Schlichtern ***geben***, je nachdem, auf welches technische Gebiet sie spezialisiert sind ***oder*** über welches Fachwissen sie verfügen.	2. Das Kompetenzzentrum erstellt eine Liste geeigneter Kandidaten für ***technische*** oder ***sonstige*** Schlichter. Es ***gibt*** unterschiedliche Listen von Schlichtern, je nachdem, auf welches technische Gebiet sie spezialisiert sind***,*** über welches Fachwissen sie verfügen ***und welche Qualifikationen für die Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Verordnung erforderlich sind***.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit der Streichung der Essenzialitätsprüfungen und mit dem neuen technischen Schlichtungsverfahren. Von technischen Schlichtern wird nicht dieselbe Qualifikation erwartet wie von Schlichtern, die das Verfahren der FRAND-Bestimmung durchführen. (Diese Schlichter müssen unter anderem über wirtschaftliche Kenntnisse und Verhandlungskompetenzen sowie über umfassende Erfahrung im Bereich der Lizenzvergabe verfügen).

Änderungsantrag 493
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Das Kompetenzzentrum erstellt eine Liste ***geeigneter*** Kandidaten für Gutachter oder Schlichter. ***Es*** kann unterschiedliche Listen von Gutachtern und Schlichtern ***geben***, je nachdem, auf welches technische Gebiet sie spezialisiert sind oder über welches Fachwissen sie verfügen.	2. Das Kompetenzzentrum erstellt eine Liste ***qualifizierter und unparteiischer*** Kandidaten für Gutachter oder Schlichter***, die über ausreichende Erfahrung verfügen***. ***Das Kompetenzzentrum*** kann ***beschließen*** unterschiedliche Listen von Gutachtern und Schlichtern ***aufzustellen***, je nachdem, auf welches technische Gebiet sie spezialisiert sind oder über welches Fachwissen sie verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 494
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Das Kompetenzzentrum erstellt eine Liste geeigneter Kandidaten für ***Gutachter oder*** Schlichter. Es kann unterschiedliche Listen von ***Gutachtern und*** Schlichtern geben, je nachdem, auf welches technische Gebiet sie spezialisiert sind oder über welches Fachwissen sie verfügen.	2. Das Kompetenzzentrum erstellt eine Liste geeigneter Kandidaten für Schlichter. Es kann unterschiedliche Listen von Schlichtern geben, je nachdem, auf welches technische Gebiet sie spezialisiert sind oder über welches Fachwissen sie verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 495
Adrián Vázquez Lázara, Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Hat das Kompetenzzentrum zum Zeitpunkt der ersten Eintragungen oder der FRAND-Bestimmung noch keine Liste von Gutachter- oder Schlichterkandidaten erstellt, so lädt das Kompetenzzentrum ad hoc renommierte Sachverständige ein, die die in dem in Artikel 26 Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt festgelegten Anforderungen erfüllen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit der Streichung der Essenzialitätsprüfungen und mit dem neuen technischen Schlichtungsverfahren. Die in dieser Verordnung festgelegten Verfahren dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Einrichtung des Kompetenzzentrums abgeschlossen ist. Die Einladung von Sachverständigen ohne angemessene Kontrolle könnte die Ziele der Verordnung, nämlich Kohärenz und Sorgfalt, untergraben.

Änderungsantrag 496
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Hat das Kompetenzzentrum zum Zeitpunkt der ersten Eintragungen oder der FRAND-Bestimmung noch keine Liste von Gutachter- oder Schlichterkandidaten erstellt, so lädt das Kompetenzzentrum ad hoc renommierte Sachverständige ein, die die in dem in Artikel 26 Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt festgelegten Anforderungen erfüllen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 497
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Hat das Kompetenzzentrum zum Zeitpunkt der ersten Eintragungen oder der FRAND-Bestimmung noch keine Liste von Gutachter- oder Schlichterkandidaten erstellt, so lädt das Kompetenzzentrum ad hoc ***renommierte*** Sachverständige ein, die die in dem in Artikel 26 Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt festgelegten Anforderungen erfüllen.	3. Hat das Kompetenzzentrum zum Zeitpunkt der ersten Eintragungen oder der FRAND-Bestimmung noch keine Liste von Gutachter- oder Schlichterkandidaten erstellt, so lädt das Kompetenzzentrum ad hoc Sachverständige ein, die die in dem in Artikel 26 Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt festgelegten Anforderungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 498
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Hat das Kompetenzzentrum zum Zeitpunkt der ersten Eintragungen oder der FRAND-Bestimmung noch keine Liste von ***Gutachter- oder*** Schlichterkandidaten erstellt, so lädt das Kompetenzzentrum ad hoc renommierte Sachverständige ein, die die in dem in Artikel 26 Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt festgelegten Anforderungen erfüllen.	3. Hat das Kompetenzzentrum zum Zeitpunkt der ersten Eintragungen oder der FRAND-Bestimmung noch keine Liste von Schlichterkandidaten erstellt, so lädt das Kompetenzzentrum ad hoc renommierte Sachverständige ein, die die in dem in Artikel 26 Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt festgelegten Anforderungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 499
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht die Liste der Gutachter und Schlichter.

Or. en

Änderungsantrag 500
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Titel V

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Essenzialitätsprüfung von standardessenziellen Patenten	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 501
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Titel V

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Essenzialitätsprüfung von standardessenziellen Patenten	***Technisches Schlichtungsverfahren***

Or. en

Änderungsantrag 502
Adrián Vázquez Lázara, Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 28	***entfällt***
Allgemeine Anforderung für Essenzialitätsprüfungen	
1. Das Kompetenzzentrum verwaltet ein System von Essenzialitätsprüfungen und stellt sicher, dass diese objektiv und unparteiisch durchgeführt werden und dass die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen gewahrt bleibt.	
2. Die Essenzialitätsprüfung wird von einem gemäß Artikel 27 ausgewählten Gutachter durchgeführt. Die Gutachter überprüfen die eingetragenen SEP auf ihre Essenzialität für den Standard, für den sie eingetragen sind.	
3. Die Essenzialitätsprüfung darf nicht für mehr als ein SEP aus der jeweiligen Patentfamilie durchgeführt werden.	
4. Das Fehlen einer Essenzialitätsprüfung oder eine laufende Essenzialitätsprüfung schließt weder Lizenzverhandlungen noch ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren in Bezug auf ein eingetragenes SEP aus.	
5. Der Gutachter fasst das Ergebnis der Essenzialitätsprüfung und die Gründe dafür in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme oder, im Falle einer Begutachtung durch Fachkollegen, in einer abschließenden mit Gründen versehenen Stellungnahme zusammen, die nicht rechtsverbindlich ist.	
6. Das Ergebnis der durchgeführten Essenzialitätsprüfung und die begründete Stellungnahme des Gutachters oder die endgültige begründete Stellungnahme des Fachkollegen-Gutachters können als Beweismittel gegenüber Beteiligten, Patentpools, Behörden, Gerichten oder Schiedsgerichten verwendet werden.	

Or. en

Begründung

Zur Angleichung an die Streichung der Essenzialitätsprüfungen und das neue technische Schlichtungsverfahren.

Änderungsantrag 503
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Allgemeine Anforderung für Essenzialitätsprüfungen	***Technisches Schlichtungsverfahren***

Or. en

Änderungsantrag 504
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Kompetenzzentrum verwaltet ein System von Essenzialitätsprüfungen und stellt sicher, dass diese objektiv und unparteiisch durchgeführt werden und dass die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen gewahrt bleibt.	1. Das Kompetenzzentrum verwaltet ein System von Essenzialitätsprüfungen und stellt sicher, dass diese ***transparent,*** objektiv und unparteiisch durchgeführt werden und dass die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen gewahrt bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 505
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Essenzialitätsprüfung darf nicht für mehr als ein SEP aus der jeweiligen Patentfamilie durchgeführt werden.	3. Die Essenzialitätsprüfung darf nicht für mehr als ein SEP aus der jeweiligen Patentfamilie ***oder für standardessenzielle Patente, die einer Essenzialitätsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c oder Artikel 4a unterzogen wurden,*** durchgeführt werden.

Or. en

Begründung

SEP-Inhaber, die bereits gemäß den guten Gepflogenheiten in der Branche systematisch Essenzialitätsprüfungen durchführen, sollten nicht das redundante, kostspielige Verfahren stichprobenartiger Überprüfungen gemäß Artikel 29 durchlaufen müssen.

Änderungsantrag 506
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Der Gutachter fasst das Ergebnis der Essenzialitätsprüfung und die Gründe dafür in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme oder, im Falle einer Begutachtung durch Fachkollegen, in einer abschließenden mit Gründen versehenen ***Stellungnahme zusammen, die nicht rechtsverbindlich*** ist.	5. Der Gutachter fasst das Ergebnis der Essenzialitätsprüfung und die Gründe dafür in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme oder, im Falle einer Begutachtung durch Fachkollegen, in einer abschließenden mit Gründen versehenen ***und für den SEP-Inhaber rechtsverbindlichen Stellungnahme zusammen,*** ist.

Or. fr

Änderungsantrag 507
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Ein SEP-Inhaber, der die abschließende mit Gründen versehene Stellungnahme des Gutachters für unrichtig hält, kann innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Bewertung bei den Beschwerdekammern des EUIPO Beschwerde einlegen. Die Beschwerdekammern des EUIPO entscheiden über die Essenzialität des SEP und teilen dem SEP-Inhaber ihre verbindliche Entscheidung mit.

Or. fr

Änderungsantrag 508
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 28a
	1. Das Kompetenzzentrum richtet ein technisches Schlichtungsverfahren ein und verwaltet es, um jene Parteien zu unterstützen, die sich um die technischen Aspekte kümmern, die üblicherweise im Zuge der SEP-Lizenzierung abgedeckt werden.
	2. Das Kompetenzzentrum benennt aus der Liste der Schlichter einen technischen Schlichter, um bei dem Verfahren zu vermitteln.
	3. Die Einleitung des technischen Schlichtungsverfahrens ist verpflichtend auf Antrag eines KMU, das an der SEP-Lizenzierung entweder als SEP-Inhaber oder als SEP-Anwender beteiligt ist.
	4. Bei der Einleitung des technischen Schlichtungsverfahrens unterzeichnen die Parteien eine einvernehmliche

Vertraulichkeitsvereinbarung, die vom Kompetenzzentrum zur Verfügung gestellt wird.

5. Die Parteien übermitteln ihre Argumente und Dokumente für die technischen Diskussionen. Im Einklang mit den üblichen Gepflogenheiten in der Branche stellt der SEP-Inhaber der anderen Partei und dem technischen Schlichter eine entsprechende Stichprobe der Anspruchsdiagramme für das Portfolio aus SEP-Patentfamilien, für die eine Lizenz angeboten wird, zur Verfügung.

6. Handelt es sich bei dem SEP-Inhaber um ein KMU, so stellt das Kompetenzzentrum Unterstützung bei der technischen Begutachtung und Ausübung dessen entsprechender SEP-Familien zur Verfügung.

7. Die Parteien dürfen während des Verfahrens von externen technischen Beratern unterstützt werden.

8. Der technische Schlichter schlägt den Parteien einen Verfahrensplan vor und einigt sich mit ihnen darauf, wobei das technische Schlichtungsverfahren nicht länger als fünf Monate dauern darf.

9. Der benannte technische Schlichter vermittelt zwischen den Parteien in Bezug auf die technischen Aspekte, mit dem Ziel, die Erteilung einer SEP-Lizenz zu erleichtern.

10. Am Ende des technischen Schlichtungsverfahrens erarbeitet der technische Schlichter einen Bericht über die zentralen Punkte des Verfahrens und die wichtigsten von den Parteien vorgebrachten Elemente und gibt eine Empfehlung ab. Im Einklang mit der einvernehmlichen Vertraulichkeitsvereinbarung, die von den Parteien unterzeichnet wurde, bleibt der Bericht vertraulich, vorausgesetzt jedoch, er kann während des FRAND-Bestimmungsverfahrens gemäß Titel VI

oder, falls die Parteien sich während dieser Bestimmung nicht auf eine SEP-Lizenz einigen können, bei Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Angelegenheit verwendet werden.

11. Das technische Schlichtungsverfahren sollte als eigenständiges Verfahren zur Verfügung stehen. Auf Antrag einer der Parteien könnte das Verfahren jedoch mit dem FRAND-Bestimmungsverfahren gemäß Titel VI kombiniert werden. Werden beide Verfahren kombiniert, so darf der allgemeine Zeitplan der zusammengeführten Verfahren die in Artikel 37 Absatz 1 genannte Dauer von neun Monaten nicht überschreiten.

12. Das technische Schlichtungsverfahren sollte auf der Grundlage des gegenseitigen Einvernehmens Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt, zur Verfügung stehen, wenn die Parteien der Auffassung sind, dass das Verfahren die technischen Diskussionen erleichtern könnte.

Or. en

Begründung

New proposal to introduce a technical conciliation procedure to support stakeholders with the technical discussions in relation to SEP licensing. The procedure should be mandatory where an SME is involved upon the request of such SME, either as a SEP holder or SEP implementer. The procedure should be available on a voluntary basis upon mutual agreement for non-SMEs if the parties believe it can help facilitating ongoing technical discussions. Non-SMEs involved in SEP licensing often have the resources and expertise to navigate such discussions and making the technical conciliation procedure mandatory for them could result in unnecessary steps and be counterproductive. Therefore, the procedure should be made available on a voluntary basis for these (non-SMEs) parties. The procedure aims to incentivize good faith negotiation and facilitate a good understanding of the technical aspects of SEP licensing. It is important to protect confidential information from both parties, but the parties should be able to use the report provided by the technical conciliator in further discussions to conclude the SEP license.

Änderungsantrag 509
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 510
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Kompetenzzentrum wählt jährlich eine Stichprobe von eingetragenen SEP aus verschiedenen Patentfamilien von jedem SEP-Inhaber und in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register für Essenzialitätsprüfungen aus. Eingetragene SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sind von der jährlichen Stichprobe ausgenommen. Die Prüfungen werden auf der Grundlage einer Methodik durchgeführt, die eine faire und statistisch gültige Auswahl gewährleistet, die hinreichend genaue Ergebnisse über die Essenzialitätsquote in allen eingetragenen SEP eines SEP-Inhabers in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register liefern kann. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die detaillierte Methodik fest. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	1. Das Kompetenzzentrum wählt jährlich eine Stichprobe von eingetragenen SEP aus verschiedenen Patentfamilien von jedem SEP-Inhaber und in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register für Essenzialitätsprüfungen aus. Eingetragene SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sind von der jährlichen Stichprobe ausgenommen***, es sei denn, es handelt sich um einen Patenthai oder ein Unternehmen unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer juristischen Person, die laut Definition kein Kleinst- oder Kleinunternehmen ist***. Die Prüfungen werden auf der Grundlage einer Methodik durchgeführt, die eine faire und statistisch gültige Auswahl gewährleistet, die hinreichend genaue Ergebnisse über die Essenzialitätsquote in allen eingetragenen SEP eines SEP-Inhabers in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register liefern kann. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die detaillierte Methodik fest. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in

Artikel 68 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 511
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Kompetenzzentrum wählt jährlich eine Stichprobe von eingetragenen SEP aus verschiedenen Patentfamilien von jedem SEP-Inhaber und in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register für Essenzialitätsprüfungen aus. Eingetragene SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sind von der jährlichen Stichprobe ausgenommen. Die Prüfungen werden auf der Grundlage einer Methodik durchgeführt, die eine faire und statistisch gültige Auswahl gewährleistet, die hinreichend genaue Ergebnisse über die Essenzialitätsquote in allen eingetragenen SEP eines SEP-Inhabers in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register liefern kann. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***18*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die detaillierte Methodik fest. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	1. Das Kompetenzzentrum wählt jährlich eine Stichprobe von eingetragenen SEP aus verschiedenen Patentfamilien von jedem SEP-Inhaber und in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register für Essenzialitätsprüfungen aus. Eingetragene SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sind von der jährlichen Stichprobe ausgenommen. Die Prüfungen werden auf der Grundlage einer Methodik durchgeführt, die eine faire und statistisch gültige Auswahl gewährleistet, die hinreichend genaue Ergebnisse über die Essenzialitätsquote in allen eingetragenen SEP eines SEP-Inhabers in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register liefern kann. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***12*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die detaillierte Methodik fest. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. fr

Änderungsantrag 512
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Kompetenzzentrum wählt jährlich eine Stichprobe von eingetragenen SEP aus verschiedenen Patentfamilien von jedem SEP-Inhaber und in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register für Essenzialitätsprüfungen aus. Eingetragene SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sind von der jährlichen Stichprobe ausgenommen. Die Prüfungen werden auf der Grundlage einer Methodik durchgeführt, die eine faire und statistisch gültige Auswahl gewährleistet, die hinreichend genaue Ergebnisse über die Essenzialitätsquote in allen eingetragenen SEP eines SEP-Inhabers in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register liefern kann. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***18*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die detaillierte Methodik fest. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	1. Das Kompetenzzentrum wählt jährlich eine Stichprobe von eingetragenen SEP aus verschiedenen Patentfamilien von jedem SEP-Inhaber und in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register für Essenzialitätsprüfungen aus. Eingetragene SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sind von der jährlichen Stichprobe ausgenommen. Die Prüfungen werden auf der Grundlage einer Methodik durchgeführt, die eine faire und statistisch gültige Auswahl gewährleistet, die hinreichend genaue Ergebnisse über die Essenzialitätsquote in allen eingetragenen SEP eines SEP-Inhabers in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register liefern kann. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die detaillierte Methodik fest. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 513
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Jeder SEP-Inhaber kann freiwillig jährlich bis zu 100 eingetragene SEP aus verschiedenen Patentfamilien vorschlagen, die auf ihre Essenzialität in Bezug auf den jeweiligen spezifischen Standard, für den SEP-Eintragungen vorgenommen wurde, geprüft werden sollen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 514
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Jeder Anwender kann freiwillig jährlich bis zu 100 eingetragene SEP aus verschiedenen Patentfamilien vorschlagen, die auf ihre Essenzialität in Bezug auf den jeweiligen spezifischen Standard, für den SEP-Eintragungen vorgenommen wurden, geprüft werden sollen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es gibt zahlreiche SEP-Inhaber und noch mehr Anwender, und ihre Zahl wird ständig zunehmen. Diese Bestimmung lässt Spielraum für Anwender, kollektiv gegen eine sehr große Zahl von eingetragenen SEP vorzugehen, wenn auch auf eigene Kosten. Die daraus resultierende Belastung des EUIPO wird wahrscheinlich zu Verzögerungen führen, die als Rechtfertigung für Verzögerungen bei der Aushandlung von SEP-Lizenzen herangezogen werden können.

Änderungsantrag 515
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Jeder Anwender kann freiwillig jährlich bis zu 100 eingetragene SEP aus verschiedenen Patentfamilien vorschlagen, die auf ihre Essenzialität in Bezug auf den jeweiligen spezifischen Standard, für den SEP-Eintragungen vorgenommen wurden, geprüft werden	***entfällt***

sollen.

Or. en

Begründung

SEP-Anwender könnten diese Vorschrift missbräuchlich nutzen, um kollektiv gegen die eingetragenen SEP vorzugehen, was zu Verzögerungen beim EUIPO führen könnte.

Änderungsantrag 516
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. Die Partei, die eine Überprüfung der Untersuchung der Essenzialitätsprüfung oder der Begutachtung durch Fachkollegen und eine erneute Ernennung des Gutachters beantragt und der Ansicht ist, dass die Feststellung des Kompetenzzentrums unrichtig ist, kann bei den Beschwerdekammern des EUIPO eine Entscheidung in dieser Angelegenheit beantragen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach der Feststellung des Kompetenzzentrums zu stellen. Die Beschwerdekammern des EUIPO lehnen den Antrag entweder ab oder fordern das Kompetenzzentrum auf, einen neuen Gutachter zu bestellen und die antragstellende Person und gegebenenfalls den SEP-Inhaber zu informieren.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Entscheidungen mit rechtlichen Auswirkungen können nur von den für Rechtsstreitigkeiten über die Verletzung und Rechtsgültigkeit zuständigen Zivilgerichten der Mitgliedstaaten sowie vom EPG getroffen werden.

Änderungsantrag 517
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 30	***entfällt***
Stellungnahme durch Beteiligte	
1. Innerhalb von 90 Tagen nach Veröffentlichung der Liste der eingetragenen SEP, die für eine Stichprobe ausgewählt wurden, kann jeder Beteiligte dem Kompetenzzentrum eine schriftliche Stellungnahme zur Essenzialität der ausgewählten SEP vorlegen.	
2. Die in Absatz 1 genannten Stellungnahmen werden dem SEP-Inhaber mitgeteilt, der sich innerhalb der vom Kompetenzzentrum festgelegten Frist dazu äußern kann.	
3. Das Kompetenzzentrum übermittelt die Stellungnahmen und die Antworten des SEP-Inhabers nach Ablauf der festgelegten Fristen an den Gutachter.	

Or. en

Änderungsantrag 518
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Innerhalb von 90 Tagen nach Veröffentlichung der Liste der eingetragenen SEP, die für eine Stichprobe ausgewählt wurden, kann jeder Beteiligte dem Kompetenzzentrum eine schriftliche Stellungnahme zur Essenzialität der ausgewählten SEP vorlegen.	1. Innerhalb von 90 Tagen nach Veröffentlichung der Liste der eingetragenen SEP, die für eine Stichprobe ausgewählt wurden, kann jeder Beteiligte dem Kompetenzzentrum eine schriftliche Stellungnahme ***und Beweismittel*** zur Essenzialität der ausgewählten SEP

vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 519
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Das Kompetenzzentrum übermittelt die Stellungnahmen und die Antworten des SEP-Inhabers nach Ablauf der festgelegten Fristen an den Gutachter.	3. Das Kompetenzzentrum übermittelt die Stellungnahmen***, die Beweismittel*** und die Antworten des SEP-Inhabers nach Ablauf der festgelegten Fristen an den Gutachter.

Or. en

Änderungsantrag 520
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 31	***entfällt***
Prüfung der Essenzialität eines eingetragenen SEP	
1. Die Prüfung der Essenzialität wird nach einem Verfahren durchgeführt, das ausreichend Zeit, Strenge und Qualität gewährleistet.	
2. Der Gutachter kann den betroffenen SEP-Inhaber auffordern, innerhalb einer vom Gutachter festzulegenden Frist eine Stellungnahme abzugeben.	
3. Hat ein Gutachter Grund zu der Annahme, dass das SEP möglicherweise nicht essenziell für den Standard ist,	

unterrichtet das Kompetenzzentrum den SEP-Inhaber über diese Gründe und legt eine Frist fest, innerhalb deren der SEP-Inhaber seine Stellungnahme vorlegen oder ein geändertes Anspruchsdiagramm einreichen kann.

4. Der Gutachter muss alle vom SEP-Inhaber vorgelegten Informationen gebührend berücksichtigen.

5. Der Gutachter muss seine begründete Stellungnahme innerhalb von sechs Monaten nach seiner Bestellung an das Kompetenzzentrum übermitteln. Die mit Gründen versehene Stellungnahme muss den Namen des SEP-Inhabers und des Gutachters, das der Essenzialitätsprüfung unterzogene SEP, den betreffenden Standard, eine Zusammenfassung des Prüfungsverfahrens, das Ergebnis der Essenzialitätsprüfung und die Gründe, auf denen dieses Ergebnis beruht, enthalten.

6. Das Kompetenzzentrum teilt dem SEP-Inhaber die begründete Stellungnahme mit.

Or. en

Änderungsantrag 521
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Gutachter kann den betroffenen SEP-Inhaber auffordern, innerhalb einer vom Gutachter festzulegenden Frist eine Stellungnahme abzugeben.	2. Der Gutachter kann den betroffenen SEP-Inhaber***, die betroffenen Anwender oder andere Beteiligte*** auffordern, innerhalb einer vom Gutachter festzulegenden Frist eine Stellungnahme abzugeben ***und Beweismittel einzureichen***.

Or. en

Änderungsantrag 522
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Hat ein Gutachter Grund zu der Annahme, dass das SEP möglicherweise nicht essenziell für den Standard ist, unterrichtet das Kompetenzzentrum den SEP-Inhaber über diese Gründe und legt eine Frist fest, innerhalb deren der SEP-Inhaber seine Stellungnahme vorlegen oder ein geändertes Anspruchsdiagramm einreichen kann.	3. Hat ein Gutachter Grund zu der Annahme, dass das SEP möglicherweise nicht essenziell für den Standard ist, unterrichtet das Kompetenzzentrum den SEP-Inhaber***, die Anwender und die anderen Beteiligten, die eine Stellungnahme abgegeben oder Beweismittel eingereicht haben,*** über diese Gründe und legt eine Frist fest, innerhalb deren der SEP-Inhaber seine Stellungnahme vorlegen oder ein geändertes Anspruchsdiagramm einreichen kann.

Or. en

Änderungsantrag 523
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Gutachter muss alle vom SEP-Inhaber vorgelegten Informationen gebührend berücksichtigen.	4. Der Gutachter muss alle vom SEP-Inhaber***, von den Anwendern und anderen Beteiligten*** vorgelegten Informationen gebührend berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 524
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Das Kompetenzzentrum teilt dem SEP-Inhaber die begründete Stellungnahme mit.	6. Das Kompetenzzentrum teilt dem SEP-Inhaber ***sowie den Anwendern und den anderen Beteiligten, die eine Stellungnahme abgegeben oder Beweismittel eingereicht haben,*** die begründete Stellungnahme mit.

Or. en

Änderungsantrag 525
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 32	***entfällt***
Begutachtung durch Fachkollegen	
1. Hat das Kompetenzzentrum den SEP-Inhaber gemäß Artikel 31 Absatz 3 informiert, so kann der SEP-Inhaber vor Ablauf der Frist zur Abgabe seiner Stellungnahme gemäß Artikel 31 Absatz 3 eine Begutachtung durch Fachkollegen beantragen.	
2. Beantragt der SEP-Inhaber eine Begutachtung durch Fachkollegen, so ernennt das Kompetenzzentrum einen Fachkollegen-Gutachter.	
3. Der Fachkollegen-Gutachter muss alle vom SEP-Inhaber vorgelegten Informationen, die Gründe des Erstgutachters, warum das SEP möglicherweise nicht essenziell für den Standard ist, sowie alle vom SEP-Inhaber vorgelegten geänderten Anspruchsdiagramme oder zusätzlichen Stellungnahmen gebührend berücksichtigen.	

4. Bestätigt die Begutachtung durch Fachkollegen die vorläufigen Schlussfolgerungen des Gutachters, dass das geprüfte SEP möglicherweise nicht essenziell für den Standard ist, für den es eingetragen wurde, muss der Fachkollegen-Gutachter das Kompetenzzentrum darüber informieren und die Gründe für diese Meinung angeben. Das Kompetenzzentrum informiert den SEP-Inhaber und fordert ihn zur Stellungnahme auf.

5. Der Fachkollegen-Gutachter muss die Stellungnahme des SEP-Inhabers gebührend berücksichtigen und dem Kompetenzzentrum innerhalb von drei Monaten nach seiner Bestellung eine endgültige begründete Stellungnahme übermitteln. Die endgültige begründete Stellungnahme muss den Namen des SEP-Inhabers, des Gutachters und des Fachkollegen-Gutachters, das der Essenzialitätsprüfung unterzogene SEP, den betreffenden Standard, eine Zusammenfassung des ursprünglichen Prüfverfahrens und des Prüfverfahrens durch Fachkollegen, die vorläufige Schlussfolgerung des Gutachters, das Ergebnis der Begutachtung durch Fachkollegen und die Gründe, auf denen dieses Ergebnis beruht, enthalten.

6. Das Kompetenzzentrum teilt dem SEP-Inhaber die endgültige begründete Stellungnahme mit.

7. Die Ergebnisse der Begutachtung durch Fachkollegen dienen der Verbesserung des Verfahrens der Essenzialitätsprüfung und der Sicherstellung der Kohärenz.

Or. en

Begründung

Zur Angleichung an die Streichung der Essenzialitätsprüfungen und das neue technische Schlichtungsverfahren.

Änderungsantrag 526
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Hat das Kompetenzzentrum den SEP-Inhaber gemäß Artikel 31 Absatz 3 informiert, so kann der SEP-Inhaber vor Ablauf der Frist zur Abgabe seiner Stellungnahme gemäß Artikel 31 Absatz 3 eine Begutachtung durch Fachkollegen beantragen.	1. Hat das Kompetenzzentrum den SEP-Inhaber***, die Anwender und die anderen Beteiligten, die eine Stellungnahme abgegeben oder Beweismittel eingereicht haben,*** gemäß Artikel 31 Absatz 3 informiert, so kann der SEP-Inhaber vor Ablauf der Frist zur Abgabe seiner Stellungnahme gemäß Artikel 31 Absatz 3 eine Begutachtung durch Fachkollegen beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 527
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der Fachkollegen-Gutachter muss alle vom SEP-Inhaber vorgelegten Informationen, die Gründe des Erstgutachters, warum das SEP möglicherweise nicht essenziell für den Standard ist, sowie alle vom SEP-Inhaber vorgelegten geänderten Anspruchsdiagramme oder zusätzlichen Stellungnahmen gebührend berücksichtigen.	3. Der Fachkollegen-Gutachter muss alle vom SEP-Inhaber***, von den Anwendern und anderen Beteiligten, die eine Stellungnahme abgegeben oder Beweismittel eingereicht haben,*** vorgelegten Informationen, die Gründe des Erstgutachters, warum das SEP möglicherweise nicht essenziell für den Standard ist, sowie alle vom SEP-Inhaber***, von den Anwendern und anderen Beteiligten*** vorgelegten geänderten Anspruchsdiagramme oder zusätzlichen Stellungnahmen gebührend berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 528
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Bestätigt die Begutachtung durch Fachkollegen die vorläufigen Schlussfolgerungen des Gutachters, dass das geprüfte SEP möglicherweise nicht essenziell für den Standard ist, für den es eingetragen wurde, muss der Fachkollegen-Gutachter das Kompetenzzentrum darüber informieren und die Gründe für diese Meinung angeben. Das Kompetenzzentrum informiert den SEP-Inhaber und fordert ***ihn*** zur Stellungnahme auf.	4. Bestätigt die Begutachtung durch Fachkollegen die vorläufigen Schlussfolgerungen des Gutachters, dass das geprüfte SEP möglicherweise nicht essenziell für den Standard ist, für den es eingetragen wurde, muss der Fachkollegen-Gutachter das Kompetenzzentrum darüber informieren und die Gründe für diese Meinung angeben. Das Kompetenzzentrum informiert den SEP-Inhaber***, die Anwender und die anderen Beteiligten, die eine Stellungnahme abgegeben oder Beweismittel eingereicht haben,*** und fordert ***sie*** zur Stellungnahme auf.

Or. en

Änderungsantrag 529
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Der Fachkollegen-Gutachter muss die ***Stellungnahme*** des SEP-Inhabers gebührend berücksichtigen und dem Kompetenzzentrum innerhalb von drei Monaten nach seiner Bestellung eine endgültige begründete Stellungnahme übermitteln. Die endgültige begründete Stellungnahme muss den Namen des SEP-Inhabers, des Gutachters und des Fachkollegen-Gutachters, das der Essenzialitätsprüfung unterzogene SEP, den betreffenden Standard, eine	5. Der Fachkollegen-Gutachter muss die ***Stellungnahmen*** des SEP-Inhabers***, der Anwender und anderer Beteiligter, die eine Stellungnahme abgegeben oder Beweismittel eingereicht haben,*** gebührend berücksichtigen und dem Kompetenzzentrum innerhalb von drei Monaten nach seiner Bestellung eine endgültige begründete Stellungnahme übermitteln. Die endgültige begründete Stellungnahme muss den Namen des SEP-Inhabers***, beteiligter Anwender und***

Zusammenfassung des ursprünglichen Prüfverfahrens und des Prüfverfahrens durch Fachkollegen, die vorläufige Schlussfolgerung des Gutachters, das Ergebnis der Begutachtung durch Fachkollegen und die Gründe, auf denen dieses Ergebnis beruht, enthalten.	***anderer Beteiligter***, des Gutachters und des Fachkollegen-Gutachters, das der Essenzialitätsprüfung unterzogene SEP, den betreffenden Standard, eine Zusammenfassung des ursprünglichen Prüfverfahrens und des Prüfverfahrens durch Fachkollegen, die vorläufige Schlussfolgerung des Gutachters, das Ergebnis der Begutachtung durch Fachkollegen und die Gründe, auf denen dieses Ergebnis beruht, enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 530
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Das Kompetenzzentrum teilt dem SEP-Inhaber die ***endgültige*** begründete Stellungnahme mit.	6. Das Kompetenzzentrum teilt dem SEP-Inhaber***, den Anwendern und den anderen Beteiligten, die eine Stellungnahme abgegeben oder Beweismittel eingereicht haben,*** die begründete Stellungnahme mit.

Or. en

Änderungsantrag 531
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 33	***entfällt***
Veröffentlichung der Ergebnisse der Essenzialitätsprüfungen	
1. Das Kompetenzzentrum trägt das Ergebnis der Essenzialitätsprüfung oder	

der Begutachtung durch Fachkollegen in das Register sowie die begründete Stellungnahme und die endgültige begründete Stellungnahme in die Datenbank ein. Das Ergebnis der Essenzialitätsprüfung nach dieser Verordnung gilt für alle SEP aus derselben Patentfamilie.

2. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht im Register den prozentualen Anteil der stichprobenartig geprüften SEP pro SEP-Inhaber und pro spezifischem eingetragenen Standard, die die Essenzialitätsprüfung erfolgreich bestanden haben.

3. Enthält die Veröffentlichung der Ergebnisse einen dem Kompetenzzentrum anzulastenden Fehler, so berichtigt das Kompetenzzentrum von sich aus oder auf Antrag des Inhabers des eingetragenen SEP den Fehler und veröffentlicht die Berichtigung.

Or. en

Begründung

Zur Angleichung an die Streichung der Essenzialitätsprüfungen und das neue technische Schlichtungsverfahren.

Änderungsantrag 532
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die FRAND-Bestimmung in Bezug auf einen Standard und eine Implementierung, für die ein Eintrag im Register erstellt wurde, ***wird*** von einer der folgenden Personen eingeleitet:	1. Die FRAND-Bestimmung in Bezug auf einen Standard und eine Implementierung, für die ein Eintrag im Register erstellt wurde, ***kann sechs Monate nachdem der SEP-Inhaber und der Anwender in Lizenzverhandlungen getreten sind, zu jedem Zeitpunkt*** von einer der folgenden Personen eingeleitet

werden:

Or. en

Änderungsantrag 533
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) SEP-Inhaber, bevor eine SEP-Verletzungsklage vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats ***eingereicht*** wird;	(a) SEP-Inhaber, bevor eine SEP-Verletzungsklage vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats ***aufgenommen*** wird;

Or. en

Änderungsantrag 534
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Anwender eines SEP vor ***einem Antrag*** auf Bestimmung oder Beurteilung der FRAND-Bedingungen einer SEP-Lizenz vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats.	(b) Anwender eines SEP vor ***der Verfolgung eines Antrags*** auf Bestimmung oder Beurteilung der FRAND-Bedingungen einer SEP-Lizenz vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats.

Or. en

Änderungsantrag 535
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) Die FRAND-Bestimmung gilt nicht für bestehende Lizenzvereinbarungen für die Dauer ihrer Laufzeit und Verlängerung.

Or. en

Änderungsantrag 536
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die FRAND-Bestimmung kann von einer Partei eingeleitet werden oder von den Parteien zur freiwilligen Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit FRAND-Bedingungen eingegangen werden.	3. Die FRAND-Bestimmung kann von einer Partei eingeleitet werden oder von den Parteien zur freiwilligen Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit FRAND-Bedingungen eingegangen werden***, insofern die Parteien zumindest seit sechs Monaten in Lizenzverhandlungen stehen***.

Or. en

Änderungsantrag 537
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Verpflichtung, die FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 1 vor dem Gerichtsverfahren einzuleiten, berührt nicht die Möglichkeit einer Partei, bis zur FRAND-Bestimmung beim zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine einstweilige Verfügung finanzieller Art gegen den angeblichen Verletzer zu	***entfällt***

beantragen. Die einstweilige Verfügung schließt die Beschlagnahme von Vermögenswerten des angeblichen Verletzers und die Beschlagnahme oder Herausgabe der Produkte, die im Verdacht stehen, ein SEP zu verletzen, aus. Sieht das nationale Recht vor, dass eine einstweilige Verfügung finanzieller Art nur beantragt werden kann, wenn ein Verfahren in der Sache anhängig ist, so kann jede Partei zu diesem Zweck ein Verfahren in der Sache vor dem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats anstrengen. Die Parteien müssen jedoch das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats ersuchen, das Verfahren in der Sache für die Dauer der FRAND-Bestimmung auszusetzen. Bei der Entscheidung über den Erlass der einstweiligen Verfügung muss das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats berücksichtigen, dass ein Verfahren zur FRAND-Bestimmung anhängig ist.

Or. en

Begründung

Fair, Reasonable and Non-Discriminatory (FRAND) licensing aims to balance the interests of SEP owners and SEP implementers. The FRAND determination should be an effective procedure for the parties to reach agreement and settle any ongoing litigation or to obtain a determination to be used in further proceedings. Therefore, the party or parties that commit to complying with the outcome of the FRAND determination and duly engage in the procedure should be able to benefit from its completion. This means that the parties can use existing alternative dispute resolution procedures of bodies specialized in patents, such as the Patent Mediation and Arbitration Centre of the Unified Patent Court, and the WIPO Arbitration and Mediation Center, or go to a national court. National courts do need to take into account the decision made in CJEU Huawei v ZTE (C-170/13), where the Court of Justice ruled when a SEP holder can file an action for a prohibitory injunction against a patent user, without violating Article 102 TFEU. Currently, no evidence exists that this practice leads to a distortion in the EU single market. In fact, the FRAND determination proposal would create a non-binding result that forces patent holders to choose between either entirely giving up their rights to have a court adjudicate a dispute over FRAND terms or being locked out of European courts for a minimum of ten months. Instead of a court, the system would coerce patent holders into an arbitration-like system with limited due process rights and no right of appeal. Instead, the procedure for FRAND determination should remain a dispute between two parties to be dealt with in mediation centers or, national courts.

Änderungsantrag 538
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Die Verpflichtung,*** die FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 1 vor dem Gerichtsverfahren ***einzuleiten,*** berührt nicht die Möglichkeit einer Partei, bis zur FRAND-Bestimmung beim zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine einstweilige Verfügung ***finanzieller Art gegen den angeblichen Verletzer*** zu beantragen. ***Die einstweilige Verfügung schließt die Beschlagnahme von Vermögenswerten des angeblichen Verletzers und die Beschlagnahme oder Herausgabe der Produkte, die im Verdacht stehen, ein SEP zu verletzen, aus. Sieht das nationale Recht vor, dass eine einstweilige Verfügung finanzieller Art nur beantragt werden kann, wenn ein Verfahren in der Sache anhängig ist, so kann jede Partei zu diesem Zweck ein Verfahren in der Sache vor dem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats anstrengen. Die Parteien müssen jedoch das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats ersuchen, das Verfahren in der Sache für die Dauer der FRAND-Bestimmung auszusetzen. Bei der Entscheidung über den Erlass der einstweiligen Verfügung muss das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats berücksichtigen, dass ein Verfahren zur FRAND-Bestimmung anhängig ist.***	4. Die FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 1 vor dem Gerichtsverfahren berührt nicht die Möglichkeit einer Partei, bis zur FRAND-Bestimmung beim zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine einstweilige Verfügung zu beantragen.

Or. en

Begründung

FRAND is by nature a process to facilitate licensing negotiations. The FRAND determination process should only occur when licensing negotiations are underway between SEP holders and implementers. Existing negotiations are the sign that a functioning market exists, and that

parties are likely to negotiate FRAND conditions more easily. This approach optimizes the alignment of royalty rates with market realities.Moreover, the mandatory nature of the determination implies that parties seldom engage in voluntary cooperation and FRAND negotiation on good terms, when it is in fact the norm – litigation on FRAND matters is a rare occurrence. It is preferable to allow parties to choose when and how to engage in the FRAND determination process on a voluntary basis, to foster goodwill and mutually beneficial outcomes.The FRAND determination should proceed in parallel with any court proceedings in order to respect the sovereignty of national jurisdictions.

Änderungsantrag 539
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Die Verpflichtung, die*** FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 1 ***vor*** dem ***Gerichtsverfahren einzuleiten***, ***berührt nicht die Möglichkeit einer Partei, bis zur FRAND-Bestimmung beim zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats*** eine ***einstweilige Verfügung finanzieller Art gegen den angeblichen Verletzer zu beantragen. Die*** einstweilige Verfügung ***schließt die Beschlagnahme von Vermögenswerten des angeblichen Verletzers und*** die ***Beschlagnahme oder Herausgabe der Produkte, die im Verdacht stehen, ein*** SEP zu ***verletzen, aus***. ***Sieht das nationale Recht vor, dass eine*** einstweilige ***Verfügung*** finanzieller Art ***nur beantragt werden kann, wenn ein Verfahren in der Sache anhängig ist***, ***so kann jede Partei zu diesem Zweck ein Verfahren in*** der ***Sache vor dem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats anstrengen. Die Parteien müssen jedoch das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats ersuchen, das Verfahren in der Sache für*** die ***Dauer der FRAND-Bestimmung auszusetzen. Bei*** der ***Entscheidung über den Erlass der einstweiligen Verfügung muss das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats berücksichtigen, dass ein Verfahren*** zur	4. ***Bei Einleitung einer*** FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 1 ***wird es*** dem ***SEP-Inhaber verwehrt***, eine ***vorläufige oder endgültige*** einstweilige Verfügung ***in Bezug auf*** die ***betreffenden*** SEP zu ***beantragen***. ***Dies gilt für*** einstweilige ***Verfügungen*** finanzieller Art ***wie auch für einstweilige Verfügungen***, ***die die Vermarktung*** der ***Produkte des Anwenders beeinträchtigen würden oder deren Rückruf oder*** die ***Beschlagnahme oder Herausgabe*** der ***Waren des Anwenders*** zur ***Folge hätten***.

FRAND-Bestimmung anhängig ist.

Or. fr

Änderungsantrag 540
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Verpflichtung, die FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 1 ***vor dem Gerichtsverfahren*** einzuleiten, berührt nicht die Möglichkeit einer Partei, bis zur FRAND-Bestimmung beim zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine einstweilige Verfügung finanzieller Art gegen den angeblichen Verletzer zu beantragen. Die einstweilige Verfügung schließt die Beschlagnahme von Vermögenswerten des angeblichen Verletzers und die Beschlagnahme oder Herausgabe der Produkte, die im Verdacht stehen, ein SEP zu verletzen, aus. ***Sieht das nationale Recht vor, dass eine einstweilige Verfügung finanzieller Art nur beantragt werden kann, wenn ein Verfahren in der Sache anhängig ist, so kann jede Partei zu diesem Zweck ein Verfahren in der Sache vor dem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats anstrengen. Die Parteien müssen jedoch das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats ersuchen, das Verfahren in der Sache für die Dauer der FRAND-Bestimmung auszusetzen. Bei der Entscheidung über den Erlass der einstweiligen Verfügung muss das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats berücksichtigen, dass ein Verfahren zur FRAND-Bestimmung anhängig ist.***	4. Die Verpflichtung, die FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 1 einzuleiten, berührt nicht die Möglichkeit einer Partei, bis zur FRAND-Bestimmung beim zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine einstweilige Verfügung finanzieller Art gegen den angeblichen Verletzer zu beantragen. Die einstweilige Verfügung schließt die Beschlagnahme von Vermögenswerten des angeblichen Verletzers und die Beschlagnahme oder Herausgabe der Produkte, die im Verdacht stehen, ein SEP zu verletzen, aus.

Or. en

Änderungsantrag 541
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Verpflichtung, die FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 1 vor ***dem*** Gerichtsverfahren einzuleiten, berührt nicht die Möglichkeit einer Partei, bis zur FRAND-Bestimmung beim zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine einstweilige Verfügung finanzieller Art gegen den angeblichen Verletzer zu beantragen. Die einstweilige Verfügung schließt die Beschlagnahme von Vermögenswerten des angeblichen Verletzers und die Beschlagnahme oder Herausgabe der Produkte, die im Verdacht stehen, ein SEP zu verletzen, aus. Sieht das nationale Recht vor, dass eine einstweilige Verfügung finanzieller Art nur beantragt werden kann, wenn ein Verfahren in der Sache anhängig ist, so kann jede Partei zu diesem Zweck ein Verfahren in der Sache vor dem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats anstrengen***. Die Parteien müssen jedoch das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats ersuchen, das Verfahren in der Sache für die Dauer der FRAND-Bestimmung auszusetzen.*** Bei der Entscheidung über den Erlass der einstweiligen Verfügung muss das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats berücksichtigen, dass ein Verfahren zur FRAND-Bestimmung anhängig ist.	4. Die Verpflichtung, die FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 1 vor ***der Aufnahme der*** Gerichtsverfahren einzuleiten, berührt nicht die Möglichkeit einer Partei, bis zur FRAND-Bestimmung beim zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine einstweilige Verfügung finanzieller Art gegen den angeblichen Verletzer zu beantragen. Die einstweilige Verfügung schließt die Beschlagnahme von Vermögenswerten des angeblichen Verletzers und die Beschlagnahme oder Herausgabe der Produkte, die im Verdacht stehen, ein SEP zu verletzen, aus. Sieht das nationale Recht vor, dass eine einstweilige Verfügung finanzieller Art nur beantragt werden kann, wenn ein Verfahren in der Sache anhängig ist, so kann jede Partei zu diesem Zweck ein Verfahren in der Sache vor dem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats anstrengen. Bei der Entscheidung über den Erlass der einstweiligen Verfügung muss das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats berücksichtigen, dass ein Verfahren zur FRAND-Bestimmung anhängig ist.

Or. en

Änderungsantrag 542
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Ein zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats, das über die Bestimmung von FRAND-Bedingungen, auch in Fällen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch private Parteien, oder über Klagen wegen Verletzung eines SEP, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft ist und der FRAND-Bestimmung unterliegt, zu entscheiden hat, darf die Begründetheit dieser Klage nur dann prüfen, wenn ihm eine Mitteilung über die Einstellung der FRAND-Bestimmung zugestellt worden ist.

Or. en

Änderungsantrag 543
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Nach Beendigung der FRAND-Bestimmung steht den Parteien das gesamte Spektrum an Maßnahmen, einschließlich vorläufiger, vorsorgender und korrigierender Maßnahmen, zur Verfügung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 544
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Nach Beendigung der FRAND-Bestimmung steht den Parteien das gesamte Spektrum an Maßnahmen, einschließlich vorläufiger, vorsorgender und korrigierender Maßnahmen, zur Verfügung.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 34 Absatz 4.

Änderungsantrag 545
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Nach Beendigung der FRAND-Bestimmung steht ***den*** Parteien das gesamte Spektrum an Maßnahmen, einschließlich vorläufiger, vorsorgender und korrigierender Maßnahmen, zur Verfügung.	5. Nach Beendigung der FRAND-Bestimmung steht ***allen*** Parteien das gesamte Spektrum an Maßnahmen, einschließlich vorläufiger, vorsorgender und korrigierender Maßnahmen, zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 546
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Wird der Antrag auf Einleitung einer FRAND-Bestimmung von einem SEP-Inhaber gestellt, so muss ***er*** zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten	2. Wird der Antrag auf Einleitung einer FRAND-Bestimmung von einem SEP-Inhaber gestellt, so muss ***dieser Antrag*** zusätzlich zu den in Absatz 1

Informationen die folgenden Angaben enthalten:	aufgeführten Informationen die folgenden Angaben enthalten:

Or. fr

Änderungsantrag 547
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, darf der Zeitraum von der Einreichung des Antrags auf Fortsetzung der FRAND-Bestimmung gemäß Artikel 38 Absatz 5 Buchstabe b oder Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe c bzw. Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe a Satz 2 oder Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe c bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens neun Monate nicht überschreiten.	1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren ***und sich nicht auf eine Verlängerung des FRAND-Bestimmungsverfahrens einigen***, darf der Zeitraum von der Einreichung des Antrags auf Fortsetzung der FRAND-Bestimmung gemäß Artikel 38 Absatz 5 Buchstabe b oder Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe c bzw. Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe a Satz 2 oder Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe c bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens neun Monate nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 548
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Verjährung von Ansprüchen vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats ist für die Dauer der FRAND-Bestimmung gehemmt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 549
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Verjährung von Ansprüchen vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats ist für die Dauer der FRAND-Bestimmung gehemmt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Das FRAND-Bestimmungsverfahren sollte parallel zu etwaigen Gerichtsverfahren erfolgen, siehe Artikel 34 Absatz 4.

Änderungsantrag 550
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Kompetenzzentrum informiert den Antragsgegner innerhalb von sieben Tagen über den Antrag und unterrichtet den Antragsteller darüber.	1. Das Kompetenzzentrum informiert den Antragsgegner innerhalb von sieben Tagen über den Antrag***, u. a. über die gemäß Artikel 36 vorgelegten Informationen,*** und unterrichtet den Antragsteller darüber.

Or. en

Änderungsantrag 551
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Antragsgegner muss dem Kompetenzzentrum innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Antrag auf FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum gemäß Absatz 1 antworten. In der Stellungnahme ist anzugeben, ob der Antragsgegner mit der FRAND-Bestimmung einverstanden ist und ***ob*** er ***sich verpflichtet***, ***deren Ergebnis einzuhalten***.	2. Der Antragsgegner muss dem Kompetenzzentrum innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Antrag auf FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum gemäß Absatz 1 antworten. In der Stellungnahme ist anzugeben, ob der Antragsgegner mit der FRAND-Bestimmung einverstanden ist***,*** und***, falls*** er ***nicht einverstanden ist***, ***sind die Gründe für die Ablehnung der Teilnahme anzugeben***.

Or. en

Änderungsantrag 552
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Antragsgegner muss dem Kompetenzzentrum innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Antrag auf FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum gemäß Absatz 1 antworten. In der Stellungnahme ist anzugeben, ob der Antragsgegner mit der FRAND-Bestimmung einverstanden ist ***und ob er sich verpflichtet, deren Ergebnis einzuhalten***.	2. Der Antragsgegner muss dem Kompetenzzentrum innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Antrag auf FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum gemäß Absatz 1 antworten. In der Stellungnahme ist anzugeben, ob der Antragsgegner mit der FRAND-Bestimmung einverstanden ist.

Or. en

Änderungsantrag 553
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Antragsgegner muss dem Kompetenzzentrum innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Antrag auf FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum gemäß Absatz 1 antworten. In der Stellungnahme ist anzugeben, ob der Antragsgegner mit der FRAND-Bestimmung einverstanden ist ***und ob er sich verpflichtet, deren Ergebnis einzuhalten***.	2. Der Antragsgegner muss dem Kompetenzzentrum innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Antrag auf FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum gemäß Absatz 1 antworten. In der Stellungnahme ist anzugeben, ob der Antragsgegner mit der FRAND-Bestimmung einverstanden ist.

Or. en

Begründung

Die eingegangene Verpflichtung hat keine Rechtskraft oder rechtliche Bedeutung, da sie später zurückgenommen werden kann und die Bestimmung in jedem Fall abgelehnt werden kann. Der Aspekt der „Verpflichtung“ ist bei der Durchführung einer FRAND-Bestimmung unnötig, da beide Parteien der Teilnahme zustimmen.

Änderungsantrag 554
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Antragsgegner muss dem Kompetenzzentrum innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Antrag auf FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum gemäß Absatz 1 antworten. In der Stellungnahme ist anzugeben, ob der Antragsgegner mit der FRAND-Bestimmung einverstanden ist ***und ob er sich verpflichtet, deren Ergebnis einzuhalten***.	2. Der Antragsgegner muss dem Kompetenzzentrum innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Antrag auf FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum gemäß Absatz 1 antworten. In der Stellungnahme ist anzugeben, ob der Antragsgegner mit der FRAND-Bestimmung einverstanden ist.

Or. en

Änderungsantrag 555
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Antragsgegner muss dem Kompetenzzentrum innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Antrag auf FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum gemäß Absatz 1 antworten. In der Stellungnahme ist anzugeben, ob der Antragsgegner mit der FRAND-Bestimmung einverstanden ist ***und ob er sich verpflichtet, deren Ergebnis einzuhalten***.	2. Der Antragsgegner muss dem Kompetenzzentrum innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Antrag auf FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum gemäß Absatz 1 antworten. In der Stellungnahme ist anzugeben, ob der Antragsgegner mit der FRAND-Bestimmung einverstanden ist.

Or. en

Begründung

Vertragsverhandlungen sollten weiterhin auf Gegenseitigkeit beruhen, ohne dass das EUIPO-Kompetenzzentrum eine Entscheidung auferlegt, die über die Schlichtungsbefugnisse hinausgeht, die ihm durch diese Verordnung übertragen werden.

Änderungsantrag 556
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Antwortet der Antragsgegner nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht an der FRAND-Bestimmung zu beteiligen ***oder sich nicht zu verpflichten, das Ergebnis einzuhalten***, gilt Folgendes:	3. Antwortet der Antragsgegner nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht an der FRAND-Bestimmung zu beteiligen, gilt Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 557
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Antwortet der Antragsgegner nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht an der FRAND-Bestimmung zu beteiligen ***oder sich nicht zu verpflichten, das Ergebnis einzuhalten***, gilt Folgendes:	3. Antwortet der Antragsgegner nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht an der FRAND-Bestimmung zu beteiligen, gilt Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 558
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Antwortet der Antragsgegner nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht an der FRAND-Bestimmung zu beteiligen ***oder sich nicht zu verpflichten***, das ***Ergebnis einzuhalten, gilt Folgendes:***	3. Antwortet der Antragsgegner nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht an der FRAND-Bestimmung zu beteiligen, ***stellt*** das ***Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung ein.***

Or. en

Begründung

Beide Parteien müssen der Teilnahme zustimmen.

Änderungsantrag 559
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt und ob er sich verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 560
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt und ob er sich verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 561
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt ***und ob er sich verpflichtet, das Ergebnis der***	(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt;

FRAND-Bestimmung einzuhalten;

Or. en

Änderungsantrag 562
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt ***und ob er sich verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten***;	(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt;

Or. en

Änderungsantrag 563
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt ***und ob er sich verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten***;	(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt;

Or. en

Änderungsantrag 564
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) beantragt der Antragsteller die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung und verpflichtet er sich zu deren Ergebnis, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt; Artikel 34 Absatz 1 gilt jedoch nicht für das Gerichtsverfahren des Antragstellers in Bezug auf denselben Gegenstand;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 565
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) beantragt der Antragsteller die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung und verpflichtet er sich zu deren Ergebnis, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt; Artikel 34 Absatz 1 gilt jedoch nicht für das Gerichtsverfahren des Antragstellers in Bezug auf denselben Gegenstand;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 566
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) beantragt der Antragsteller die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung	***entfällt***

und verpflichtet er sich zu deren Ergebnis, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt; Artikel 34 Absatz 1 gilt jedoch nicht für das Gerichtsverfahren des Antragstellers in Bezug auf denselben Gegenstand;

Or. en

Änderungsantrag 567
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) beantragt der Antragsteller die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung ***und verpflichtet er sich zu deren Ergebnis***, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt; Artikel 34 Absatz 1 gilt jedoch nicht für das Gerichtsverfahren des Antragstellers in Bezug auf denselben Gegenstand;	(b) beantragt der Antragsteller die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt; Artikel 34 Absatz 1 gilt jedoch nicht für das Gerichtsverfahren des Antragstellers in Bezug auf denselben Gegenstand;

Or. en

Änderungsantrag 568
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) beantragt der Antragsteller nicht innerhalb der unter Buchstabe a genannten Frist die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung, so stellt das Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung ein.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 569
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) ***beantragt der Antragsteller nicht innerhalb der unter Buchstabe a genannten Frist die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung, so*** stellt ***das Kompetenzzentrum*** die FRAND-Bestimmung ein.	(c) ***das Kompetenzzentrum*** stellt die FRAND-Bestimmung ein.

Or. en

Begründung

Entsprechend der Änderung wird die FRAND-Bestimmung nur fortgesetzt, wenn beide Parteien sich zur Teilnahme bereit erklären. Eine einseitige Fortführung ist nicht sinnvoll, da sie keine Chance hat, von der nicht zustimmenden Partei akzeptiert zu werden.

Änderungsantrag 570
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) beantragt der Antragsteller nicht innerhalb der unter Buchstabe a genannten Frist die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung, so stellt das Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung ein.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 571
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Stimmt der Antragsgegner der FRAND-Bestimmung zu ***und verpflichtet er sich, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 2 einzuhalten, einschließlich der Fälle, in denen eine solche Verpflichtung von der Verpflichtung des Antragstellers abhängt, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten***, gilt Folgendes:	4. Stimmt der Antragsgegner der FRAND-Bestimmung zu, gilt Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 572
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Stimmt der Antragsgegner der FRAND-Bestimmung ***zu und verpflichtet er sich, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung*** gemäß Absatz 2 ***einzuhalten, einschließlich der Fälle, in denen eine solche Verpflichtung von der Verpflichtung des Antragstellers abhängt, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten***, gilt Folgendes:	4. Stimmt der Antragsgegner der FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 2 ***zu***, gilt Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 573
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Stimmt der Antragsgegner der FRAND-Bestimmung zu ***und verpflichtet***	4. Stimmt der Antragsgegner der FRAND-Bestimmung zu***, wird diese***

er sich, das Ergebnis ***der FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 2 einzuhalten, einschließlich der Fälle, in denen eine solche Verpflichtung von der Verpflichtung des Antragstellers abhängt, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, gilt Folgendes:***	***fortgesetzt***, ***und*** das Ergebnis ***kann im gegenseitigen Einvernehmen für beide Parteien verbindlich sein.***

Or. en

Änderungsantrag 574
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Stimmt der Antragsgegner der FRAND-Bestimmung zu ***und verpflichtet er sich***, ***das Ergebnis der FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 2 einzuhalten***, ***einschließlich der Fälle, in denen eine solche Verpflichtung von der Verpflichtung des Antragstellers abhängt, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, gilt Folgendes:***	4. Stimmt der Antragsgegner der FRAND-Bestimmung zu, ***so bleibt diese Verpflichtung bestehen***, ***und das Ergebnis kann im gegenseitigen Einvernehmen für beide Parteien verbindlich sein.***

Or. en

Begründung

Beide Parteien müssen der Teilnahme zustimmen.

Änderungsantrag 575
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, dem Kompetenzzentrum	***entfällt***

innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er sich ebenfalls verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten. Nimmt der Antragsteller die Verpflichtung an, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt, und das Ergebnis ist für beide Parteien verbindlich;

Or. en

Änderungsantrag 576
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) ***Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, dem Kompetenzzentrum innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er sich ebenfalls verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten. Nimmt der Antragsteller die Verpflichtung an, so*** wird ***die FRAND-Bestimmung*** fortgesetzt, und das Ergebnis ist für beide Parteien verbindlich;	(a) ***Die*** FRAND-Bestimmung wird fortgesetzt, und das Ergebnis ist für beide Parteien verbindlich;

Or. en

Änderungsantrag 577
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, ***dem*** Kompetenzzentrum innerhalb von sieben Tagen ***mitzuteilen, ob er sich ebenfalls verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung***	(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, ***das*** Kompetenzzentrum innerhalb von sieben Tagen ***zu informieren***.

einzuhalten**. **Nimmt der Antragsteller die Verpflichtung an, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt, und das Ergebnis ist für beide Parteien verbindlich;

Or. en

Änderungsantrag 578
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, ***dem*** Kompetenzzentrum innerhalb von sieben Tagen ***mitzuteilen, ob er sich ebenfalls verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten**. **Nimmt der Antragsteller die Verpflichtung an, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt, und das Ergebnis ist für beide Parteien verbindlich;***	(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, ***das*** Kompetenzzentrum innerhalb von sieben Tagen ***zu informieren***.

Or. en

Änderungsantrag 579
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) antwortet der Antragsteller nicht innerhalb der unter Buchstabe a genannten Frist oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht zur Einhaltung des Ergebnisses der FRAND-Bestimmung zu verpflichten, so benachrichtigt das Kompetenzzentrum den Antragsgegner und fordert ihn auf, innerhalb von sieben	***entfällt***

Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt;

Or. en

Änderungsantrag 580
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) antwortet der Antragsteller nicht innerhalb der unter Buchstabe a genannten Frist oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht zur Einhaltung des Ergebnisses der FRAND-Bestimmung zu verpflichten, so benachrichtigt das Kompetenzzentrum den Antragsgegner und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 581
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) antwortet der Antragsteller nicht innerhalb der unter Buchstabe a genannten Frist ***oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht zur Einhaltung des Ergebnisses der FRAND-Bestimmung zu verpflichten***, so benachrichtigt das Kompetenzzentrum den Antragsgegner und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-	(b) antwortet der Antragsteller nicht innerhalb der unter Buchstabe a genannten Frist, so benachrichtigt das Kompetenzzentrum den Antragsgegner und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt;

Bestimmung beantragt;

Or. en

Änderungsantrag 582
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) antwortet der Antragsteller nicht innerhalb der unter Buchstabe a genannten Frist ***oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht zur Einhaltung des Ergebnisses der FRAND-Bestimmung zu verpflichten***, so benachrichtigt das Kompetenzzentrum den Antragsgegner und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt;	(b) antwortet der Antragsteller nicht innerhalb der unter Buchstabe a genannten Frist, so benachrichtigt das Kompetenzzentrum den Antragsgegner und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt;

Or. en

Änderungsantrag 583
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) beantragt der Antragsgegner die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt; Artikel 34 Absatz 1 gilt jedoch nicht für das Gerichtsverfahren des Antragsgegners in Bezug auf denselben Gegenstand;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 584
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) beantragt der Antragsgegner die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt; Artikel 34 Absatz 1 gilt jedoch nicht für das Gerichtsverfahren des Antragsgegners in Bezug auf denselben Gegenstand;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 585
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) beantragt der Antragsgegner nicht innerhalb der unter Buchstabe b genannten Frist die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung, so stellt das Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung ein.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Entsprechend der Änderung wird die FRAND-Bestimmung nur fortgesetzt, wenn beide Parteien sich zur Teilnahme bereit erklären. Eine einseitige Fortführung ist nicht sinnvoll, da sie keine Chance hat, von der nicht zustimmenden Partei akzeptiert zu werden.

Änderungsantrag 586
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) beantragt der Antragsgegner nicht innerhalb der unter Buchstabe b genannten Frist die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung, so stellt das Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung ein.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 587
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Beide Parteien können sich verpflichten, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung jederzeit während des Verfahrens einzuhalten. Die Verpflichtung kann einseitig sein oder von der Zustimmung der anderen Partei abhängen. Die Verpflichtung hat keine Auswirkungen auf das Ergebnis oder die Fortsetzung des FRAND-Bestimmungsverfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 588
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Verpflichtet sich eine Partei, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung	***entfällt***

einzuhalten, während die andere Partei dies nicht innerhalb der geltenden Fristen tut, nimmt das Kompetenzzentrum eine Mitteilung über die Verpflichtung zur FRAND-Bestimmung an und benachrichtigt die Parteien innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Bezug auf die Verpflichtung geltenden Frist. Die Mitteilung über die Verpflichtung enthält die Namen der Parteien, den Gegenstand der FRAND-Bestimmung, eine Zusammenfassung des Verfahrens und Informationen darüber, welche Partei die Verpflichtung eingegangen ist und welche sie abgelehnt hat.

Or. en

Änderungsantrag 589
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Verpflichtet sich eine Partei, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, während die andere Partei dies nicht innerhalb der geltenden Fristen tut, nimmt das Kompetenzzentrum eine Mitteilung über die Verpflichtung zur FRAND-Bestimmung an und benachrichtigt die Parteien innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Bezug auf die Verpflichtung geltenden Frist. Die Mitteilung über die Verpflichtung enthält die Namen der Parteien, den Gegenstand der FRAND-Bestimmung, eine Zusammenfassung des Verfahrens und Informationen darüber, welche Partei die Verpflichtung eingegangen ist und welche sie abgelehnt hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 590
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Verpflichtet sich eine Partei, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, während die andere Partei dies nicht innerhalb der geltenden Fristen tut, nimmt das Kompetenzzentrum eine Mitteilung über die Verpflichtung zur FRAND-Bestimmung an und benachrichtigt die Parteien innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Bezug auf die Verpflichtung geltenden Frist. Die Mitteilung über die Verpflichtung enthält die Namen der Parteien, den Gegenstand der FRAND-Bestimmung, eine Zusammenfassung des Verfahrens und Informationen darüber, welche Partei die Verpflichtung eingegangen ist und welche sie abgelehnt hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 591
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Verpflichtet sich eine Partei, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, ***während die andere Partei dies nicht innerhalb der geltenden Fristen tut,*** nimmt das Kompetenzzentrum eine Mitteilung über die Verpflichtung zur FRAND-Bestimmung an und benachrichtigt die Parteien innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Bezug auf die Verpflichtung geltenden Frist. Die Mitteilung über die Verpflichtung enthält	5. Verpflichtet sich eine Partei, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, nimmt das Kompetenzzentrum eine Mitteilung über die Verpflichtung zur FRAND-Bestimmung an und benachrichtigt die Parteien innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Bezug auf die Verpflichtung geltenden Frist. Die Mitteilung über die Verpflichtung enthält die Namen der Parteien, den Gegenstand der FRAND-Bestimmung, eine

die Namen der Parteien, den Gegenstand der FRAND-Bestimmung, eine Zusammenfassung des Verfahrens und Informationen darüber, welche Partei die Verpflichtung eingegangen ist und welche sie abgelehnt hat.	Zusammenfassung des Verfahrens und Informationen darüber, welche Partei die Verpflichtung eingegangen ist und welche sie abgelehnt hat.

Or. en

Änderungsantrag 592
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die FRAND-Bestimmung betrifft eine globale SEP-Lizenz, es sei denn, die Parteien (falls beide Parteien der FRAND-Bestimmung zustimmen) haben etwas anderes festgelegt oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, hat etwas anderes festgelegt. KMU, die an der FRAND-Bestimmung beteiligt sind, können beantragen, den räumlichen Geltungsbereich der FRAND-Bestimmung zu begrenzen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Beide Parteien müssen der Teilnahme zustimmen.

Änderungsantrag 593
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die FRAND-Bestimmung betrifft	6. Die FRAND-Bestimmung betrifft

eine ***globale*** SEP-Lizenz, ***es sei denn,*** die ***Parteien (falls beide Parteien der FRAND-Bestimmung zustimmen) haben etwas anderes festgelegt oder die Partei***, die ***die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, hat*** etwas anderes festgelegt***.*** KMU, die an der FRAND-Bestimmung beteiligt sind, können beantragen, den räumlichen Geltungsbereich der FRAND-Bestimmung zu begrenzen.	eine SEP-Lizenz, die ***in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft ist, es sei denn***, die ***Parteien haben*** etwas anderes festgelegt***;*** KMU, die an der FRAND-Bestimmung beteiligt sind, können beantragen, den räumlichen Geltungsbereich der FRAND-Bestimmung zu begrenzen.

Or. en

Begründung

Die Verordnung gilt für europäische Patente, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind, die wesentlich sind und für die eine FRAND-Verpflichtung eingegangen wurde. Die Europäische Union verfügt weder über die Zuständigkeit noch über die Befugnis in Bezug auf Patentrechte, die von Drittländern gewährt werden.

Änderungsantrag 594
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die FRAND-Bestimmung betrifft eine globale SEP-Lizenz, es sei denn, die Parteien (falls beide Parteien der FRAND-Bestimmung zustimmen) haben etwas anderes festgelegt oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, hat etwas anderes festgelegt. KMU, die an der FRAND-Bestimmung beteiligt sind, können beantragen, den räumlichen Geltungsbereich der FRAND-Bestimmung zu begrenzen.	6. Die FRAND-Bestimmung betrifft eine globale SEP-Lizenz ***für Patente, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind***, es sei denn, die Parteien (falls beide Parteien der FRAND-Bestimmung zustimmen) haben etwas anderes festgelegt oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, hat etwas anderes festgelegt. KMU, die an der FRAND-Bestimmung beteiligt sind, können beantragen, den räumlichen Geltungsbereich der FRAND-Bestimmung zu begrenzen.

Or. en

Änderungsantrag 595
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Auswahl ***der Schlichter***	Auswahl ***des Schlichtergremiums***

Or. en

Änderungsantrag 596
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Nach der Stellungnahme zur FRAND-Bestimmung durch den Antragsgegner gemäß Artikel 38 Absatz 2 oder dem Antrag auf Fortsetzung gemäß Artikel 38 Absatz 5 schlägt das Kompetenzzentrum aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 mindestens drei Kandidaten für die FRAND-Bestimmung vor. Einer der vorgeschlagenen Kandidaten wird von den Parteien oder der Partei als Schlichter für die FRAND-Bestimmung ausgewählt.	1. Nach der Stellungnahme zur FRAND-Bestimmung durch den Antragsgegner gemäß Artikel 38 Absatz 2 oder dem Antrag auf Fortsetzung gemäß Artikel 38 Absatz 5 schlägt das Kompetenzzentrum aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 mindestens drei Kandidaten für die FRAND-Bestimmung vor ***und ernennt ein Gremium aus drei Schlichtern***. Einer der vorgeschlagenen Kandidaten wird von den Parteien oder der Partei als Schlichter für die FRAND-Bestimmung ausgewählt. ***Zu Beginn der Auswahl der Schlichter wählt jede Partei einen Schlichter aus, anschließend wählen die beiden ausgewählten Schlichter einen dritten Schlichter aus. Möchte eine Partei einen qualifizierten Schlichter vorschlagen, der nicht in der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 genannt ist, kann ein derartiger Schlichter ausgewählt werden, vorausgesetzt, er erfüllt die vom Kompetenzzentrum festgelegten Qualifikationskriterien für Schlichter. Versäumt es eine oder versäumen es beide an der FRAND-Bestimmung beteiligten***

Parteien, innerhalb der festgelegten Frist einen Schlichter auszuwählen, so übernimmt das Kompetenzzentrum die Auswahl.

Or. en

Änderungsantrag 597
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Nach der Stellungnahme zur FRAND-Bestimmung durch den Antragsgegner gemäß Artikel 38 Absatz 2 ***oder dem Antrag auf Fortsetzung gemäß Artikel 38 Absatz 5*** schlägt das Kompetenzzentrum aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 mindestens drei Kandidaten für die FRAND-Bestimmung vor. Einer der vorgeschlagenen Kandidaten wird von den Parteien ***oder der Partei*** als Schlichter für die FRAND-Bestimmung ausgewählt.	1. Nach der Stellungnahme zur FRAND-Bestimmung durch den Antragsgegner gemäß Artikel 38 Absatz 2 schlägt das Kompetenzzentrum aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 mindestens drei Kandidaten für die FRAND-Bestimmung vor. Einer der vorgeschlagenen Kandidaten wird von den Parteien als Schlichter für die FRAND-Bestimmung ausgewählt.

Or. en

Begründung

Beide Parteien müssen der Teilnahme zustimmen.

Änderungsantrag 598
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Nach der Stellungnahme zur FRAND-Bestimmung durch den Antragsgegner gemäß Artikel 38 Absatz 2	1. Nach der Stellungnahme zur FRAND-Bestimmung durch den Antragsgegner gemäß Artikel 38 Absatz 2

oder dem Antrag auf Fortsetzung gemäß Artikel 38 Absatz 5 schlägt das Kompetenzzentrum aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 mindestens drei Kandidaten für die FRAND-Bestimmung vor. Einer der vorgeschlagenen Kandidaten wird von den Parteien ***oder der Partei*** als Schlichter für die FRAND-Bestimmung ausgewählt.	schlägt das Kompetenzzentrum aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 mindestens drei Kandidaten für die FRAND-Bestimmung vor. Einer der vorgeschlagenen Kandidaten wird von den Parteien als Schlichter für die FRAND-Bestimmung ausgewählt.

Or. en

Änderungsantrag 599
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Nach ***der Stellungnahme zur*** FRAND-Bestimmung ***durch den Antragsgegner*** gemäß Artikel 38 ***Absatz 2 oder dem Antrag auf Fortsetzung gemäß Artikel 38 Absatz 5 schlägt das Kompetenzzentrum*** aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 ***mindestens drei Kandidaten für die FRAND-Bestimmung vor. Einer der vorgeschlagenen Kandidaten wird von den Parteien oder der Partei als Schlichter für die FRAND-Bestimmung ausgewählt.***	1. Nach ***Fortsetzung der*** FRAND-Bestimmung gemäß Artikel 38 ***benennen der Antragsteller und der Antragsgegner jeweils einen Schlichter*** aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 ***für das Schlichtergremium. Beide Schlichter einigen sich gemeinsam auf einen weiteren Schlichter aus der Liste*** der ***Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2*** für die FRAND-Bestimmung.

Or. en

Änderungsantrag 600
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Einigen sich die Parteien nicht auf	2. ***Die Parteien können vereinbaren,***

einen Schlichter, so wählt das Kompetenzzentrum einen Kandidaten aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 aus.

dass ein einziger Schlichter die FRAND-Bestimmung durchführt, woraufhin das Kompetenzzentrum mindestens drei Kandidaten aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 vorschlägt und einer der vorgeschlagenen Kandidaten von den Parteien als Schlichter für die FRAND-Bestimmung ausgewählt wird. Alternativ können sich die Parteien gemeinsam auf einen Schlichter einigen, der nicht in der Liste aufgeführt ist, und dieser Schlichter wird vom Kompetenzzentrum ernannt, vorausgesetzt, er erfüllt die vom Kompetenzzentrum festgelegten Qualifikationskriterien. Einigen sich die Parteien nicht auf einen Schlichter, so wählt das Kompetenzzentrum einen Kandidaten aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 aus.

Or. en

Änderungsantrag 601
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Einigen sich die Parteien nicht auf einen Schlichter, ***so wählt*** das ***Kompetenzzentrum einen Kandidaten aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 aus***.	2. Einigen sich die Parteien nicht auf einen Schlichter, ***wird*** das ***Verfahren nicht fortgesetzt***.

Or. en

Änderungsantrag 602
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Einigen sich die Parteien nicht auf einen Schlichter, so wählt das Kompetenzzentrum einen Kandidaten aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 aus.	2. Einigen sich die Parteien nicht auf einen ***dritten*** Schlichter, so wählt das Kompetenzzentrum einen Kandidaten aus der Liste der Schlichter gemäß Artikel 27 Absatz 2 aus.

Or. en

Änderungsantrag 603
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ernennung der Schlichter

Or. fr

Änderungsantrag 604
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Der ausgewählte Kandidat teilt*** dem Kompetenzzentrum mit, dass ***er*** die Aufgabe eines Schlichters für die FRAND-Bestimmung ***annimmt***, und das Kompetenzzentrum benachrichtigt die Parteien über die Annahme.	1. ***Die ausgewählten Kandidaten teilen*** dem Kompetenzzentrum mit, dass ***sie*** die Aufgabe eines Schlichters für die FRAND-Bestimmung ***annehmen***, und das Kompetenzzentrum benachrichtigt die Parteien über die Annahme.

Or. en

Änderungsantrag 605
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Am Tag nach der Benachrichtigung der Parteien über die Annahme wird ***der Schlichter*** ernannt, und das Kompetenzzentrum verweist den Fall an ***ihn***.	2. Am Tag nach der Benachrichtigung der Parteien über die Annahme wird ***das Schlichtergremium*** ernannt, und das Kompetenzzentrum verweist den Fall an ***das Gremium***.

Or. en

Änderungsantrag 606
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Am Tag nach der Benachrichtigung der Parteien über die Annahme wird ***der Schlichter*** ernannt, und das Kompetenzzentrum verweist den Fall an ***ihn***.	2. Am Tag nach der Benachrichtigung der Parteien über die Annahme wird ***das Schlichtergremium*** ernannt, und das Kompetenzzentrum verweist den Fall an ***das Gremium***.

Or. en

Änderungsantrag 607
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Nachdem der Fall gemäß Artikel 40 Absatz 2 an ***den Schlichter*** verwiesen wurde, prüft ***dieser***, ob der Antrag die in Artikel 36 geforderten Angaben nach Maßgabe der Verfahrensordnung enthält.	1. Nachdem der Fall gemäß Artikel 40 Absatz 2 an ***das Schlichtergremium*** verwiesen wurde, prüft ***das Gremium***, ob der Antrag die in Artikel 36 geforderten Angaben nach Maßgabe der Verfahrensordnung enthält.

Or. en

Änderungsantrag 608
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Nachdem der Fall gemäß Artikel 40 Absatz 2 an ***den Schlichter*** verwiesen wurde, prüft ***dieser***, ob der Antrag die in Artikel 36 geforderten Angaben nach Maßgabe der Verfahrensordnung enthält.	1. Nachdem der Fall gemäß Artikel 40 Absatz 2 an ***das Schlichtergremium*** verwiesen wurde, prüft ***dieses***, ob der Antrag die in Artikel 36 geforderten Angaben nach Maßgabe der Verfahrensordnung enthält.

Or. en

Änderungsantrag 609
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Er informiert die Parteien ***oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt,*** über die Verfahrensordnung und den Verfahrensplan.	2. Er informiert die Parteien über die Verfahrensordnung und den Verfahrensplan.

Or. en

Änderungsantrag 610
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Er*** informiert die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-	2. ***Das Gremium*** informiert die Parteien oder die Partei, die die

Bestimmung beantragt, über die Verfahrensordnung und den Verfahrensplan.	Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, über die Verfahrensordnung und den Verfahrensplan.

Or. en

Änderungsantrag 611
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Er*** informiert die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, über die Verfahrensordnung und den Verfahrensplan.	2. ***Das Gremium*** informiert die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, über die Verfahrensordnung und den Verfahrensplan.

Or. en

Änderungsantrag 612
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Er informiert die Parteien ***oder die Partei,*** die ***die*** Fortsetzung der FRAND-Bestimmung ***beantragt***, ***über*** die Verfahrensordnung und den Verfahrensplan.	2. Er informiert die Parteien ***über*** die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung, die Verfahrensordnung und den Verfahrensplan.

Or. en

Begründung

Beide Parteien müssen der Teilnahme zustimmen.

Änderungsantrag 613
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Schlichter fordert jede Partei auf, ihre Argumente zur Bestimmung der anwendbaren FRAND-Bedingungen schriftlich darzulegen und entsprechende Unterlagen und Beweise vorzulegen, und setzt angemessene Fristen.	***Das Schlichtergremium*** fordert jede Partei auf, ihre Argumente zur Bestimmung der anwendbaren FRAND-Bedingungen schriftlich darzulegen und entsprechende Unterlagen und Beweise vorzulegen, und setzt angemessene Fristen.

Or. en

Änderungsantrag 614
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Eine Partei kann spätestens ***in*** der ersten schriftlichen Eingabe einen Einspruch einreichen, in dem sie angibt, dass ***der Schlichter*** aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine FRAND-Bestimmung zu treffen, z. B. aufgrund einer früheren verbindlichen FRAND-Bestimmung oder einer Vereinbarung zwischen den Parteien. Der anderen Partei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	1. Eine Partei kann spätestens ***einen Monat nach*** der ersten schriftlichen Eingabe einen Einspruch einreichen, in dem sie angibt, dass ***das Schlichtergremium*** aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine FRAND-Bestimmung zu treffen, z. B. aufgrund einer früheren verbindlichen FRAND-Bestimmung oder einer Vereinbarung zwischen den Parteien. Der anderen Partei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Or. en

Änderungsantrag 615
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Eine Partei kann spätestens in der ersten schriftlichen Eingabe einen Einspruch einreichen, in dem sie angibt, dass ***der Schlichter*** aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine FRAND-Bestimmung zu treffen, z. B. aufgrund einer früheren verbindlichen FRAND-Bestimmung oder einer Vereinbarung zwischen den Parteien. Der anderen Partei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	1. Eine Partei kann spätestens in der ersten schriftlichen Eingabe einen Einspruch einreichen, in dem sie angibt, dass ***das Schlichtergremium*** aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine FRAND-Bestimmung zu treffen, z. B. aufgrund einer früheren verbindlichen FRAND-Bestimmung oder einer Vereinbarung zwischen den Parteien. Der anderen Partei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Or. en

Änderungsantrag 616
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Eine Partei kann ***spätestens in der ersten schriftlichen Eingabe*** einen Einspruch einreichen, in dem sie angibt, dass der Schlichter aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine FRAND-Bestimmung zu treffen, z. B. aufgrund einer früheren verbindlichen FRAND-Bestimmung oder einer Vereinbarung zwischen den Parteien. Der anderen Partei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	1. Eine Partei kann ***jederzeit*** einen Einspruch einreichen, in dem sie angibt, dass der Schlichter aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine FRAND-Bestimmung zu treffen, z. B. aufgrund einer früheren verbindlichen FRAND-Bestimmung oder einer Vereinbarung zwischen den Parteien. Der anderen Partei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Or. en

Änderungsantrag 617
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Der Schlichter*** entscheidet über den Einspruch und weist ihn entweder als unbegründet zurück, bevor ***er*** sich mit der Sache befasst, oder verbindet ihn mit der Prüfung der Begründetheit der FRAND-Bestimmung. Lehnt ***der Schlichter*** den Einspruch ab oder schließt ***er*** ihn in die Prüfung der Begründetheit der Bestimmung der FRAND-Bedingungen ein, so setzt ***er*** die Prüfung der Bestimmung der FRAND-Bedingungen fort.	2. ***Das Schlichtergremium*** entscheidet über den Einspruch und weist ihn entweder als unbegründet zurück, bevor ***es*** sich mit der Sache befasst, oder verbindet ihn mit der Prüfung der Begründetheit der FRAND-Bestimmung. Lehnt ***das Schlichtergremium*** den Einspruch ab oder schließt ***es*** ihn in die Prüfung der Begründetheit der Bestimmung der FRAND-Bedingungen ein, so setzt ***es*** die Prüfung der Bestimmung der FRAND-Bedingungen fort.

Or. en

Änderungsantrag 618
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Der Schlichter*** entscheidet über den Einspruch und weist ihn entweder als unbegründet zurück, bevor ***er*** sich mit der Sache befasst, oder verbindet ihn mit der Prüfung der Begründetheit der FRAND-Bestimmung. Lehnt ***der Schlichter*** den Einspruch ab oder schließt ***er*** ihn in die Prüfung der Begründetheit der Bestimmung der FRAND-Bedingungen ein, so setzt ***er*** die Prüfung der Bestimmung der FRAND-Bedingungen fort.	2. ***Das Schlichtergremium*** entscheidet über den Einspruch und weist ihn entweder als unbegründet zurück, bevor ***es*** sich mit der Sache befasst, oder verbindet ihn mit der Prüfung der Begründetheit der FRAND-Bestimmung. Lehnt ***das Schlichtergremium*** den Einspruch ab oder schließt ***es*** ihn in die Prüfung der Begründetheit der Bestimmung der FRAND-Bedingungen ein, so setzt ***es*** die Prüfung der Bestimmung der FRAND-Bedingungen fort.

Or. en

Änderungsantrag 619
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Entscheidet ***der Schlichter***, dass der Einspruch begründet ist, stellt ***er*** die FRAND-Bestimmung ein und verfasst einen Bericht, in dem ***er*** seine Entscheidung begründet.	3. Entscheidet ***das Schlichtergremium***, dass der Einspruch begründet ist, stellt ***es*** die FRAND-Bestimmung ein und verfasst einen Bericht, in dem ***es*** seine Entscheidung begründet.

Or. en

Änderungsantrag 620
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Entscheidet ***der Schlichter***, dass der Einspruch begründet ist, stellt ***er*** die FRAND-Bestimmung ein und verfasst einen Bericht, in dem ***er*** seine Entscheidung begründet.	3. Entscheidet ***das Schlichtergremium***, dass der Einspruch begründet ist, stellt ***es*** die FRAND-Bestimmung ein und verfasst einen Bericht, in dem ***es*** seine Entscheidung begründet.

Or. en

Änderungsantrag 621
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Der Schlichter*** unterstützt die Parteien in unabhängiger und unparteiischer Weise in ihrem Bemühen um eine Bestimmung der FRAND-Bedingungen.	1. ***Das Schlichtergremium*** unterstützt die Parteien in unabhängiger und unparteiischer Weise in ihrem Bemühen um eine Bestimmung der FRAND-Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 622
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Der Schlichter*** unterstützt die Parteien in unabhängiger und unparteiischer Weise in ihrem Bemühen um eine Bestimmung der FRAND-Bedingungen.	1. ***Das Schlichtergremium*** unterstützt die Parteien in unabhängiger und unparteiischer Weise in ihrem Bemühen um eine Bestimmung der FRAND-Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 623
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Schlichter kann die Parteien ***oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt,*** auffordern, sich mit ihm zu treffen oder sich mündlich oder schriftlich mit ihm in Verbindung zu setzen.	2. Der Schlichter kann die Parteien auffordern, sich mit ihm zu treffen oder sich mündlich oder schriftlich mit ihm in Verbindung zu setzen.

Or. en

Begründung

Beide Parteien müssen der Teilnahme zustimmen.

Änderungsantrag 624
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Schlichter kann die Parteien ***oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt,*** auffordern, sich mit ihm zu treffen oder sich mündlich oder schriftlich mit ihm in Verbindung zu setzen.	2. Der Schlichter kann die Parteien auffordern, sich mit ihm zu treffen oder sich mündlich oder schriftlich mit ihm in Verbindung zu setzen.

Or. en

Änderungsantrag 625
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Der Schlichter*** kann die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, auffordern, sich mit ihm zu treffen oder sich mündlich oder schriftlich mit ihm in Verbindung zu setzen.	2. ***Das Schlichtergremium*** kann die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, auffordern, sich mit ihm zu treffen oder sich mündlich oder schriftlich mit ihm in Verbindung zu setzen.

Or. en

Änderungsantrag 626
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Der Schlichter*** kann die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, auffordern, sich mit ihm zu treffen oder sich mündlich oder schriftlich mit ihm in Verbindung zu setzen.	2. ***Das Schlichtergremium*** kann die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, auffordern, sich mit ihm zu treffen oder sich mündlich oder schriftlich mit ihm in Verbindung zu setzen.

Or. en

Änderungsantrag 627
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Parteien ***oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt,*** müssen nach Treu und Glauben mit dem Schlichter zusammenarbeiten und insbesondere an den Sitzungen teilnehmen, seinen Aufforderungen zur Vorlage aller sachdienlichen Unterlagen, Informationen und Erklärungen nachkommen und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um dem Schlichter die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen zu ermöglichen, die der Schlichter gegebenenfalls benennt.	3. Die Parteien müssen nach Treu und Glauben mit dem Schlichter zusammenarbeiten und insbesondere an den Sitzungen teilnehmen, seinen Aufforderungen zur Vorlage aller sachdienlichen Unterlagen, Informationen und Erklärungen nachkommen und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um dem Schlichter die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen zu ermöglichen, die der Schlichter gegebenenfalls benennt.

Or. en

Änderungsantrag 628
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Parteien ***oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt,*** müssen nach Treu und Glauben mit dem Schlichter zusammenarbeiten und insbesondere an den Sitzungen teilnehmen, seinen Aufforderungen zur Vorlage aller sachdienlichen Unterlagen, Informationen und Erklärungen nachkommen und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um dem Schlichter die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen zu	3. Die Parteien müssen nach Treu und Glauben mit dem Schlichter zusammenarbeiten und insbesondere an den Sitzungen teilnehmen, seinen Aufforderungen zur Vorlage aller sachdienlichen Unterlagen, Informationen und Erklärungen nachkommen und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um dem Schlichter die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen zu ermöglichen, die der Schlichter

ermöglichen, die der Schlichter gegebenenfalls benennt.	gegebenenfalls benennt.

Or. en

Begründung

Beide Parteien müssen der Teilnahme zustimmen.

Änderungsantrag 629
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, müssen nach Treu und Glauben mit dem ***Schlichter*** zusammenarbeiten und insbesondere an den Sitzungen teilnehmen, seinen Aufforderungen zur Vorlage aller sachdienlichen Unterlagen, Informationen und Erklärungen nachkommen und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um dem ***Schlichter*** die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen zu ermöglichen, die der Schlichter gegebenenfalls benennt.	3. Die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, müssen nach Treu und Glauben mit dem ***Schlichtergremium*** zusammenarbeiten und insbesondere an den Sitzungen teilnehmen, seinen Aufforderungen zur Vorlage aller sachdienlichen Unterlagen, Informationen und Erklärungen nachkommen und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um dem ***Schlichtergremium*** die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen zu ermöglichen, die der Schlichter gegebenenfalls benennt.

Or. en

Änderungsantrag 630
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, müssen nach Treu und Glauben	3. Die Parteien oder die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, müssen nach Treu und Glauben

mit dem ***Schlichter*** zusammenarbeiten und insbesondere an den Sitzungen teilnehmen, ***seinen*** Aufforderungen zur Vorlage aller sachdienlichen Unterlagen, Informationen und Erklärungen nachkommen und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um dem ***Schlichter*** die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen zu ermöglichen, die ***der Schlichter*** gegebenenfalls benennt.	mit dem ***Schlichtergremium*** zusammenarbeiten und insbesondere an den Sitzungen teilnehmen, ***den*** Aufforderungen ***des Gremiums*** zur Vorlage aller sachdienlichen Unterlagen, Informationen und Erklärungen nachkommen und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um dem ***Schlichtergremium*** die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen zu ermöglichen, die ***das Schlichtergremium*** gegebenenfalls benennt.

Or. en

Änderungsantrag 631
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Antragsgegner kann sich der FRAND-Bestimmung jederzeit vor deren Abschluss anschließen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Angleichung an die Änderung, nach der die FRAND-Bestimmung nur fortgesetzt wird, wenn beide Parteien sich zur Teilnahme bereit erklären.

Änderungsantrag 632
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Antragsgegner kann sich der FRAND-Bestimmung jederzeit vor deren Abschluss anschließen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 633
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Auf Antrag beider Parteien ***bzw. der Partei, die die Fortführung der FRAND-Bestimmung beantragt,*** beendet der Schlichter in jedem Stadium des Verfahrens die FRAND-Bestimmung.	5. Auf Antrag beider Parteien beendet der Schlichter in jedem Stadium des Verfahrens die FRAND-Bestimmung.

Or. en

Begründung

Beide Parteien müssen der Teilnahme zustimmen.

Änderungsantrag 634
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Auf Antrag beider Parteien ***bzw. der Partei, die die Fortführung der FRAND-Bestimmung beantragt,*** beendet der Schlichter in jedem Stadium des Verfahrens die FRAND-Bestimmung.	5. Auf Antrag beider Parteien beendet der Schlichter in jedem Stadium des Verfahrens die FRAND-Bestimmung.

Or. en

Änderungsantrag 635
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Auf Antrag beider Parteien bzw. der Partei, die die Fortführung der FRAND-Bestimmung beantragt, beendet ***der Schlichter*** in jedem Stadium des Verfahrens die FRAND-Bestimmung.	5. Auf Antrag beider Parteien bzw. der Partei, die die Fortführung der FRAND-Bestimmung beantragt, beendet ***das Schlichtergremium*** in jedem Stadium des Verfahrens die FRAND-Bestimmung.

Or. en

Änderungsantrag 636
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) einem Ersuchen des ***Schlichters***, der Verfahrensordnung oder dem Verfahrensplan nach Artikel 42 Absatz 2 nicht nachkommt***,***	(a) einem Ersuchen des ***Schlichtergremiums***, der Verfahrensordnung oder dem Verfahrensplan nach Artikel 42 Absatz 2 nicht nachkommt ***oder***

Or. en

Änderungsantrag 637
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) einem Ersuchen des ***Schlichters***, der Verfahrensordnung oder dem Verfahrensplan nach Artikel 42 Absatz 2 nicht nachkommt,	(a) einem Ersuchen des ***Schlichtergremiums***, der Verfahrensordnung oder dem Verfahrensplan nach Artikel 42 Absatz 2 nicht nachkommt,

Or. en

Änderungsantrag 638
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) ihre Verpflichtung zur Einhaltung des Ergebnisses der FRAND-Bestimmung gemäß Artikel 38 zurücknimmt oder	***entfällt***

Or. en

Begründung

Beide Parteien müssen der Teilnahme zustimmen.

Änderungsantrag 639
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) ihre Verpflichtung zur Einhaltung des Ergebnisses der FRAND-Bestimmung gemäß Artikel 38 zurücknimmt oder	***entfällt***

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Angleichung an die Änderung, nach der die FRAND-Bestimmung nur fortgesetzt wird, wenn beide Parteien sich zur Teilnahme bereit erklären.

Änderungsantrag 640
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) ihre Verpflichtung zur Einhaltung des Ergebnisses der FRAND-Bestimmung gemäß Artikel 38 zurücknimmt oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 641
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – letzter Satz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
unterrichtet ***der Schlichter*** beide Parteien davon.	unterrichtet ***das Schlichtergremium*** beide Parteien davon.

Or. en

Änderungsantrag 642
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – letzter Satz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
unterrichtet ***der Schlichter*** beide Parteien davon.	unterrichtet ***das Schlichtergremium*** beide Parteien davon.

Or. en

Änderungsantrag 643
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Nach Erhalt der Benachrichtigung des ***Schlichters*** kann die einhaltende Partei ***den Schlichter*** bitten, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:	2. Nach Erhalt der Benachrichtigung des ***Schlichtergremiums über das Versäumnis der betreffenden Partei*** kann die einhaltende Partei ***das Gremium*** bitten, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

Or. en

Änderungsantrag 644
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Nach Erhalt der Benachrichtigung des ***Schlichters*** kann die einhaltende Partei ***den Schlichter*** bitten, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:	2. Nach Erhalt der Benachrichtigung des ***Schlichtergremiums*** kann die einhaltende Partei ***das Schlichtergremium*** bitten, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

Or. en

Änderungsantrag 645
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Wenn eine anwendende Partei der FRAND-Bestimmung
	(a) sich zu irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens weigert, sich an der FRAND-Bestimmung zu beteiligen oder davon zurücktritt oder
	(b) keine Verpflichtung zur Einhaltung des Ergebnisses des Verfahrens eingeht

	oder ihre Verpflichtung zurücknimmt, unterrichtet der Schlichter das Kompetenzzentrum darüber, und die anwendende Partei wird vom Kompetenzzentrum in eine öffentliche Liste der „unwilligen Lizenznehmer“ aufgenommen.
	Jede rechtskräftige gerichtliche Entscheidung im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Verstoß des „unwilligen Lizenznehmers“ wird in der Datenbank des Kompetenzzentrums veröffentlicht.

Or. en

Begründung

There is a practice among certain implementers of standardised technology users to adopt "hold-out" strategies, also known as "efficient infringement", whereby they use standardised technologies for as long as possible without a licence. This threatens open standards and undermines European leadership in 5G and 6G. We believe that in order to guarantee the effectiveness of the FRAND determination, and to avoid situations where it would become another opportunity for hold-out, the Competence Centre should design a public list of such implementers who would be recognized as "unwilling licensees".

Änderungsantrag 646
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Kommt die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, einem Ersuchen des Schlichters nicht nach oder erfüllt sie in sonstiger Weise eine Anforderung im Zusammenhang mit der FRAND-Bestimmung nicht, so stellt der Schlichter das Verfahren ein.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Beide Parteien müssen der Teilnahme zustimmen.

Änderungsantrag 647
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Kommt die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, einem Ersuchen des Schlichters nicht nach oder erfüllt sie in sonstiger Weise eine Anforderung im Zusammenhang mit der FRAND-Bestimmung nicht, so stellt der Schlichter das Verfahren ein.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Angleichung an die Änderung, nach der die FRAND-Bestimmung nur fortgesetzt wird, wenn beide Parteien sich zur Teilnahme bereit erklären.

Änderungsantrag 648
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Kommt die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, einem Ersuchen des ***Schlichters*** nicht nach oder erfüllt sie in sonstiger Weise eine Anforderung im Zusammenhang mit der FRAND-Bestimmung nicht, so stellt ***der Schlichter*** das Verfahren ein.	3. Kommt die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, einem Ersuchen des ***Schlichtergremiums*** nicht nach oder erfüllt sie in sonstiger Weise eine Anforderung im Zusammenhang mit der FRAND-Bestimmung nicht, so stellt ***das Schlichtergremium*** das Verfahren ein.

Or. en

Änderungsantrag 649
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Kommt die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, einem Ersuchen des ***Schlichters*** nicht nach oder erfüllt sie in sonstiger Weise eine Anforderung im Zusammenhang mit der FRAND-Bestimmung nicht, so stellt ***der Schlichter*** das Verfahren ein.	3. Kommt die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, einem Ersuchen des ***Schlichtergremiums*** nicht nach oder erfüllt sie in sonstiger Weise eine Anforderung im Zusammenhang mit der FRAND-Bestimmung nicht, so stellt ***das Gremium*** das Verfahren ein.

Or. en

Änderungsantrag 650
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Wurde vor oder während der FRAND-Bestimmung von einer Partei ein Parallelverfahren eingeleitet, so beendet der Schlichter oder, falls er nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung auf Antrag einer anderen Partei.	2. Wurde vor oder während der FRAND-Bestimmung von einer Partei ein Parallelverfahren eingeleitet, so beendet der Schlichter oder, falls er nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung auf Antrag einer anderen Partei. ***Entscheidet sich die andere Partei dafür, das Verfahren fortzusetzen, so ist die daraus resultierende FRAND-Bestimmung ungeachtet der in dem Drittland laufenden Parallelverfahren in der gesamten Union verbindlich.***

Or. fr

Änderungsantrag 651
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Wurde vor oder während der FRAND-Bestimmung von einer Partei ein Parallelverfahren eingeleitet, so beendet ***der Schlichter*** oder, falls ***er*** nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung auf Antrag einer anderen Partei.	2. Wurde vor oder während der FRAND-Bestimmung von einer Partei ein Parallelverfahren ***im Zusammenhang mit dem betreffenden SEP*** eingeleitet, so beendet ***das Schlichtergremium*** oder, falls ***das Gremium*** nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung auf Antrag einer anderen Partei.

Or. en

Begründung

Ein Parallelverfahren wird möglicherweise nicht von einer der beteiligten Parteien eingeleitet, sondern von einer beliebigen anderen betroffenen Person. In diesem Fall sollte gegebenenfalls die gerichtliche Phase (auf Ebene der EU) eingeleitet werden.

Änderungsantrag 652
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Wurde vor oder während der FRAND-Bestimmung von einer Partei ein Parallelverfahren eingeleitet, so beendet ***der Schlichter*** oder, falls ***er*** nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung auf Antrag einer anderen Partei.	2. Wurde vor oder während der FRAND-Bestimmung von einer Partei ein Parallelverfahren eingeleitet, so beendet ***das Schlichtergremium*** oder, falls ***es*** nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung auf Antrag einer ***anderen Partei und mit Zustimmung der*** anderen Partei.

Or. en

Änderungsantrag 653
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Wurde vor oder während der FRAND-Bestimmung von einer Partei ein Parallelverfahren eingeleitet, so beendet der Schlichter oder, falls er nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung auf Antrag einer ***anderen*** Partei.	2. Wurde vor oder während der FRAND-Bestimmung von einer Partei ein Parallelverfahren eingeleitet, so beendet der Schlichter oder, falls er nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung auf Antrag einer Partei.

Or. en

Änderungsantrag 654
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet des Schutzes der Vertraulichkeit gemäß Artikel 54 Absatz 3 kann ***der Schlichter*** jederzeit während der FRAND-Bestimmung auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen die Vorlage von Unterlagen oder anderen Beweismitteln verlangen.	1. Unbeschadet des Schutzes der Vertraulichkeit gemäß Artikel 54 Absatz 3 kann ***das Schlichtergremium*** jederzeit während der FRAND-Bestimmung auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen die Vorlage von Unterlagen oder anderen Beweismitteln verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 655
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet des Schutzes der Vertraulichkeit gemäß Artikel 54 Absatz 3 kann ***der Schlichter*** jederzeit während der FRAND-Bestimmung auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen die Vorlage von Unterlagen oder anderen Beweismitteln verlangen.	1. Unbeschadet des Schutzes der Vertraulichkeit gemäß Artikel 54 Absatz 3 kann ***das Schlichtergremium*** jederzeit während der FRAND-Bestimmung auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen die Vorlage von Unterlagen oder anderen Beweismitteln verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 656
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Der Schlichter*** kann öffentlich zugängliche Informationen und das Register des Kompetenzzentrums**,** vertrauliche und nicht vertrauliche Berichte über andere FRAND-Bestimmungen sowie nicht vertrauliche Unterlagen und Informationen prüfen, die vom Kompetenzzentrum erstellt oder diesem vorgelegt wurden.	2. ***Das Schlichtergremium*** kann öffentlich zugängliche Informationen und das Register des Kompetenzzentrums ***und*** vertrauliche und nicht vertrauliche Berichte über andere FRAND-Bestimmungen**,** ***gemäß Artikel 15 mitgeteilte Gesamtlizenzgebühren, gemäß Artikel 18 angefertigte unverbindliche Sachverständigengutachten zur Gesamtlizenzgebühr*** sowie ***andere*** nicht vertrauliche Unterlagen und Informationen prüfen, die vom Kompetenzzentrum erstellt oder diesem vorgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 657
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Der Schlichter*** kann öffentlich zugängliche Informationen und das Register des Kompetenzzentrums, vertrauliche und nicht vertrauliche Berichte über andere FRAND-Bestimmungen sowie nicht vertrauliche Unterlagen und Informationen prüfen, die vom Kompetenzzentrum erstellt oder diesem vorgelegt wurden.	2. ***Das Schlichtergremium*** kann öffentlich zugängliche Informationen und das Register des Kompetenzzentrums, vertrauliche und nicht vertrauliche Berichte über andere FRAND-Bestimmungen sowie nicht vertrauliche Unterlagen und Informationen prüfen, die vom Kompetenzzentrum erstellt oder diesem vorgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 658
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Schlichter kann auf Antrag einer Partei Zeugen und Sachverständige anhören, sofern die Beweismittel für die FRAND-Bestimmung erforderlich sind und genügend Zeit für die Prüfung dieser Beweismittel vorhanden ist.	***Das Schlichtergremium*** kann auf Antrag einer Partei Zeugen und Sachverständige anhören, sofern die Beweismittel für die FRAND-Bestimmung erforderlich sind und genügend Zeit für die Prüfung dieser Beweismittel vorhanden ist.

Or. en

Änderungsantrag 659
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Schlichter kann auf Antrag einer Partei Zeugen und Sachverständige anhören, sofern die Beweismittel für die FRAND-Bestimmung erforderlich sind und genügend Zeit für die Prüfung dieser	***Das Schlichtergremium*** kann auf Antrag einer Partei Zeugen und Sachverständige anhören, sofern die Beweismittel für die FRAND-Bestimmung erforderlich sind und genügend Zeit für die Prüfung dieser

Beweismittel vorhanden ist.	Beweismittel vorhanden ist.

Or. en

Änderungsantrag 660
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Während der FRAND-Bestimmung kann ***der Schlichter*** oder eine Partei von sich aus oder auf Aufforderung des ***Schlichters*** jederzeit Vorschläge für die Bestimmung der FRAND-Bedingungen unterbreiten.	1. Während der FRAND-Bestimmung kann ***das Schlichtergremium*** oder eine Partei von sich aus oder auf Aufforderung des ***Schlichtergremiums*** jederzeit Vorschläge für die Bestimmung der FRAND-Bedingungen unterbreiten.

Or. en

Änderungsantrag 661
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Während der FRAND-Bestimmung kann ***der Schlichter*** oder eine Partei von sich aus oder auf Aufforderung des ***Schlichters*** jederzeit Vorschläge für die Bestimmung der FRAND-Bedingungen unterbreiten.	1. Während der FRAND-Bestimmung kann ***das Schlichtergremium*** oder eine Partei von sich aus oder auf Aufforderung des ***Schlichtergremiums*** jederzeit Vorschläge für die Bestimmung der FRAND-Bedingungen unterbreiten.

Or. en

Änderungsantrag 662
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Hat der Antragsteller in seinem Schriftsatz einen schriftlichen Vorschlag für FRAND-Bedingungen unterbreitet, so erhält der Antragsgegner Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen und/oder in seiner Erwiderung einen schriftlichen Gegenvorschlag zu unterbreiten.	2. Hat der Antragsteller in seinem Schriftsatz einen schriftlichen Vorschlag für FRAND-Bedingungen unterbreitet, so erhält der Antragsgegner Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen und/oder in seiner Erwiderung einen schriftlichen Gegenvorschlag zu unterbreiten***, wobei eine Frist von 30 Tagen ab dem Datum des schriftlichen Vorschlags des Antragstellers gilt***.

Or. fr

Änderungsantrag 663
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Bei der Unterbreitung von Vorschlägen für FRAND-Bedingungen berücksichtigt der Schlichter die Auswirkungen der FRAND-Bestimmung auf die Wertschöpfungskette und auf die Innovationsanreize sowohl für den SEP-Inhaber als auch für die Beteiligten der betreffenden Wertschöpfungskette. Zu diesem Zweck kann ***sich*** der Schlichter ***auf das in Artikel 18 genannte Sachverständigengutachten stützen oder in Ermangelung eines solchen Gutachtens*** zusätzliche Informationen anfordern und Sachverständige oder Beteiligte anhören.	3. Bei der Unterbreitung von Vorschlägen für FRAND-Bedingungen berücksichtigt der Schlichter die Auswirkungen der FRAND-Bestimmung auf die Wertschöpfungskette und auf die Innovationsanreize sowohl für den SEP-Inhaber als auch für die Beteiligten der betreffenden Wertschöpfungskette. Zu diesem Zweck kann der Schlichter zusätzliche Informationen anfordern und Sachverständige oder Beteiligte anhören.

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 18.

Änderungsantrag 664
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Bei der Unterbreitung von Vorschlägen für FRAND-Bedingungen berücksichtigt der Schlichter die Auswirkungen der FRAND-Bestimmung auf die Wertschöpfungskette und auf die Innovationsanreize sowohl für den SEP-Inhaber als auch für die Beteiligten der betreffenden Wertschöpfungskette. Zu diesem Zweck kann ***sich*** der Schlichter ***auf das in Artikel 18 genannte Sachverständigengutachten stützen oder in Ermangelung eines solchen Gutachtens*** zusätzliche Informationen anfordern und Sachverständige oder Beteiligte anhören.	3. Bei der Unterbreitung von Vorschlägen für FRAND-Bedingungen berücksichtigt der Schlichter die Auswirkungen der FRAND-Bestimmung auf die Wertschöpfungskette und auf die Innovationsanreize sowohl für den SEP-Inhaber als auch für die Beteiligten der betreffenden Wertschöpfungskette. Zu diesem Zweck kann der Schlichter zusätzliche Informationen anfordern und Sachverständige oder Beteiligte anhören.

Or. en

Begründung

Zur Angleichung an die Streichung des Mechanismus der Gesamtlizenzgebühr.

Änderungsantrag 665
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Bei der Unterbreitung von Vorschlägen für FRAND-Bedingungen berücksichtigt ***der Schlichter*** die Auswirkungen der FRAND-Bestimmung auf die Wertschöpfungskette und auf die Innovationsanreize sowohl für den SEP-Inhaber als auch für die Beteiligten der betreffenden Wertschöpfungskette. Zu diesem Zweck kann sich ***der Schlichter*** auf	3. Bei der Unterbreitung von Vorschlägen für FRAND-Bedingungen berücksichtigt ***das Schlichtergremium*** die Auswirkungen der FRAND-Bestimmung auf die Wertschöpfungskette und auf die Innovationsanreize sowohl für den SEP-Inhaber als auch für die Beteiligten der betreffenden Wertschöpfungskette. Zu diesem Zweck kann sich ***das***

das in Artikel 18 genannte Sachverständigengutachten stützen oder in Ermangelung eines solchen Gutachtens zusätzliche Informationen anfordern und Sachverständige oder Beteiligte anhören.	***Schlichtergremium*** auf das in Artikel 18 genannte Sachverständigengutachten stützen oder in Ermangelung eines solchen Gutachtens zusätzliche Informationen anfordern und Sachverständige oder Beteiligte anhören.

Or. en

Änderungsantrag 666
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Bei der Unterbreitung von Vorschlägen für FRAND-Bedingungen berücksichtigt der Schlichter die Auswirkungen der FRAND-Bestimmung auf die Wertschöpfungskette und auf die Innovationsanreize sowohl für den SEP-Inhaber als auch für die Beteiligten der betreffenden Wertschöpfungskette. Zu diesem Zweck kann sich der Schlichter auf das in Artikel 18 genannte Sachverständigengutachten stützen oder in Ermangelung eines solchen Gutachtens zusätzliche Informationen anfordern und Sachverständige oder Beteiligte anhören.	3. Bei der Unterbreitung von Vorschlägen für FRAND-Bedingungen berücksichtigt der Schlichter die Auswirkungen der FRAND-Bestimmung auf die Wertschöpfungskette und auf die Innovationsanreize sowohl für den SEP-Inhaber als auch für die Beteiligten der betreffenden Wertschöpfungskette. Zu diesem Zweck kann sich der Schlichter auf das in Artikel 18 genannte ***verbindliche*** Sachverständigengutachten stützen oder in Ermangelung eines solchen Gutachtens zusätzliche Informationen anfordern und Sachverständige oder Beteiligte anhören.

Or. fr

Änderungsantrag 667
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Empfehlung zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen durch ***den Schlichter***	Empfehlung zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen durch ***das***

Schlichtergremium

Or. en

Änderungsantrag 668
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Empfehlung zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen durch ***den Schlichter***	Empfehlung zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen durch ***das Schlichtergremium***

Or. en

Änderungsantrag 669
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Schlichter teilt den Parteien spätestens fünf Monate vor Ablauf der in Artikel 37 genannten Frist eine schriftliche Empfehlung zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen mit.	***Das Schlichtergremium*** teilt den Parteien spätestens fünf Monate vor Ablauf der in Artikel 37 genannten Frist eine schriftliche Empfehlung zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen mit.

Or. en

Änderungsantrag 670
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Schlichter teilt den Parteien spätestens	***Das Schlichtergremium*** teilt den Parteien

fünf Monate vor Ablauf der in Artikel 37 genannten Frist eine schriftliche Empfehlung zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen mit.	spätestens fünf Monate vor Ablauf der in Artikel 37 genannten Frist eine schriftliche Empfehlung zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen mit.

Or. en

Änderungsantrag 671
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach der Übermittlung der schriftlichen Empfehlung der FRAND-Bedingungen durch ***den Schlichter*** unterbreitet jede Partei einen detaillierten und begründeten Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen. Hat eine Partei bereits einen Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen unterbreitet, so sind erforderlichenfalls überarbeitete Fassungen vorzulegen, wobei die Empfehlung des ***Schlichters*** zu berücksichtigen ist.	Nach der Übermittlung der schriftlichen Empfehlung der FRAND-Bedingungen durch ***das Schlichtergremium*** unterbreitet jede Partei einen detaillierten und begründeten Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen. Hat eine Partei bereits einen Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen unterbreitet, so sind erforderlichenfalls überarbeitete Fassungen vorzulegen, wobei die Empfehlung des ***Schlichtergremiums*** zu berücksichtigen ist.

Or. en

Änderungsantrag 672
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach der Übermittlung der schriftlichen Empfehlung der FRAND-Bedingungen durch ***den Schlichter*** unterbreitet jede Partei einen detaillierten und begründeten Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen. Hat eine Partei bereits einen Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-	Nach der Übermittlung der schriftlichen Empfehlung der FRAND-Bedingungen durch ***das Schlichtergremium*** unterbreitet jede Partei einen detaillierten und begründeten Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen. Hat eine Partei bereits einen Vorschlag zur Bestimmung

Bedingungen unterbreitet, so sind erforderlichenfalls überarbeitete Fassungen vorzulegen, wobei die Empfehlung des ***Schlichters*** zu berücksichtigen ist.	der FRAND-Bedingungen unterbreitet, so sind erforderlichenfalls überarbeitete Fassungen vorzulegen, wobei die Empfehlung des ***Gremiums*** zu berücksichtigen ist.

Or. en

Änderungsantrag 673
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hält ***der Schlichter*** es für erforderlich oder beantragt eine Partei dies, so findet innerhalb von 20 Tagen nach Einreichung der begründeten Vorschläge zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen eine mündliche Anhörung statt.	Hält ***das Schlichtergremium*** es für erforderlich oder beantragt eine Partei dies, so findet innerhalb von 20 Tagen nach Einreichung der begründeten Vorschläge zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen eine mündliche Anhörung statt.

Or. en

Änderungsantrag 674
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hält ***der Schlichter*** es für erforderlich oder beantragt eine Partei dies, so findet innerhalb von 20 Tagen nach Einreichung der begründeten Vorschläge zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen eine mündliche Anhörung statt.	Hält ***das Schlichtergremium*** es für erforderlich oder beantragt eine Partei dies, so findet innerhalb von 20 Tagen nach Einreichung der begründeten Vorschläge zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen eine mündliche Anhörung statt.

Or. en

Änderungsantrag 675
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Erhält ***der Schlichter*** von einer Partei Informationen für die Zwecke der FRAND-Bestimmung, so legt ***er*** sie der anderen Partei offen, damit diese Gelegenheit hat, etwaige Erklärungen abzugeben.	1. Erhält ***das Schlichtergremium*** von einer Partei Informationen für die Zwecke der FRAND-Bestimmung, so legt ***es*** sie der anderen Partei offen, damit diese Gelegenheit hat, etwaige Erklärungen abzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 676
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Erhält ***der Schlichter*** von einer Partei Informationen für die Zwecke der FRAND-Bestimmung, so legt ***er*** sie der anderen Partei offen, damit diese Gelegenheit hat, etwaige Erklärungen abzugeben.	1. Erhält ***das Schlichtergremium*** von einer Partei Informationen für die Zwecke der FRAND-Bestimmung, so legt ***es*** sie der anderen Partei offen, damit diese Gelegenheit hat, etwaige Erklärungen abzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 677
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Erhält ***der Schlichter*** von einer Partei Informationen für die Zwecke der FRAND-Bestimmung, so legt ***er*** sie der	1. Erhält ***das Schlichtergremium*** von einer Partei Informationen für die Zwecke der FRAND-Bestimmung, so legt ***es*** sie der

anderen Partei offen, damit diese Gelegenheit hat, etwaige Erklärungen abzugeben.	anderen Partei offen, damit diese Gelegenheit hat, etwaige Erklärungen abzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 678
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Eine Partei kann beim ***Schlichter*** beantragen, dass bestimmte Informationen in einem vorgelegten Dokument vertraulich zu behandeln sind.	2. Eine Partei kann beim ***Schlichtergremium*** beantragen, dass bestimmte Informationen in einem vorgelegten Dokument vertraulich zu behandeln sind. ***Es sind geeignete Vorschriften zum Schutz vertraulicher Informationen festzulegen, die den Austausch vertraulicher Informationen mit externen Beratern und Sachverständigen der anderen Partei ermöglichen, vorausgesetzt, dass diese Sachverständigen und externen Berater Erklärungen unterzeichnen, mit denen sie sich zur Geheimhaltung dieser Informationen verpflichten.***

Or. en

Änderungsantrag 679
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Eine Partei kann beim ***Schlichter*** beantragen, dass bestimmte Informationen in einem vorgelegten Dokument vertraulich zu behandeln sind.	2. Eine Partei kann beim ***Schlichtergremium*** beantragen, dass bestimmte Informationen in einem vorgelegten Dokument vertraulich zu

behandeln sind.

Or. en

Änderungsantrag 680
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Beantragt eine Partei, dass die Informationen in einem von ihr vorgelegten Dokument vertraulich zu behandeln sind, so darf ***der Schlichter*** diese Informationen ***nicht*** gegenüber der anderen Partei offenlegen. Die Partei, die sich auf die Vertraulichkeit beruft, muss auch eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen. Diese nicht vertrauliche Fassung wird gegenüber der anderen Partei offengelegt.	3. Beantragt eine Partei, dass die Informationen in einem von ihr vorgelegten Dokument vertraulich zu behandeln sind, so darf ***das Schlichtergremium*** diese Informationen ***nur*** gegenüber ***externen Beratern und Sachverständigen*** der anderen Partei offenlegen***, die eine angemessene Geheimhaltungsverpflichtung unterzeichnet haben***. Die Partei, die sich auf die Vertraulichkeit beruft, muss auch eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen. Diese nicht vertrauliche Fassung wird gegenüber der anderen Partei offengelegt.

Or. en

Änderungsantrag 681
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Beantragt eine Partei, dass die Informationen in einem von ihr vorgelegten Dokument vertraulich zu	3. Beantragt eine Partei, dass die Informationen in einem von ihr vorgelegten Dokument vertraulich zu

behandeln sind, so darf ***der Schlichter*** diese Informationen nicht gegenüber der anderen Partei offenlegen. Die Partei, die sich auf die Vertraulichkeit beruft, muss auch eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen. Diese nicht vertrauliche Fassung wird gegenüber der anderen Partei offengelegt.	behandeln sind, so darf ***das Schlichtergremium*** diese Informationen nicht gegenüber der anderen Partei offenlegen. Die Partei, die sich auf die Vertraulichkeit beruft, muss auch eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen. Diese nicht vertrauliche Fassung wird gegenüber der anderen Partei offengelegt.

Or. en

Änderungsantrag 682
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Begründeter Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen durch ***den Schlichter***	Begründeter Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen durch ***das Schlichtergremium***

Or. en

Änderungsantrag 683
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Begründeter Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen durch ***den Schlichter***	Begründeter Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen durch ***das Schlichtergremium***

Or. en

Änderungsantrag 684
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Spätestens 45 Tage vor Ablauf der in Artikel 37 genannten Frist unterbreitet der Schlichter den Parteien ***oder gegebenenfalls der Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt,*** einen begründeten Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen.	1. Spätestens 45 Tage vor Ablauf der in Artikel 37 genannten Frist unterbreitet der Schlichter den Parteien einen begründeten Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 685
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Spätestens 45 Tage vor Ablauf der in Artikel 37 genannten Frist unterbreitet der Schlichter den Parteien ***oder gegebenenfalls der Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt,*** einen begründeten Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen.	1. Spätestens 45 Tage vor Ablauf der in Artikel 37 genannten Frist unterbreitet der Schlichter den Parteien einen begründeten Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen.

Or. en

Begründung

Beide Parteien müssen der Teilnahme zustimmen.

Änderungsantrag 686
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Spätestens 45 Tage vor Ablauf der in Artikel 37 genannten Frist unterbreitet ***der Schlichter*** den Parteien oder gegebenenfalls der Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, einen begründeten Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen.	1. Spätestens 45 Tage vor Ablauf der in Artikel 37 genannten Frist unterbreitet ***das Schlichtergremium*** den Parteien oder gegebenenfalls der Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, einen begründeten Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 687
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Spätestens 45 Tage vor Ablauf der in Artikel 37 genannten Frist unterbreitet ***der Schlichter*** den Parteien oder gegebenenfalls der Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, einen begründeten Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen.	1. Spätestens 45 Tage vor Ablauf der in Artikel 37 genannten Frist unterbreitet ***das Schlichtergremium*** den Parteien oder gegebenenfalls der Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt, einen begründeten Vorschlag zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 688
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Parteien können zum Vorschlag des Schlichters Stellung nehmen und Änderungen vorschlagen. Der Schlichter kann seinen Vorschlag neu	2. Die Parteien können zum Vorschlag des Schlichters Stellung nehmen und Änderungen vorschlagen. Der Schlichter kann seinen Vorschlag neu

formulieren, um den Stellungnahmen der Parteien Rechnung zu tragen, und unterrichtet die Parteien ***bzw. die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat,*** über diese Neuformulierung.

formulieren, um den Stellungnahmen der Parteien Rechnung zu tragen, und unterrichtet die Parteien über diese Neuformulierung.

Or. en

Änderungsantrag 689
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Parteien können zum Vorschlag des Schlichters Stellung nehmen und Änderungen vorschlagen. Der Schlichter kann seinen Vorschlag neu formulieren, um den Stellungnahmen der Parteien Rechnung zu tragen, und unterrichtet die Parteien ***bzw. die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat,*** über diese Neuformulierung.	2. Die Parteien können zum Vorschlag des Schlichters Stellung nehmen und Änderungen vorschlagen. Der Schlichter kann seinen Vorschlag neu formulieren, um den Stellungnahmen der Parteien Rechnung zu tragen, und unterrichtet die Parteien über diese Neuformulierung.

Or. en

Begründung

Beide Parteien müssen der Teilnahme zustimmen.

Änderungsantrag 690
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Parteien können zum Vorschlag des ***Schlichters*** Stellung nehmen und Änderungen vorschlagen. ***Der***	2. Die Parteien können zum Vorschlag des ***Schlichtergremiums*** Stellung nehmen und Änderungen

Schlichter kann seinen Vorschlag neu formulieren, um den Stellungnahmen der Parteien Rechnung zu tragen, und unterrichtet die Parteien bzw. die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, über diese Neuformulierung.

vorschlagen. ***Das Schlichtergremium*** kann seinen Vorschlag neu formulieren, um den Stellungnahmen der Parteien Rechnung zu tragen, und unterrichtet die Parteien bzw. die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, über diese Neuformulierung.

Or. en

Änderungsantrag 691
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Parteien können zum Vorschlag des ***Schlichters*** Stellung nehmen und Änderungen vorschlagen. ***Der Schlichter*** kann seinen Vorschlag neu formulieren, um den Stellungnahmen der Parteien Rechnung zu tragen, und unterrichtet die Parteien bzw. die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, über diese Neuformulierung.	2. Die Parteien können zum Vorschlag des ***Schlichtergremiums*** Stellung nehmen und Änderungen vorschlagen. ***Das Schlichtergremium*** kann seinen Vorschlag neu formulieren, um den Stellungnahmen der Parteien Rechnung zu tragen, und unterrichtet die Parteien bzw. die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, über diese Neuformulierung.

Or. en

Änderungsantrag 692
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Parteien können ***zum Vorschlag des Schlichters*** Stellung nehmen und Änderungen vorschlagen. Der Schlichter kann seinen Vorschlag neu formulieren, um den Stellungnahmen der Parteien Rechnung zu tragen, und	2. Die Parteien können ***innerhalb einer vom Schlichter festzulegenden Frist zum Vorschlag*** Stellung nehmen und Änderungen vorschlagen. Der Schlichter kann seinen Vorschlag neu formulieren, um den Stellungnahmen der Parteien

unterrichtet die Parteien bzw. die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, über diese Neuformulierung.

Rechnung zu tragen, und unterrichtet die Parteien bzw. die Partei, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt hat, über diese Neuformulierung.

Or. fr

Änderungsantrag 693
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Der Schlichter teilt den Parteien umgehend mit, dass sein Vorschlag gegebenenfalls nach einer Neuformulierung nun endgültig ist und eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die anzuwendenden FRAND-Bedingungen darstellt.

Or. fr

Änderungsantrag 694
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. SEP-Inhaber oder Anwender, die der Meinung sind, dass die verbindliche Festlegung der FRAND-Bedingungen durch den Schlichter nicht korrekt ist, können bei den Beschwerdekammern des EUIPO Beschwerde einlegen. Der Antrag muss innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Entscheidung des Schlichters gestellt werden. Die Beschwerdekammern des EUIPO legen die FRAND-Bedingungen in einer mit Gründen versehenen Entscheidung fest,

	die für die SEP-Inhaber und den Anwender verbindlich ist. Die Entscheidung wird den SEP-Inhabern und dem Anwender zugestellt.

Or. fr

Änderungsantrag 695
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Neben der Einstellung der FRAND-Bestimmung aus den in Artikel 38 Absatz ***4***, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 45 Absatz ***5***, Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b***,*** ***Artikel 46 Absatz 3*** und Artikel 47 Absatz 2 genannten Gründen wird die FRAND-Bestimmung auf eine der folgenden Arten eingestellt:	1. Neben der Einstellung der FRAND-Bestimmung aus den in Artikel 38 Absatz ***3***, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 45 Absatz ***4***, Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 47 Absatz 2 genannten Gründen wird die FRAND-Bestimmung auf eine der folgenden Arten eingestellt:

Or. en

Änderungsantrag 696
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Neben der Einstellung der FRAND-Bestimmung aus den in Artikel 38 Absatz ***4***, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 45 Absatz ***5***, Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b***,*** ***Artikel 46 Absatz 3*** und Artikel 47 Absatz 2 genannten Gründen wird die FRAND-Bestimmung auf eine der folgenden Arten eingestellt:	1. Neben der Einstellung der FRAND-Bestimmung aus den in Artikel 38 Absatz ***3***, Artikel 44 Absatz 3, Artikel 45 Absatz ***4***, Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 47 Absatz 2 genannten Gründen wird die FRAND-Bestimmung auf eine der folgenden Arten eingestellt:

Or. en

Änderungsantrag 697
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die Parteien unterzeichnen eine schriftliche Erklärung, mit der sie den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des ***Schlichters*** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen annehmen;	(b) die Parteien unterzeichnen eine schriftliche Erklärung, mit der sie den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des ***Schlichtergremiums*** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen annehmen;

Or. en

Änderungsantrag 698
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die Parteien unterzeichnen eine schriftliche Erklärung, mit der sie den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des ***Schlichters*** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen annehmen;	(b) die Parteien unterzeichnen eine schriftliche Erklärung, mit der sie den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des ***Schlichtergremiums*** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen annehmen;

Or. en

Änderungsantrag 699
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) eine Partei erklärt schriftlich, den	***entfällt***

in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des Schlichters zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen nicht anzunehmen;

Or. fr

Änderungsantrag 700
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) eine Partei erklärt schriftlich, den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des ***Schlichters*** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen nicht anzunehmen;	(c) eine Partei erklärt schriftlich, den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des ***Schlichtergremiums*** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen nicht anzunehmen;

Or. en

Änderungsantrag 701
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) eine Partei erklärt schriftlich, den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des ***Schlichters*** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen nicht anzunehmen;	(c) eine Partei erklärt schriftlich, den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des ***Schlichtergremiums*** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen nicht anzunehmen;

Or. en

Änderungsantrag 702
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) eine Partei hat keine Erwiderung auf den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des Schlichters zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen eingereicht.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 703
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) eine Partei hat keine Erwiderung auf den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des ***Schlichters*** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen eingereicht.	(d) eine Partei hat keine Erwiderung auf den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des ***Schlichtergremiums*** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen eingereicht.

Or. en

Änderungsantrag 704
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) eine Partei hat keine Erwiderung auf den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des ***Schlichters*** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen eingereicht.	(d) eine Partei hat keine Erwiderung auf den in Artikel 55 genannten begründeten Vorschlag des ***Schlichtergremiums*** zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen eingereicht.

Or. en

Änderungsantrag 705
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) eine zwischen den Parteien gemäß Artikel 38 Absatz 4 vereinbarte verbindliche FRAND-Bestimmung endet, wenn der Schlichter seinen endgültigen begründeten Vorschlag gemäß Artikel 55 unterbreitet.

Or. en

Änderungsantrag 706
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) (e) eine zwischen den Parteien gemäß Artikel 38 Absatz 4 vereinbarte verbindliche FRAND-Bestimmung endet, wenn der Schlichter seinen endgültigen begründeten Vorschlag gemäß Artikel 55 unterbreitet.

Or. en

Änderungsantrag 707
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Ein zuständiges Gericht eines	***entfällt***

Mitgliedstaats, das über die Bestimmung von FRAND-Bedingungen, auch in Fällen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch private Parteien, oder über eine Klage wegen Verletzung eines SEP, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft ist und der FRAND-Bestimmung unterliegt, zu entscheiden hat, darf die Begründetheit dieser Klage nur dann prüfen, wenn ihm eine Mitteilung über die Einstellung der FRAND-Bestimmung oder in den in Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe c vorgesehenen Fällen eine Mitteilung über die Verpflichtung gemäß Artikel 38 Absatz 5 zugestellt worden ist.

Or. en

Begründung

EU-Gerichte sind die einzigen Institutionen, die das Bestehen einer Verletzung von FRAND-Bedingungen feststellen können. Diese Feststellung kann daher nicht durch ein administratives, rechtlich nicht bindendes FRAND-Bestimmungsverfahren, das vom EUIPO durchgeführt wird, verzögert werden.

Änderungsantrag 708
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Ein zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats, das über die Bestimmung von FRAND-Bedingungen, auch in Fällen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch private Parteien, oder über eine Klage wegen Verletzung eines SEP, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft ist und der FRAND-Bestimmung unterliegt, zu entscheiden hat, ***darf*** die Begründetheit dieser Klage nur dann prüfen, wenn ihm eine Mitteilung über die Einstellung der	4. ***Im Zusammenhang mit Klagen, bei denen KMU als Beklagte beteiligt sind, darf*** ein zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats, das über die Bestimmung von FRAND-Bedingungen, auch in Fällen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch private Parteien, oder über eine Klage wegen Verletzung eines SEP, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft ist und der FRAND-Bestimmung unterliegt, zu entscheiden hat, die Begründetheit

FRAND-Bestimmung oder in den in Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe c vorgesehenen Fällen eine Mitteilung über die Verpflichtung gemäß Artikel 38 Absatz 5 zugestellt worden ist.	dieser Klage nur dann prüfen, wenn ihm eine Mitteilung über die Einstellung der FRAND-Bestimmung oder in den in Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe c vorgesehenen Fällen eine Mitteilung über die Verpflichtung gemäß Artikel 38 Absatz 5 zugestellt worden ist. ***In allen anderen Fällen kann ein Gericht parallel zu einer FRAND-Bestimmung vorgehen.***

Or. en

Begründung

Delaying the commencement of proceedings to determine validity and infringement would be contrary to the correct order or procedure in all Member States Courts, who have to first determine if a patent is valid and infringed and only afterwards can they proceed to a FRAND determination. It will therefore be useful for the FRAND determination procedure under this article if parties are enabled to run parallel court proceedings to determine validity and infringement if necessary where doubts arise on such issues. The EUIPO cannot determine validity or infringement of a patent. However SMEs are not well placed to engage in claims concerning validity and infringement, and so where an SME is involved as defendant the proceedings should be delayed pending the FRAND determination.

Änderungsantrag 709
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Ein zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats, das über die Bestimmung von FRAND-Bedingungen, auch in Fällen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch private Parteien, oder über eine Klage wegen Verletzung eines SEP, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft ist und der FRAND-Bestimmung unterliegt, zu entscheiden hat, darf die Begründetheit dieser Klage nur dann prüfen, wenn ihm eine Mitteilung über die Einstellung der FRAND-Bestimmung ***oder in den in Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b und***	4. Ein zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats, das über die Bestimmung von FRAND-Bedingungen, auch in Fällen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch private Parteien, oder über eine Klage wegen Verletzung eines SEP, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft ist und der FRAND-Bestimmung unterliegt, zu entscheiden hat, darf die Begründetheit dieser Klage nur dann prüfen, wenn ihm eine Mitteilung über die Einstellung der FRAND-Bestimmung zugestellt worden ist.

Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe c vorgesehenen Fällen eine Mitteilung über die Verpflichtung gemäß Artikel 38 Absatz 5 zugestellt worden ist.

Or. en

Änderungsantrag 710
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. In den in Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe c vorgesehenen Fällen gilt Artikel 34 Absatz 5 entsprechend für das Verfahren vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 711
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. In den in Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe c vorgesehenen Fällen gilt Artikel 34 Absatz 5 entsprechend für das Verfahren vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 712
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bericht	***Veröffentlichung und Nutzung der FRAND-Bestimmung***

Or. fr

Änderungsantrag 713
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Schlichter legt den Parteien nach Abschluss der FRAND-Bestimmung in den in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d genannten Fällen einen schriftlichen Bericht vor.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 714
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Der Schlichter*** legt den Parteien nach Abschluss der FRAND-Bestimmung in den in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d genannten Fällen einen schriftlichen Bericht vor.	1. ***Das Schlichtergremium*** legt den Parteien nach Abschluss der FRAND-Bestimmung in den in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d genannten Fällen einen schriftlichen Bericht vor.

Or. en

Änderungsantrag 715
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Der Schlichter*** legt den Parteien nach Abschluss der FRAND-Bestimmung in den in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d genannten Fällen einen schriftlichen Bericht vor.	1. ***Das Schlichtergremium*** legt den Parteien nach Abschluss der FRAND-Bestimmung in den in Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d genannten Fällen einen schriftlichen Bericht vor.

Or. en

Änderungsantrag 716
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Bericht enthält folgende Angaben:	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 717
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) die Namen der Parteien;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 718
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) eine vertrauliche Bewertung der FRAND-Bestimmung;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 719
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) eine vertrauliche Zusammenfassung der wichtigsten strittigen Punkte;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 720
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) eine nicht vertrauliche Methodik und die Bewertung der Bestimmung der FRAND-Bedingungen durch den Schlichter.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 721
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) eine nicht vertrauliche Methodik und die Bewertung der Bestimmung der FRAND-Bedingungen durch ***den*** Schlichter.	(d) eine nicht vertrauliche Methodik und die Bewertung der Bestimmung der FRAND-Bedingungen durch ***jeden*** Schlichter ***des Schlichtergremiums***.

Or. en

Änderungsantrag 722
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der ***vertrauliche Bericht ist nur für*** die Parteien und ***das*** Kompetenzzentrum zugänglich. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht ***den*** nicht ***vertraulichen Bericht*** in der Datenbank.	3. Der ***endgültige Vorschlag des Schlichters, der*** die ***FRAND-Bedingungen festlegt, und gegebenenfalls die Entscheidung der Beschwerdekammern sind nur den*** Parteien und ***dem*** Kompetenzzentrum zugänglich. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht nicht ***vertrauliche Fassungen*** in der Datenbank.

Or. fr

Änderungsantrag 723
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Jede an der FRAND-Bestimmung ***beteiligte Partei*** kann den ***Bericht***	4. Jede ***der beiden*** an der FRAND-Bestimmung ***beteiligten Parteien*** kann den

ungeachtet verfahrensrechtlicher Hindernisse in jedem Verfahren vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats gegen die andere an der FRAND-Bestimmung beteiligte Partei einreichen.	***endgültigen Vorschlag des Schlichters zur Festlegung der FRAND-Bedingungen und gegebenenfalls die Entscheidung der Beschwerdekammern*** in jedem Verfahren vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats gegen die andere an der FRAND-Bestimmung beteiligte Partei ***ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse*** einreichen.

Or. fr

Änderungsantrag 724
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Mit Ausnahme der Methodik und der Bewertung der FRAND-Bestimmung durch ***den Schlichter*** gemäß Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe d behandelt das Kompetenzzentrum die Bestimmung der FRAND-Bedingungen, alle während des Verfahrens unterbreiteten Vorschläge zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen und alle während der FRAND-Bestimmung offengelegten, nicht öffentlich zugänglichen Unterlagen oder sonstigen Beweismittel vertraulich, sofern die Parteien nichts anderes vorsehen.	1. Mit Ausnahme der Methodik und der Bewertung der FRAND-Bestimmung durch ***das Schlichtergremium*** gemäß Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe d behandelt das Kompetenzzentrum die Bestimmung der FRAND-Bedingungen, alle während des Verfahrens unterbreiteten Vorschläge zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen und alle während der FRAND-Bestimmung offengelegten, nicht öffentlich zugänglichen Unterlagen oder sonstigen Beweismittel vertraulich, sofern die Parteien nichts anderes vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 725
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ungeachtet des Absatzes 1 kann	2. Ungeachtet des Absatzes 1 kann

das Kompetenzzentrum Informationen über die FRAND-Bestimmung in die von ihm veröffentlichten aggregierten statistischen Daten über seine Tätigkeiten aufnehmen***, sofern diese Informationen keine Identifizierung der Parteien oder der besonderen Umstände des Rechtsstreits ermöglichen***.	das Kompetenzzentrum Informationen über die FRAND-Bestimmung in die von ihm veröffentlichten aggregierten statistischen Daten über seine Tätigkeiten aufnehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 726
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Fristen werden in vollen Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen festgesetzt. Die Berechnung beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem das betreffende Ereignis eingetreten ist.	1. Die Fristen werden in vollen Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen festgesetzt. Die Berechnung beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem das betreffende Ereignis eingetreten ist.
	Eine in Tagen angegebene Frist endet am letzten Tag, eine in Wochen angegebene Frist endet mit dem Ende des Tages der letzten Woche, eine in Monaten angegebene Frist endet mit dem Ablauf des Tages, der dem ersten Tag der Frist entspricht, und wenn es im letzten Monat keinen solchen Tag gab, dann endet die Frist am letzten Tag dieses Monats, eine in Jahren angegebene Frist endet mit Ablauf des Tages, der dem ersten Tag der jeweiligen Frist entspricht, und wenn es keinen solchen Tag gab, endet die Frist am letzten Tag dieses Monats.

Or. en

Änderungsantrag 727
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Kompetenzzentrum bietet Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen kostenlos Schulungen und Unterstützung in Fragen bezüglich SEP an.	1. ***Das Kompetenzzentrum richtet eine KMU-Beratungsplattform für die SEP-Lizenzierung ein. Im Einzelnen gilt:***
	1. Das Kompetenzzentrum bietet Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen kostenlos Schulungen und Unterstützung in Fragen bezüglich SEP an. ***Insbesondere arbeitet das Kompetenzzentrum eng mit der Europäischen Kommission, den nationalen Patentämtern und staatlichen Programmen zur Unterstützung von KMU zusammen, um KMU praktische Anleitung und Beratung zu bieten, unabhängig davon, ob sie SEP-Inhaber oder Anwender sind.***

Or. en

Änderungsantrag 728
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Kompetenzzentrum bietet Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen kostenlos Schulungen und Unterstützung in Fragen bezüglich SEP an.	1. Das Kompetenzzentrum bietet Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen kostenlos Schulungen***, Beratung*** und Unterstützung in Fragen bezüglich SEP an. ***Um diese Schulungen anbieten zu können, kann das Kompetenzzentrum mit der Kommission, nationalen Patentämtern und staatlichen Programmen zusammenarbeiten.***

Or. en

Änderungsantrag 729
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Das Kompetenzzentrum führt ein Verzeichnis aller einschlägigen bestehenden Patentpools für die verschiedenen Normen und erleichtert das Knüpfen von Kontakten zwischen diesen Patentpools und KMU.

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 4 Buchstabe b.

Änderungsantrag 730
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Das Kompetenzzentrum kann Studien in Auftrag geben, wenn es dies für erforderlich hält, um Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in Fragen bezüglich SEP zu unterstützen.	2. Das Kompetenzzentrum kann Studien in Auftrag geben, wenn es dies für erforderlich hält, um Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in Fragen bezüglich SEP zu unterstützen. ***Im Rahmen solcher Studien können SEP-Inhaber und Anwender aufgefordert werden, Informationen über geschlossene Lizenzen, gezahlte oder eingenommene Lizenzgebühren und für IoT-Anwendungen verkaufte Produkte vorzulegen, und das Kompetenzzentrum kann KMU Schätzungen der Lizenzierungskosten für solche Anwendungen zur Verfügung stellen.***

3. Das Kompetenzzentrum fordert jeden SEP-Inhaber mit einem eingetragenen SEP auf, jährlich folgende Angaben zu übermitteln:

(a) alle mit KMU geschlossene Lizenzvereinbarungen;

(b) alle KMU, die ihm unaufgefordert Anfragen nach einer SEP-Lizenz übermittelt haben; und

(c) alle KMU, an die er ausdrücklich eine Anfrage auf Erteilung einer SEP-Lizenz gerichtet hat. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht einen jährlichen Bericht über die SEP-Lizenzierung von KMU auf der Grundlage dieser Berichte.

4. Das Kompetenzzentrum fordert SEP-Inhaber mit einem eingetragenen SEP auf, dem Kompetenzzentrum einen Mitarbeiter, einen sogenannten „KMU-Botschafter", zu benennen, an den das Kompetenzzentrum Anfragen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 richten kann. SEP-Inhaber können auf freiwilliger Basis einen „KMU-Botschafter" benennen.

Or. en

Begründung

The agreement with WIPO in paragraph (1) is adopted from Option 1 in the Impact Assessment (at page 30).Paragraph (2) gives SMEs an option to require patent holders to mediate with them under the auspices of WIPO before initiating any infringement action. This would give SMEs the benefit of an opportunity to reach an out-of-court settlement before expending large litigation costs similar to the effect of the original FRAND Determination provisions that would be deleted elsewhere.Paragraph (3) gives SMEs the opportunity to make a commitment to accept a FRAND license on a SEP Holder-by-SEP Holder basis. If an SME makes such a commitment, the SEP Holder would be prohibited from seeking an injunction since it could enforce the commitment under contract law in a national court. Paragraph (4) expressly provides that no adverse inference should be drawn against SMEs that do not avail themselves of the safe harbors.

Änderungsantrag 731
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Dieser Artikel gilt nicht für Patenthaie, ungeachtet ihres Status als Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 732
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Das EUIPO stellt sicher, dass diese Funktion mit ausreichenden Mitteln und Ressourcen ausgestattet ist.

Or. en

Änderungsantrag 733
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 61a
	Safe-Harbor-Regelungen und alternative Streitbeilegung für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen
	1. Das Kompetenzzentrum bemüht sich um die Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), um die Nutzung des WIPO-Schiedsgerichts- und Mediationszentrums für SEP-

Streitigkeiten, an denen KMU in der EU beteiligt sind, zu fördern und um Informationen auszutauschen.

2. Das Kompetenzzentrum bietet KMU die Möglichkeit, ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer Mediation nach den WIPO-Regeln für SEP-bezogene Streitigkeiten zu bekunden. Wenn ein KMU eine solche Bereitschaft bekundet und sie nicht widerrufen hat, darf ein SEP-Inhaber keine Klage zur Durchsetzung eines SEP gegen dieses KMU vor einem nationalen Gericht einreichen, ohne zuvor ein Mediationsverfahren nach den WIPO-Regeln einzuleiten.

3. Das Kompetenzzentrum bietet KMU die Möglichkeit, sich unwiderruflich zu verpflichten, von jedem SEP-Inhaber, der ein SEP eingetragen hat, eine Lizenz zu FRAND-Bedingungen zu akzeptieren. Ein SEP-Inhaber, der Begünstigter einer solchen Verpflichtung ist, kann keine Unterlassungsklage vor einem Gericht eines Mitgliedstaates für ein SEP einreichen, das unter eine solche Verpflichtung fällt.

4. Die Eintragung oder die Bereitschaft zur Mediation sowie die Verpflichtung, FRAND-Bedingungen gemäß den Absätzen 2 und 3 zu akzeptieren, sind vollkommen freiwillig, und kein Gericht eines Mitgliedstaates kann aus einer unterlassenen Eintragung oder einer Verpflichtung gemäß diesen Absätzen einen nachteiligen Schluss ziehen.

Or. en

Änderungsantrag 734
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 61a
	Rechtliche und finanzielle Unterstützung
	1. Die zuständigen Gerichte eines Mitgliedstaats und das Einheitliche Patentgericht stellen sicher, dass die Gerichtsgebühren die Gebühren für die Registrierung eines Patents nicht übersteigen.
	2. Ein maßgeblicher Teil der Gebühr für die Patentanmeldung wird für eine Versicherung verwendet, um sicherzustellen dass die betreffenden natürlichen und juristischen Personen unter bestimmten Bedingungen eine kostenlose juristische Unterstützung erhalten, wie etwa einen juristischen Vertreter bei Gerichtsverfahren.

Or. en

Änderungsantrag 735
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Bei der Aushandlung einer SEP-Lizenz mit Kleinstunternehmen sowie kleinen*** und ***mittleren Unternehmen ziehen*** die SEP-Inhaber ***FRAND-Bedingungen in Erwägung, die günstiger sind als die FRAND-Bedingungen, die sie*** Unternehmen, die ***nicht zu den*** Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen ***gehören, für denselben Standard und dieselben Implementierungen anbieten***.	1. ***Im Einklang mit ihrer Verpflichtung sicherzustellen, dass die Bedingungen fair, angemessen*** und ***nicht diskriminierend sind, bieten*** die SEP-Inhaber ***bei der Aushandlung einer SEP-Lizenz mit Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren*** Unternehmen ***diesen Unternehmen FRAND-Bedingungen an***, die ***der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der*** Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen ***Rechnung tragen***.

Or. en

Änderungsantrag 736
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei der Aushandlung einer SEP-Lizenz mit Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen ***ziehen*** die SEP-Inhaber FRAND-Bedingungen ***in Erwägung***, die günstiger sind als die FRAND-Bedingungen, die sie Unternehmen, die nicht zu den Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gehören, für denselben Standard und dieselben Implementierungen anbieten.	1. Bei der Aushandlung einer SEP-Lizenz mit Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen ***bieten*** die SEP-Inhaber FRAND-Bedingungen ***an***, die günstiger sind als die FRAND-Bedingungen, die sie Unternehmen, die nicht zu den Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gehören, für denselben Standard und dieselben Implementierungen anbieten.

Or. en

Änderungsantrag 737
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Bietet*** ein SEP-Inhaber ***Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Absatz 1*** günstigere ***FRAND-Bedingungen an oder schließt er eine SEP-Lizenz ab***, die ***günstigere Bedingungen enthält***, so werden diese FRAND-Bedingungen bei einer FRAND-Bestimmung nicht berücksichtigt, es sei denn, die FRAND-Bestimmung wird ausschließlich im Hinblick auf FRAND-Bedingungen für ein anderes Kleinstunternehmen oder ein anderes kleines oder mittleres Unternehmen durchgeführt.	2. ***Schließt*** ein SEP-Inhaber ***gemäß Absatz 1 eine SEP-Lizenz ab, die*** günstigere ***Bedingungen enthält, als die Bedingungen, die Unternehmen angeboten werden***, die ***keine Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen sind***, so werden diese FRAND-Bedingungen bei einer FRAND-Bestimmung nicht berücksichtigt, es sei denn, die FRAND-Bestimmung wird ausschließlich im Hinblick auf FRAND-Bedingungen für ein anderes Kleinstunternehmen oder ein anderes kleines oder mittleres Unternehmen durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 738
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die SEP-Inhaber müssen auch Preisnachlässe oder eine gebührenfreie Lizenzierung für geringe Verkaufsmengen in Betracht ziehen, unabhängig von der Größe des lizenznehmenden Unternehmens. Solche Preisnachlässe oder unentgeltlichen Lizenzen müssen fair, angemessen und nicht diskriminierend sein und müssen in der elektronischen Datenbank gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b verfügbar sein.	3. Die SEP-Inhaber müssen auch Preisnachlässe***, die Aufteilung der Zahlungen in zinslose Raten*** oder eine gebührenfreie Lizenzierung für geringe Verkaufsmengen in Betracht ziehen, unabhängig von der Größe des lizenznehmenden Unternehmens. Solche Preisnachlässe oder unentgeltlichen Lizenzen müssen fair, angemessen und nicht diskriminierend sein und müssen in der elektronischen Datenbank gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b verfügbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 739
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Kann ein SEP-Inhaber nachweisen, dass die einem oder mehreren Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen angebotenen FRAND-Bedingungen günstiger sind als FRAND-Bedingungen, die Unternehmen angeboten werden, die keine Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen sind, unterliegt er nicht den in Titel IV dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf

	die SEP-Lizenzen, die diesen Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen angeboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 740
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) für die Schlichter, die bei Vereinbarungen über die Bestimmung der Gesamtlizenzgebühren gemäß Artikel 17 vermitteln;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 17.

Änderungsantrag 741
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) für die Schlichter, die bei Vereinbarungen über die Bestimmung der Gesamtlizenzgebühren gemäß Artikel 17 vermitteln;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Aufgrund der Streichung des Mechanismus der Gesamtlizenzgebühr nicht mehr notwendig.

Änderungsantrag 742
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) für das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr gemäß Artikel 18;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Aufgrund der Streichung des Mechanismus der Gesamtlizenzgebühr nicht mehr notwendig.

Änderungsantrag 743
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) für das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr gemäß Artikel 18;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 18.

Änderungsantrag 744
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) für die vom Gutachter gemäß Artikel 31 und vom Fachkollegen-Gutachter gemäß Artikel 32 durchgeführte Essenzialitätsprüfung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 745
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) für ***die vom Gutachter gemäß Artikel 31 und vom Fachkollegen-Gutachter*** gemäß Artikel ***32 durchgeführte Essenzialitätsprüfung***;	(c) für ***das technische Schlichtungsverfahren*** gemäß Artikel ***28***;

Or. en

Begründung

Zur Angleichung an die Streichung der Essenzialitätsprüfung und das neue technische Schlichtungsverfahren (neuer Artikel 28).

Änderungsantrag 746
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Gebühren sind von den SEP-Inhabern, die an dem Verfahren teilgenommen haben, auf der Grundlage ihres geschätzten SEP-Anteils an allen SEP für den Standard zu tragen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit dem vorherigen Änderungsantrag.

Änderungsantrag 747
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Gebühren sind von den SEP-Inhabern, die an dem Verfahren teilgenommen haben, auf der Grundlage ihres geschätzten SEP-Anteils an allen SEP für den Standard zu tragen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 748
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Gebühren sind zu gleichen Teilen von den Parteien zu tragen, die an dem Verfahren zur Erstellung des Gutachtens über die Gesamtlizenzgebühr teilgenommen haben, es sei denn, sie vereinbaren etwas anderes oder das Gremium schlägt aufgrund der Größe der Parteien eine andere Aufteilung vor, die auf der Grundlage ihres Umsatzes ermittelt wird;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit dem vorherigen Änderungsantrag.

Änderungsantrag 749
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Gebühren sind zu gleichen Teilen von den Parteien zu tragen, die an dem Verfahren zur Erstellung des Gutachtens über die Gesamtlizenzgebühr teilgenommen haben, es sei denn, sie vereinbaren etwas anderes oder das Gremium schlägt aufgrund der Größe der Parteien eine andere Aufteilung vor, die auf der Grundlage ihres Umsatzes ermittelt wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 750
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) die in Absatz 2 Buchstabe c genannten Gebühren sind von dem SEP-Inhaber, der eine Essenzialitätsprüfung gemäß Artikel 29 Absatz 5 oder eine Begutachtung durch Fachkollegen gemäß Artikel 32 Absatz 1 beantragt hat, und von dem Anwender, der eine Essenzialitätsprüfung gemäß Artikel 29 Absatz 6 beantragt hat, zu tragen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 751
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) die in Absatz 2 Buchstabe c genannten Gebühren sind ***von dem SEP-Inhaber, der eine Essenzialitätsprüfung gemäß Artikel 29 Absatz 5 oder eine Begutachtung durch Fachkollegen gemäß Artikel 32 Absatz 1 beantragt hat, und von dem Anwender, der eine Essenzialitätsprüfung gemäß Artikel 29 Absatz 6 beantragt hat, zu tragen;***	(c) ***(c)*** die in Absatz 2 Buchstabe c genannten Gebühren sind ***zu gleichen Teilen von den Parteien zu tragen, die an dem Verfahren teilgenommen haben. Sind KMU beteiligt, zieht das Kompetenzzentrum in Erwägung, diesen KMU das Verfahren kostenlos oder zu einer ermäßigten Gebühr anzubieten.***

Or. en

Begründung

Zur Angleichung an die Streichung der Essenzialitätsprüfung und das neue technische Schlichtungsverfahren (neuer Artikel 28).

Änderungsantrag 752
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***18*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie die Höhe der in Artikel 63 genannten Gebühren und die Zahlungsmodalitäten im Zusammenhang mit den in Absatz 3 und Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Vorschriften festlegt. Der Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	5. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***12*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie die Höhe der in Artikel 63 genannten Gebühren und die Zahlungsmodalitäten im Zusammenhang mit den in Absatz 3 und Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Vorschriften festlegt. Der Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. fr

Änderungsantrag 753
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Werden die geforderten Beträge nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Datum der Aufforderung vollständig gezahlt, kann das Kompetenzzentrum die säumige Partei benachrichtigen und ihr die Möglichkeit geben, die geforderte Zahlung innerhalb von [fünf] Tagen zu leisten. Im Falle der Ermittlung einer ***Gesamtlizenzgebühr oder einer*** FRAND-Bestimmung legt das Kompetenzzentrum der anderen Partei eine Kopie der Aufforderung vor.	2. Werden die geforderten Beträge nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Datum der Aufforderung vollständig gezahlt, kann das Kompetenzzentrum die säumige Partei benachrichtigen und ihr die Möglichkeit geben, die geforderte Zahlung innerhalb von [fünf] Tagen zu leisten. Im Falle der Ermittlung einer FRAND-Bestimmung legt das Kompetenzzentrum der anderen Partei eine Kopie der Aufforderung vor.

Or. en

Änderungsantrag 754
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Werden die geforderten Beträge nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Datum der Aufforderung vollständig gezahlt, kann das Kompetenzzentrum die säumige Partei benachrichtigen und ihr die Möglichkeit geben, die geforderte Zahlung innerhalb von [fünf] Tagen zu leisten. Im Falle der Ermittlung einer ***Gesamtlizenzgebühr oder einer*** FRAND-Bestimmung legt das Kompetenzzentrum der anderen Partei eine Kopie der Aufforderung vor.	2. Werden die geforderten Beträge nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Datum der Aufforderung vollständig gezahlt, kann das Kompetenzzentrum die säumige Partei benachrichtigen und ihr die Möglichkeit geben, die geforderte Zahlung innerhalb von [fünf] Tagen zu leisten. Im Falle der Ermittlung einer FRAND-Bestimmung legt das Kompetenzzentrum der anderen Partei eine Kopie der Aufforderung vor.

Or. en

Begründung

See art 15

Änderungsantrag 755
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 66	***entfällt***
Eröffnung der Eintragung für einen bestehenden Standard	
1. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 28 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können die Inhaber von SEP, die für einen Standard essenziell sind, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde („bestehende Standards“) und für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, dem Kompetenzzentrum gemäß den Artikeln 14, 15 und 17 alle bestehenden Standards oder Teile davon mitteilen, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 4 festgelegt werden sollen. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen gelten entsprechend.	
2. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 28 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können die Anwender eines Standards, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde und für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, dem Kompetenzzentrum gemäß Artikel 14 Absatz 4 alle bestehenden Standards oder Teile davon mitteilen, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 4 festgelegt werden sollen. Die in	

dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen gelten entsprechend.

3. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 30 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] kann ein SEP-Inhaber oder ein Anwender ein Sachverständigengutachten gemäß Artikel 18 zu SEP beantragen, die für einen bestehenden Standard oder Teile davon essenziell sind, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 4 festgelegt werden sollen. Die in Artikel 18 genannten Anforderungen und Verfahren gelten entsprechend.

4. Wird das Funktionieren des Binnenmarkts aufgrund von Ineffizienzen bei der Lizenzierung von SEP erheblich verzerrt, so legt die Kommission nach einem angemessenen Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 fest, welche der bestehenden Standards, Teile davon oder relevanten Anwendungsfälle gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 mitgeteilt werden können oder für welche gemäß Absatz 3 ein Sachverständigengutachten angefordert werden kann. In dem delegierten Rechtsakt wird auch festgelegt, welche der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen für diese bestehenden Standards gelten. Der delegierte Rechtsakt wird bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen.

5. Dieser Artikel gilt unbeschadet aller Rechtsakte, die bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 28 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen werden, und Rechte, die bis dahin erworben werden.

Or. en

Änderungsantrag 756
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 66	***entfällt***
Eröffnung der Eintragung für einen bestehenden Standard	
1. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 28 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können die Inhaber von SEP, die für einen Standard essenziell sind, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde („bestehende Standards“) und für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, dem Kompetenzzentrum gemäß den Artikeln 14, 15 und 17 alle bestehenden Standards oder Teile davon mitteilen, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 4 festgelegt werden sollen. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen gelten entsprechend.	
2. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 28 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können die Anwender eines Standards, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde und für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, dem Kompetenzzentrum gemäß Artikel 14 Absatz 4 alle bestehenden Standards oder Teile davon mitteilen, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 4 festgelegt werden sollen. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen gelten entsprechend.	
3. Bis zum [ABl.: bitte Datum	

einfügen = 30 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] kann ein SEP-Inhaber oder ein Anwender ein Sachverständigengutachten gemäß Artikel 18 zu SEP beantragen, die für einen bestehenden Standard oder Teile davon essenziell sind, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 4 festgelegt werden sollen. Die in Artikel 18 genannten Anforderungen und Verfahren gelten entsprechend.

4. Wird das Funktionieren des Binnenmarkts aufgrund von Ineffizienzen bei der Lizenzierung von SEP erheblich verzerrt, so legt die Kommission nach einem angemessenen Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 fest, welche der bestehenden Standards, Teile davon oder relevanten Anwendungsfälle gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 mitgeteilt werden können oder für welche gemäß Absatz 3 ein Sachverständigengutachten angefordert werden kann. In dem delegierten Rechtsakt wird auch festgelegt, welche der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen für diese bestehenden Standards gelten. Der delegierte Rechtsakt wird bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen.

5. Dieser Artikel gilt unbeschadet aller Rechtsakte, die bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 28 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen werden, und Rechte, die bis dahin erworben werden.

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a.

Änderungsantrag 757
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 66	***entfällt***
Eröffnung der Eintragung für einen bestehenden Standard	
1. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 28 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können die Inhaber von SEP, die für einen Standard essenziell sind, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde („bestehende Standards“) und für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, dem Kompetenzzentrum gemäß den Artikeln 14, 15 und 17 alle bestehenden Standards oder Teile davon mitteilen, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 4 festgelegt werden sollen. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen gelten entsprechend.	
2. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 28 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können die Anwender eines Standards, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde und für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, dem Kompetenzzentrum gemäß Artikel 14 Absatz 4 alle bestehenden Standards oder Teile davon mitteilen, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 4 festgelegt werden sollen. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen gelten entsprechend.	
3. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 30 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] kann ein SEP-	

Inhaber oder ein Anwender ein Sachverständigengutachten gemäß Artikel 18 zu SEP beantragen, die für einen bestehenden Standard oder Teile davon essenziell sind, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 4 festgelegt werden sollen. Die in Artikel 18 genannten Anforderungen und Verfahren gelten entsprechend.

4. Wird das Funktionieren des Binnenmarkts aufgrund von Ineffizienzen bei der Lizenzierung von SEP erheblich verzerrt, so legt die Kommission nach einem angemessenen Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 fest, welche der bestehenden Standards, Teile davon oder relevanten Anwendungsfälle gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 mitgeteilt werden können oder für welche gemäß Absatz 3 ein Sachverständigengutachten angefordert werden kann. In dem delegierten Rechtsakt wird auch festgelegt, welche der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen für diese bestehenden Standards gelten. Der delegierte Rechtsakt wird bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen.

5. Dieser Artikel gilt unbeschadet aller Rechtsakte, die bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 28 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen werden, und Rechte, die bis dahin erworben werden.

Or. en

Begründung

Die Verordnung sollte nur für künftige Normen gelten (die nach Inkrafttreten der Verordnung veröffentlicht werden). Wenn die Verordnung für Normen gilt, die vor der Verordnung veröffentlicht wurden, könnte der Markt, der geschaffen wurde und derzeit funktioniert, aufgrund der neuen Anforderungen, die ihn aus dem Gleichgewicht bringen werden, gelähmt werden, indem die Anreize für ein Hold-out-Verhalten verstärkt werden.

Änderungsantrag 758
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***28*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können die Inhaber von SEP, die für einen Standard essenziell sind, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde („bestehende Standards“) und für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, dem Kompetenzzentrum gemäß den Artikeln 14, 15 und 17 alle bestehenden Standards oder Teile davon mitteilen, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 4 festgelegt werden sollen. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen gelten entsprechend.	1. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können die Inhaber von SEP, die für einen Standard essenziell sind, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde („bestehende Standards“) und für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, dem Kompetenzzentrum gemäß den Artikeln 14, 15 und 17 alle bestehenden Standards oder Teile davon mitteilen, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 4 festgelegt werden sollen. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen gelten entsprechend.

Or. fr

Änderungsantrag 759
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***28*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können die Anwender eines Standards, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde und für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, dem Kompetenzzentrum gemäß Artikel 14 Absatz 4 alle bestehenden Standards oder	2. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können die Anwender eines Standards, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde und für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, dem Kompetenzzentrum gemäß Artikel 14 Absatz 4 alle bestehenden Standards oder

Teile davon mitteilen, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 4 festgelegt werden sollen. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen gelten entsprechend.	Teile davon mitteilen, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 4 festgelegt werden sollen. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen gelten entsprechend.

Or. fr

Änderungsantrag 760
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***30*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] kann ein SEP-Inhaber oder ein Anwender ein Sachverständigengutachten gemäß Artikel 18 zu SEP beantragen, die für einen bestehenden Standard oder Teile davon essenziell sind, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 4 festgelegt werden sollen. Die in Artikel 18 genannten Anforderungen und Verfahren gelten entsprechend.	3. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] kann ein SEP-Inhaber oder ein Anwender ein Sachverständigengutachten gemäß Artikel 18 zu SEP beantragen, die für einen bestehenden Standard oder Teile davon essenziell sind, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 4 festgelegt werden sollen. Die in Artikel 18 genannten Anforderungen und Verfahren gelten entsprechend.

Or. fr

Änderungsantrag 761
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Wird das Funktionieren des Binnenmarkts aufgrund von Ineffizienzen bei der Lizenzierung von SEP erheblich verzerrt, so legt die Kommission nach einem angemessenen	***entfällt***

Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 fest, welche der bestehenden Standards, Teile davon oder relevanten Anwendungsfälle gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 mitgeteilt werden können oder für welche gemäß Absatz 3 ein Sachverständigengutachten angefordert werden kann. In dem delegierten Rechtsakt wird auch festgelegt, welche der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen für diese bestehenden Standards gelten. Der delegierte Rechtsakt wird bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen.

Or. fr

Änderungsantrag 762
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel66b
	Verfahren für delegierte Rechtsakte zur Einbeziehung von Standards und Anwendungsfällen in den Anwendungsbereich der Verordnung
	Wird das Funktionieren des Binnenmarkts aufgrund von Ineffizienzen bei der Lizenzierung von SEP erheblich verzerrt, so legt die Kommission nach einem angemessenen Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 fest, welche der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlichten Standards, Teile davon oder relevanten Anwendungsfälle in den Anwendungsbereich der Verordnung

einbezogen werden sollen.

Or. en

Begründung

European Union competence and jurisdiction is limited to European patents. The Union does not have jurisdiction in respect of patent rights granted by non-EU states. Furthermore, the Regulation is premised on the understanding that there are concerns about SEP licensing generally and in particular about SEP licensing in future IoT industries. However current evidence is inconclusive (see the "Empirical Assessment"). Better Regulation requires that any intervention in markets be evidence based. The Regulation should therefore apply where significant difficulties or inefficiencies are indeed observed but not otherwise. Applying the current regulation retroactively as per point Art 1.2.(b) to standards already adopted before the entry into force of this regulation would create massive legal uncertainty in relation to existing rights, both for SEP owners and implementers who have already concluded contracts granting them the right to use those SEPs

Änderungsantrag 763
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Befugnis zum Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 1 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 66 Absatz 4 wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.	2. Die Befugnis zum Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 1 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 5***, Artikel 13a (neu)*** und Artikel 66 Absatz 4 wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.

Or. en

Begründung

Es wird ein neuer Artikel 13a zur verstärkten Zusammenarbeit mit dem Europäischen Patentamt, den nationalen Patentämtern und Normungsorganisationen vorgeschlagen.

Änderungsantrag 764
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Befugnis zum Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 1 Absatz ***4, Artikel*** 4 ***Absatz 5*** und Artikel ***66*** Absatz ***4*** wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.	2. Die Befugnis zum Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 1 Absatz ***2 und*** 4 und Artikel ***4*** Absatz ***5*** wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 765
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die in Artikel 1 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 66 Absatz 4 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	3. Die in Artikel 1 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 5***, Artikel 13a (neu)*** und Artikel 66 Absatz 4 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 766
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die in Artikel 1 Absatz ***4, Artikel*** 4 ***Absatz 5*** und Artikel ***66*** Absatz ***4*** genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	3. Die in Artikel 1 Absatz ***2 und*** 4 und Artikel ***4*** Absatz ***5*** genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 767
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 1 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 66 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei	6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 1 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 5***, Artikel 13a (neu)*** und Artikel 66 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei

Monate verlängert.	Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 768
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 1 Absatz ***4, Artikel*** 4 ***Absatz 5*** und Artikel ***66*** Absatz ***4*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.	6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 1 Absatz ***2 und*** 4 und Artikel ***4*** Absatz ***5*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 769
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] bewertet die Kommission die Wirksamkeit und Effizienz der SEP-Eintragung und des	1. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***drei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] bewertet die Kommission die Wirksamkeit und Effizienz der SEP-Eintragung und des

Systems der Essenzialitätsprüfung.	Systems der Essenzialitätsprüfung.

Or. en

Änderungsantrag 770
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] bewertet die Kommission die Wirksamkeit und Effizienz der SEP-Eintragung und des Systems der Essenzialitätsprüfung.	1. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***drei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] bewertet die Kommission die Wirksamkeit und Effizienz der SEP-Eintragung und des Systems der Essenzialitätsprüfung.

Or. en

Änderungsantrag 771
Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Bis zum … [ABl.: bitte Datum einfügen = vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] bewertet die Kommission die Auswirkungen, die das System der Essenzialitätsprüfung, das System zur Ermittlung der Gesamtlizenzgebühren und das System der FRAND-Bestimmung insbesondere auf die Wettbewerbsfähigkeit von SEP-Inhabern aus der Union auf globaler Ebene und auf Innovationen in der Union haben.

Or. fr

Änderungsantrag 772
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***acht*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle ***fünf*** Jahre bewertet die Kommission die Umsetzung dieser Verordnung. Bei der Bewertung wird die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere die Auswirkungen, die Wirksamkeit und die Effizienz des Kompetenzzentrums und seiner Arbeitsmethoden, beurteilt.	2. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle ***drei*** Jahre bewertet die Kommission die Umsetzung dieser Verordnung. Bei der Bewertung wird die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere die Auswirkungen, die Wirksamkeit und die Effizienz des Kompetenzzentrums und seiner Arbeitsmethoden, beurteilt.

Or. en

Änderungsantrag 773
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***acht*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle ***fünf*** Jahre bewertet die Kommission die Umsetzung dieser Verordnung. Bei der Bewertung wird die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere die Auswirkungen, die Wirksamkeit und die Effizienz des Kompetenzzentrums und seiner Arbeitsmethoden, beurteilt.	2. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle ***drei*** Jahre bewertet die Kommission die Umsetzung dieser Verordnung. Bei der Bewertung wird die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere die Auswirkungen, die Wirksamkeit und die Effizienz des Kompetenzzentrums und seiner Arbeitsmethoden, beurteilt.

Or. en

Änderungsantrag 774
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***acht*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre bewertet die Kommission die Umsetzung dieser Verordnung. Bei der Bewertung wird die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere die Auswirkungen, die Wirksamkeit und die Effizienz des Kompetenzzentrums und seiner Arbeitsmethoden, beurteilt.	2. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre bewertet die Kommission die Umsetzung dieser Verordnung. Bei der Bewertung wird die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere die Auswirkungen, die Wirksamkeit und die Effizienz des Kompetenzzentrums und seiner Arbeitsmethoden, beurteilt.

Or. fr

Änderungsantrag 775
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Diese Verordnung tritt ***am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union*** in Kraft***.***	1. Diese Verordnung tritt ***erst*** in Kraft ***nach***

Or. en

Änderungsantrag 776
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(a) dem zweifelsfreien Nachweis durch die Kommission, dass die Funktionsweise des derzeitigen Systems den Binnenmarkt erheblich

beeinträchtigt, wodurch die in dieser Verordnung vorgeschlagenen Maßnahmen gerechtfertigt wären, und

Or. en

Änderungsantrag 777
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(b) der Konsultation des Europäischen Patentamts und einer entsprechenden Änderung dieser Verordnung nach dieser Konsultation und

Or. en

Änderungsantrag 778
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(c) der Konsultation des Einheitlichen Patentgerichts und einer entsprechenden Änderung dieser Verordnung nach dieser Konsultation

Or. en

Änderungsantrag 779
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Or. en

Änderungsantrag 780
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Sie gilt ab dem ... [Amt für Veröffentlichung: bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung].	2. Sie gilt ab dem ... [Amt für Veröffentlichung: bitte Datum einfügen = ***12*** Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung].

Or. fr